



LANDSCHAFTSPLAN NR. 7

SIEGBURG – TROISDORF – SANKT AUGUSTIN
VORENTWURF, STAND 13.11.2019

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Entwurfsbearbeitung:

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Abteilung Räumliche Planungen/Naturschutzprojekte

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Sabine Lwowski
Dipl.-Biol. Georg Persch



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder,
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstr. 31 53123 Bonn Fon 0228-978 37 68
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Maria Luise Regh,
M.Sc. Lök Elaine Verhaert
Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig

INHALT	SEITE
TABELLENVERZEICHNIS	1
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	1
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	2
A BEGRÜNDUNG MIT INTEGRIERTEM UMWELTBERICHT	4
1 ANLASS UND ZIELSETZUNG DER NEUAUFSTELLUNG DES LANDSCHAFTPLANS	4
2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG	5
3 ZIELSETZUNG DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG	6
4 VORGABEN UND ZIELE ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	6
4.1 EBENEN	6
4.1.1 INTERNATIONALE EBENE	6
4.1.2 EUROPÄISCHE EBENE	6
4.1.3 BUNDESEBENE.....	7
4.1.4 LANDESEBENE	7
4.1.5 REGIONALE EBENE	8
4.1.6 KOMMUNALE EBENE	10
4.2 UMWELTZIELE FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZGÜTER.....	10
4.2.1 SCHUTZGUT MENSCH	10
4.2.2 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN, BIODIVERSITÄT	10
4.2.3 SCHUTZGUT FLÄCHE UND BODEN	11
4.2.4 SCHUTZGUT WASSER	11
4.2.5 SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA	11
4.2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFT, KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER	11
5 DERZEITIGER UMWELTZUSTAND SOWIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTUMSETZUNG DES LANDSCHAFTSPLANS.....	11
6 DARSTELLUNG DER DERZEITIGEN UMWELTPROBLEME	15
7 BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER BEI DURCHFÜHRUNG DES LANDSCHAFTSPLANES.....	16
8 DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN DER MASSNAHMEN BEI DURCHFÜHRUNG DES LANDSCHAFTSPLANES, DIE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERHINDERN, VERRINGERN, AUSGLEICHEN	18
9 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	19
10 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN	19
11 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING).....	19
12 ZUSAMMENFASSUNG	19
B VORSPANN.....	21
1 RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	21
2 PLANBESTANDTEILE	21
3 KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE.....	21
4 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	21
5 NUMMERIERUNGSSYSTEM	22

6 AUFSTELLUNGSABLAUF	22
7 ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES	22
C TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN	26
1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 10 LNATSCHG NRW)	27
1.1 ENTWICKLUNGSZIEL 1	27
1.1.1 ENTWICKLUNGSZIEL 1.1	27
1.1.2 ENTWICKLUNGSZIEL 1.2	30
1.1.3 ENTWICKLUNGSZIEL 1.3	35
1.1.4 ENTWICKLUNGSZIEL 1.4	37
1.1.5 ENTWICKLUNGSZIEL 1.5	39
1.2 ENTWICKLUNGSZIEL 2	40
1.3 ENTWICKLUNGSZIEL 3	42
1.4 ENTWICKLUNGSZIEL 4	43
2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 23, 26, 28, 29 BNATSCHG)	45
2.1 NATURSCHUTZGEBIETE	45
2.1-1 NATURSCHUTZGEBIET „STORCHENSEE UND MOLCHWEIHER“	56
2.1-2 NATURSCHUTZGEBIET „ESCHMARER SEE“	57
2.1-3 NATURSCHUTZGEBIET „MONDORFER SEE“	59
2.1-4 NATURSCHUTZGEBIET „TRERICHSWEIHER/UNTERE AGGERAUE“	61
2.1-5 NATURSCHUTZGEBIET „SIEGAUE MIT AGGERMÜNDUNG“	66
2.1-6 NATURSCHUTZGEBIET „WIDDAUER WALD“	74
2.1-7 NATURSCHUTZGEBIET „HUFWALD UND WÄLDER BEI WOLSDORF“	76
2.1-8 NATURSCHUTZGEBIET „UMMIGSBACH- UND WAHNBACHTAL“	78
2.1-9 NATURSCHUTZGEBIET „GRUBE BERGMANN“	81
2.1-10 NATURSCHUTZGEBIET „GRUBE DEUTAG“	82
2.1-11 NATURSCHUTZGEBIET „MISSIONARSGRUBE“	84
2.1-12 NATURSCHUTZGEBIET „KNOCHENBERG“	86
2.1-13 NATURSCHUTZGEBIET „WOLFSBACHTAL“	88
2.1-14 NATURSCHUTZGEBIET „LAUTERBACHTAL UND QUELLBEREICHE IM BIRLINGHOVENER WALD“	89
2.1-15 NATURSCHUTZGEBIET „PLEISBACHTAL“	91
2.1-16 NATURSCHUTZGEBIET „TONGRUBE NIEDERPLEIS“	93
2.1-17 NATURSCHUTZGEBIET „KIRCHENBERG“	96
2.1-18 NATURSCHUTZGEBIET „ABGRABUNGSSEE STOSSDORF“	97
2.1-19 NATURSCHUTZGEBIET „LOHMARER WALD“	98
2.1-20 NATURSCHUTZGEBIET „AUELSBACH- UND HOLZBACHTAL“	102
2.1-21 NATURSCHUTZGEBIET „JABACHTAL UND ZUFLÜSSE“	103
2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	106
2.2-1 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „SPICHER SEEN“	115
2.2-2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LANDWIRTSCHAFTSFLÄCHEN AUF DER NIEDERTERRASSE UM KRIEGSDORF“	117

2.2-3 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „STRUKTUREICHE SIEDLUNGSRANDGEBIETE BEI TROISDORF UND SANKT AUGUSTIN“	118
2.2-4 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „STRUKTUREICHE KULTURLANDSCHAFT AUF DER NIEDERTERRASSE ZWISCHEN BERGHEIM UND ESCHMAR“	119
2.2-5 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HANGELARER HEIDE“	121
2.2-6 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FRIEDHÖFE UND ERHOLUNGSANLAGEN“	122
2.2-7 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „NIEDERPLEISER HÜGELLAND MIT BIRLINGHOVENER WALD“	124
2.2-8 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „SIEGNIEDERUNG ÖSTLICH SIEGBURG“	127
2.2-9 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „MICHAELSBERG“	129
2.2-10 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „ÜBERGANGSBEREICH BERGISCHE HEIDETERRASSE/ BERGISCHE HOCHFLÄCHE ZWISCHEN LOHMAR UND WAHNBACHTAL“	130
2.2-11 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „EHEMALIGE ABGRABUNG SELIGENTHAL“	132
2.2-12 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LOHMARER WALD“	134
2.2-13 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „MIT BEFRISTUNG“	136
2.3 NATURDENKMÄLER	137
2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	141
3. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSCHG NRW)	155
4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSCHG NRW)	156
5. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 13 LNATSCHG NRW)	159
6. VERFAHRENSABLAUF	169

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auszug von berücksichtigten Zielen des LEP NRW für die Aufstellung des Landschaftsplans nach den einzelnen Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG). Die Wechselbeziehungen der Schutzgüter werden hierbei jedoch wegen des maßstabsbedingt abstrakten Regelungscharakters des LEP NRW und des überwiegend nicht gegebenen Raumbezugs bewusst ausgelassen.8

Tabelle 2: Auszug von berücksichtigten Zielen des Regionalplans, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg für die Aufstellung des Landschaftsplans nach den einzelnen Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG).....9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Naturräumliche Haupteinheiten (NR) im Landschaftsplan 7.23

Abbildung 2: Bodentypen im Landschaftsplan 7.24

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ABK	Amtliche Basiskarte
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BK	Biotopkataster
Blma	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz -
BT	Biotoptyp
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
°C	Grad Celsius
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz NRW
DVO-LNatSchG NRW	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes NRW
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FNP	Flächennutzungsplan
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
i.V.m.	in Verbindung mit
km ²	Quadrat Kilometer
LANUV	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan
LfoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LJG-NRW	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)
LP	Landschaftsplan
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz -
m	Meter

m ³	Kubikmeter
mm	Millimeter
MAKO	Maßnahmenkonzept
ND	Naturdenkmal
NR	Naturraum
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSB	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
NSG	Naturschutzgebiet
PIK	Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen
pnV	Potentiell natürliche Vegetation
ROG	Raumordnungsgesetz
S. (bei Paragraphen)	Satz
SDG	Sustainable Development Goals
SUP	Strategische Umweltprüfung
u. a.	unter anderem
ü. NN.	über Normal Null
UNEP	United Nations Environment Programme (Umweltprogramm der Vereinten Nationen)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	(Biotop-)verbund
vgl.	vergleiche
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz -
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
Ziff. (bei Paragraphen)	Ziffer
z. T.	zum Teil
z. Zt.	zur Zeit

A BEGRÜNDUNG MIT INTEGRIERTEM UMWELTBERICHT

im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß § 33 UVPG i.V.m. § 9 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.7.2000 – GV. NRW. S. 568 – in der zurzeit geltenden Fassung (LNatSchG NRW) und § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes vom 22. 10. 1986, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 - GV. NRW S. 934 (DVO-LNatSchG NRW).

1 ANLASS UND ZIELSETZUNG DER NEUAUFSTELLUNG DES LANDSCHAFTPLANS

Die Neuaufstellung des Landschaftsplans 7 ist aufgrund von positiven und negativen Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum sowie durch zahlreiche infrastrukturelle Vorhaben (u. a. Baugebiete, Straßenbau, Ausbau der ICE-Trasse), die zu Eingriffen in Natur und Landschaft geführt haben, und diverser Abgrabungen mit den damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen in den letzten Jahrzehnten erforderlich geworden. Die Anpassung an

- die aktuellen Ziele der Landes- und Regionalplanung,
- an die aktuelle Rechtslage durch Berücksichtigung der Umweltziele (gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) wie hinsichtlich der Biodiversität, Klimaschutz und Artenschutz,
- die Entwicklungen in den Themenfeldern Lebensräume und Biodiversität mit dem Ziel, Fehlentwicklungen zu korrigieren,
- die aktuellen Umweltprobleme (gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 4 UVPG) wie der Klimawandel, die Zunahme der Nutzungsintensität und der Lärmbelastung sowie ein verstärkter Nährstoff- und Schadstoffeintrag,
- die Aufgabe den Freiraum zu schützen,
- die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen (gemäß § 1 Abs. 2 ROG) und
- das sich zunehmend ändernde Freizeitverhalten

führen zusätzlich zu der Notwendigkeit, den Landschaftsplan neu aufzustellen.

Der vorliegende Landschaftsplan wird den aktuell gültigen Landschaftsplan ersetzen, der 1992 seine Rechtskraft erlangte. Die letzte textliche und zeichnerische Änderung erfuhr der derzeit rechtsgültige Landschaftsplan im Jahr 2007. Der vorliegende Entwurf des Landschaftsplans übernimmt zum einen wesentliche Inhalte aus dem momentan rechtskräftigen Landschaftsplan und passt zum anderen die Inhalte an aktuelle Erkenntnisse, Erfordernisse und Entwicklungen an.

- Nach § 7 LNatSchG NRW sind im Landschaftsplan die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Ziel des Landschaftsplans ist damit die konkrete Darstellung und Festlegung von Zielen und Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt im Allgemeinen und insbesondere der Biodiversität. Damit dienen die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplans der Erhaltung und Verbesserung des Zustandes von Natur und Umwelt. Durch ihre konkrete Beschreibung und Darstellung in Text und Karten bezwecken und ermöglichen sie die Durchführung konkreter Umwelt erhaltender bzw. verbessernder Maßnahmen, sodass nachteiligen Entwicklungen entgegengewirkt wird bzw. diese verringert werden (gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 6 UVPG).

Die Ziele des Landschaftsplans 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ sind dementsprechend die Erhaltung und Entwicklung der im Plangebiet vorhandenen naturnahen Lebensräume und strukturierenden Elemente sowie Populationen geschützter und schutzwürdiger Arten. Dies umfasst insbesondere die wertvollen Lebensräume in den ehemaligen oder noch im Betrieb befindlichen Abgrabungen, die Hangelarer Heide, die durch Maßnahmen aus dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7“ und durch Kompensationsmaßnahmen teilweise bereits aufgewertete bzw. zur Aufwertung vorgesehene Pleisbachau, das an das Bonner Stadtgebiet angrenzende Wolfsbachtal, den großflächigen Lohmarer und Kaldauer Wald sowie die Bachtalsysteme des Ja-, Auels- und Holzbaches im Übergang zum Bergischen Land. Im Plangebiet liegen gemäß Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.1992; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) vom Land NRW der EU gemeldete Teile der FFH-Gebiete DE-5210-303 „Sieg, DE-5109-302 „Agger“, DE-5109-303 „Sandgrube Seligenthal“ sowie DE-5209-302 „Tongrube Niederpleis“. Diese Biotopkomplexe bieten biotopspezifischen, wildlebenden z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und sollen durch Festsetzungen im Landschaftsplan langfristig geschützt, erhalten und weiterentwickelt werden.

Die geplanten Schutzausweisungen im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ orientieren sich weitgehend an der aktuellen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Lebensräume und Arten, dienen aber auch der Sicherung der Naturgüter und natürlichen Ressourcen sowie der Erhaltung des Freiraums für die landschaftsorientierte Erholung. Entwicklungsaspekte wurden insbesondere bei der Ausweisung von

Naturschutzgebieten auch dann berücksichtigt, wenn Flächen planungs- oder genehmigungsrechtlich für Naturschutzmaßnahmen gesichert sind.

Ein wichtiges Anliegen der Landschaftsplanung ist der Aufbau eines Biotopverbundes. Kernflächen des Biotopverbundes stellen die Naturschutzgebiete dar. Daneben dient die Erhaltung siedlungsfreier Landschaftskorridore diesem Ziel. Diese umfassen die siedlungsfreien Landschaftskorridore zwischen den bebauten Flächen der Städte Siegburg, Troisdorf und Sankt Augustin einschließlich der Gewässer und den gering besiedelten Bereich der Bergischen Heideterrasse. Ziel ist einerseits die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung von Lebensräumen für die Arten der Feldflur, andererseits für Arten der Wälder. Dazu wird im Osten eine Biotopverbindung von den Spicher Seen über den Eschmarer See bis hin zum Mondorfer See und zur Siegaue angestrebt. Ein weiterer Biotopverbundkorridor reicht vom Norden am Ingerberg über das Auelsbachtal, den Lohmarer Wald, den Hufwald, die Siegaue bis hin zum Pleisbachtal und den (ehemaligen) Abgrabungsflächen.

In dem dicht besiedelten Planungsraum am Rande des Ballungsraums Köln-Bonn spielt die Erholung der Bevölkerung eine große Rolle. Der Landschaftsplan berücksichtigt daher das Bedürfnis der Bevölkerung nach Erholung in der freien Landschaft. Infolge der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten (z. B. in Wäldern und gewässernahen Bereichen oder Flächen mit Erholungsanlagen) werden Flächen für die Naherholung gesichert. Durch die Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplanes sollen zudem die natürlichen Lebensgrundlagen (Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima), aber auch das kulturelle Erbe langfristig erhalten oder verbessert werden.

Hinweis auf Infrastrukturvorhaben

Auf die im Plangebiet befindlichen Planungen von Verkehrswegen wird hingewiesen:

- Neubau der A 553 zwischen Köln-Godorf und Köln-Wahn mit Rheinquerung
- Ausbau der A 59 zwischen Bonn und Troisdorf
- Ausbau der bestehenden Güterverkehrsstrecke zwischen Troisdorf und Bonn zu einer Stadtbahnverbindung mit neuer Verbindung nach Bonn.

Grundsätze für die Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsplanes

Der Rhein-Sieg-Kreis ist im Rahmen der Aufstellung und Umsetzung der Landschaftsplanung um einen Ausgleich unterschiedlicher Belange und Interessen bemüht. Von Seiten des Kreises wird ein kooperativer Umgang mit den Nutzern und Eigentümern, insbesondere mit den im Gebiet wirtschaftenden Betrieben, gepflegt. Nur durch die Einbindung der wirtschaftenden Menschen kann eine nachhaltige Nutzung erreicht werden, die im Interesse aller Beteiligten langfristig die Landschaft erhält und entwickelt.

Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft

Der Landwirtschaft kommt für den Erhalt und die Pflege der offenen Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung zu. Die Erhaltung der Kulturlandschaft erfordert auf dem größten Teil der Fläche die Fortführung einer bestimmten landwirtschaftlichen Nutzung. In ackerbaulich genutzten Gebieten sollen die Maßnahmen mit den Betrieben so abgestimmt werden, dass erhebliche Bewirtschaftungshindernisse weitgehend vermieden oder ausgeglichen werden. Beeinträchtigungen müssen dabei vor dem Hintergrund der Betriebsstruktur in der Region beurteilt werden.

Um den **Flächenverlust** für die Landwirtschaft zu begrenzen, sollen alle behördlichen Maßnahmen, insbesondere Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, die Ziele des Landschaftsplanes unterstützen. So wird ein sinnvolles Zusammenwirken der Aktivitäten unterschiedlicher Träger erreicht. Ziele des Landschaftsplanes können in Zusammenarbeit mit anderen Behörden umgesetzt werden.

Berücksichtigung der Belange der Forstwirtschaft

Substanzielle Teile des Plangebietes werden von Wäldern eingenommen. Diese erfüllen vielfältige ökologische Funktionen, gleichzeitig bilden sie die wirtschaftliche Grundlage für private und öffentliche Eigentümer. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Zuge des Klimawandels ist die dauerhafte Sicherung reich strukturierter und vielfältiger standortangepasster und klimastabiler Wälder ein wichtiges Anliegen des Landschaftsplanes.

Umsetzung von Maßnahmen

Die Umsetzung der Landschaftsplaninhalte auf privaten Flächen wie auch auf Flächen im öffentlichen Eigentum erfolgt auf der Grundlage des Freiwilligkeits-/ Kooperationsprinzips sowie auf der Basis freiwilliger, langfristiger Bewirtschaftungsverträge.

2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG

Nach § 3 UVPG sowie § 9 LNatSchG NRW ist bei der Bearbeitung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich. Gemäß § 3 UVPG umfasst eine Umweltprüfung (inklusive SUP) die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen auf die in

§ 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 33 ff. sowie §§ 38 ff. UVPG genügen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den §§ 15 ff. UVPG durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion des Umweltberichtes nach § 40 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW.

3 ZIELSETZUNG DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG

Das Ziel von Umweltprüfungen, konkret der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist eine wirksame Umweltvorsorge.

Dabei geht es sowohl um transparente Verfahrensabläufe als auch um die Sicherstellung der Gefahrenabwehr, bezogen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

Durch die Strategische Umweltprüfung soll verhindert werden, dass in Plänen Festlegungen erfolgen, die bei ihrer Umsetzung negative Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt haben. Wirkungen, die zur Beeinträchtigung der Schutzgüter führen, sollen auf diese Weise frühzeitig erkannt und nach Möglichkeit vermieden oder wenigstens vermindert werden. Folglich dient die Strategische Umweltprüfung einer vorsorgenden, in die Planung integrierten Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt.

4 VORGABEN UND ZIELE ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Unter Beachtung verschiedener Ziele aus einer Vielzahl von Gesetzen, Richtlinien, Strategien und Konzepten einschließlich der Umweltziele (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UVPG) wurde der Landschaftsplan aufgestellt. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Anforderungen nach den Ebenen aufgelistet. Im Kapitel 4.2 wird für jedes Schutzgut (gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 UVPG) ein Umweltziel zugeordnet.

4.1 EBENEN

Nachfolgend werden diejenigen Gesetze, Richtlinien, Strategien, Programme und Konzepte auf der internationalen, europäischen Ebene sowie auf der Bundes-, Landes- und Regionalebene und der kommunalen Ebene hinsichtlich des Biodiversitätsschutzes und Klimaschutzes dargestellt, welche bei der Aufstellung des Vorentwurfs des Landschaftsplans berücksichtigt wurden.

4.1.1 INTERNATIONALE EBENE

Auf internationaler Ebene werden naturschutzrechtliche Regelungen vorgegeben, die bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans zu berücksichtigen sind. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (UNEP Biodiversitätskonvention, 29.12.1993) greift den Naturschutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen auf. Die drei festgelegten Ziele lauten: Erhaltung der biologischen Vielfalt, nachhaltige Nutzung der Bestandteile der Biodiversität sowie ein gerechter Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen. Die Agenda 2030 (UN Generalversammlung, September 2015) mit den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (sogenannte Sustainable Development Goals – SDGs) strebt eine Sicherung der nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer und ökologischer Ebene an.

4.1.2 EUROPÄISCHE EBENE

Auf europäischer Ebene sind zwei bedeutsame Richtlinien hinsichtlich des zusammenhängenden Schutzgebietsnetzes Natura 2000 – die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) – zu nennen. Erstere hat das Ziel, auf europäischer Ebene die natürlichen Lebensräume sowie die wildlebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten. Die zweit genannte Richtlinie beinhaltet explizit die Erhaltung von wildlebenden europäischen Vogelarten.

Die EU-Biodiversitätsstrategie 2020 zielt auf den Stopp des Biodiversitäts-Verlustes in der Europäischen Union ab. Ebenfalls spielt die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eine Rolle. Diese hat u. a. zum Ziel, die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu verbessern. Um dieses zu erreichen, werden u. a. Renaturierungen durchgeführt, die mit einer Verbesserung für Fauna und Flora einhergehen. Die Biodiversitätsstrategie wird durch das nachfolgend aufgeführte Bundesnaturschutzgesetz, die Wasserrahmenrichtlinie durch das Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht umgesetzt.

4.1.3 BUNDESEBENE

Das Gesetz über Naturschutz und Landespflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009 in der zur Zeit geltenden Fassung (BNatSchG) – ist das grundlegende Gesetz für den Natur- und Landschaftsschutz. Das Gesetz greift den allgemeinen Grundsatz (Kapitel 1), den Schutz von Natur- und Landschaft (inklusive Eingriffsregelung) (Kapitel 3) durch die Schaffung des landesweiten Biotopverbundes und die Ausweisung von Schutzgebieten (Kapitel 4) sowie den Artenschutz (Kapitel 5) auf. Nach § 1 Abs. 3 BNatSchG sind u. a. auch der Schutz von Boden, Gewässern und Luft und Klima als Ziele definiert, die im Landschaftsplan berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Naturlandschaften und der historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern beachtet. Da die Aufstellung von Landschaftsplänen SUP (strategische Umweltprüfung)-pflichtig ist (§ 33 UVPG, § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW), wird in diesem Zusammenhang das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – ein Instrument für die Umweltvorsorge bei Vorhaben und bei der Aufstellung von Plänen – wirksam. Im § 40 UVPG wird vorgegeben, welche Inhalte im Umweltbericht (vgl. § 9 Abs. 1 S. 4 LNatSchG NRW) abzuarbeiten sind.

Auf Bundesebene greift die „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NSB)“ die Ziele der „Convention on Biological Diversity“ (internationale Ebene) auf. Die „Naturschutzoffensive 2020“ gibt vor, in welchen Handlungsfeldern verstärkte Anstrengungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zwingend notwendig sind. Neben diesen beiden Strategien ist zudem die Nationale bzw. Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes zu nennen. Diese zielt auf eine strategische Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Verantwortung ab.

Hinsichtlich des Klimas ist das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 und der Klimaschutzplan 2050 zu nennen, die beide eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 % gegenüber 1990 beabsichtigen.

Auf Bundesebene sind speziell für den Schutz der Bodenfunktionen das Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und für den Schutz des Wassers das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu nennen.

4.1.4 LANDESEBENE

Auf Landesebene ist speziell das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) zu nennen. Dieses greift die bundesweiten verpflichtenden Vorgaben zum Schutz der Natur und Landschaft (BNatSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen auf und setzt die Anforderungen um bzw. präzisiert sie und kann gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG von diesen abweichen. Die Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (§ 6 DVO-LNatSchG NRW) greift diese auf und ergänzt sie.

Hinsichtlich des Klimaschutzes und des Klimawandels ist das Klimaschutzgesetz NRW zu nennen. Der Klimaschutzplan NRW legt Strategien und Maßnahmen fest, um die Klimaschutzziele, die im Klimaschutzgesetz NRW verankert sind, umzusetzen.

Das Landeswasserhaushaltsgesetz NRW (LWG) greift das Wasserhaushaltsgesetz auf Bundesebene und das Landesbodenschutzgesetz NRW das Bundesbodenschutzgesetz auf. Hinsichtlich des Kulturellen Erbes ist auf der Landesebene das Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) zu nennen.

Der Landschaftsplan berücksichtigt mehrere übergeordnete Pläne der Raumordnung sowie der Landschaftsplanung. Dazu gehören der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) mit dem Landschaftsprogramm sowie der Regionalplan mit dem Landschaftsrahmenplan. Diese wurden für die Aufstellung des Landschaftsplanvorentwurfs hinzugezogen.

Der LEP NRW ist ein landesweit übergeordnetes Instrument der räumlichen Gesamtplanung und in diesem Rahmen werden die unterschiedlichen gesellschaftlichen Ansprüche an den Raum koordiniert. Die Vorgaben (Festlegungen der raumordnerischen strategischen Ziele zur mittel- und langfristigen räumlichen Entwicklung) des Landesentwicklungsplanes (2016) wurden bei der Planung der Darstellungen und Festsetzungen für den Landschaftsplan berücksichtigt (Tab. 1).

Tabelle 1: Auszug von berücksichtigten Zielen des LEP NRW für die Aufstellung des Landschaftsplans nach den einzelnen Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG). Die Wechselbeziehungen der Schutzgüter werden hierbei jedoch wegen des maßstabsbedingt abstrakten Regelungscharakters des LEP NRW und des überwiegend nicht gegebenen Raumbezugs bewusst ausgelassen.

Mensch	Sicherung der Lebensgrundlage, unter Berücksichtigung der Nutzungskonflikte, Förderung der Erholungsmöglichkeiten
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Erhaltung der Natur, Landschaft und Biodiversität sowie Sicherung des landesübergreifenden Biotopverbundes, der u. a. auch für klimasensible Arten Ausweich- und Wanderbewegungen schafft, Entwicklung von Bereichen zum Schutz der Natur
Fläche, Boden	Verringerung der Freirauminanspruchnahme (flächensparende Siedlungsentwicklung), Sicherung und Entwicklung der Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen des Freiraums Sicherung des Freiraums mit hoher Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft, Erhaltung der Bodenschutzfunktionen
Wasser	Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen und ökologisch hochwertigen, natürlichen oder naturnahen Oberflächengewässern, Sicherung und Rückgewinnung der Überschwemmungsbereiche
Luft, Klima	Erhaltung von Kaltluftbahnen (regionale Grünzüge) zur Milderung der Hitzefolgen durch Schaffung des klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs, Umsetzung der Klimaschutzziele mit Anpassung an den Klimawandel, Sicherung und Vermehrung der nachhaltigen Bewirtschaftung, Erhalt und Förderung von Wäldern, Mooren und Grünland als CO ₂ Senke
Landschaft	Vermeidung einer Zerschneidung der Landschaft, Ökologische und ästhetische Aufwertung der Landschaft
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Sicherung der Vielfalt der unterschiedlichen naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten durch Bewahrung des kulturhistorischen Wertes und Förderung der Identität mit der historisch gewachsenen Kulturlandschaft inklusive der Ortsbilder Wertgebende Elemente und Strukturen Im Landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 22 „Wahner Heide - Siegburg“ sind: Altsteinzeitlicher Quarzitabbau und -bearbeitung; vorgeschichtliche Siedlungsplätze und Bestattungen, Grabhügel; römisch-kaiserzeitliche germanische Siedlungs- und Bestattungsplätze; mittelalterliche und neuzeitliche Töpfereien; mittelalterlicher Bergbau und Fabrikanlagen; mittelalterliches Kloster und Stadt Siegburg, bedeutende Sichtachsen und Silhouettenwirkung;

4.1.5 REGIONALE EBENE

Für die Städte Troisdorf, Siegburg, Sankt Augustin und Lohmar gilt der aktuelle Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg (GEP Region Bonn/Rhein-Sieg) (2016). In diesem werden die regionalen Ziele für eine nachhaltige Raumentwicklung vorgeschrieben, die die ökologischen Funktionen im Raum mit den sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen in Einklang bringt (Tab. 2).

Zudem sind im Rahmen des Regionalplans für den Regierungsbezirks Köln weitere Fachbeiträge, wie der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln, der Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln, der Forstliche Fachbeitrag und der Fachbeitrag Naturschutz des LANUV für die Fortschreibung des Regionalplanes der Bezirksregierung Köln sowie der Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung zu nennen.

Tabelle 2: Auszug von berücksichtigten Zielen des Regionalplans, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg für die Aufstellung des Landschaftsplans nach den einzelnen Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Mensch	<p>Schaffung von Bereichen zur landschaftsorientierten Erholung, Entwicklung von naturverträglicheren Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzungen</p> <p>Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung: Troisdorf-Spich-Nord, TRO-Kriegsdorf, TRO-Rottersee, TRO-Sieglar, STA-Sankt Augustin, STA-Hangelar-Nord, STA-Hangelar, KON-Stieldorf, STA-Niederberg, HEN-Hennef-Süd, HEN-Geistingen, SU-Kaldauen, NEU-Neunkirchen-Seelscheid, LOH-Lohmar-Ost</p>
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Erhaltung und Entwicklung besonders schutzwürdiger, landschaftstypischer und seltene Lebensräume mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und deren besondere Lebensgemeinschaften, Biotopvernetzung, Erhaltung und Entwicklung von alten Friedhöfen durch naturnähere Gestaltung und Pflege, von artenreicher Auenwiesen (extensive Nutzung), von trockenen, artenreichen Fettwiesen, Magerrasen und -weiden z. B. auf Deichen der Sieg, von Mooren (Wiedervernässung), von Bruch- und Feuchtwäldern auf der Heideterrasse, Entwicklung von Auenwäldern durch Initialpflanzung bzw. mittels natürlicher Sukzession, Erhaltung und Entwicklung von Feldrainen, Ufer- und Ackerrandstreifen mit Schwerpunkten im Bereich der Rheinterrassen, Erhaltung, Pflege und Verjüngung der Waldbestände durch naturnahe Waldwirtschaft unter Erhaltung eines hohen Altholzanteils, Minimierung der Belastungen des Naturhaushalts vor allem im Bereich der Auen und der Sand- und Heideterrasse durch Extensivierung der Nutzung, verringerte standortangepasste Düngergaben und in überfluteten Teilen der Auen durch Umwandlung von Acker in Grünland</p> <p>Bereiche für den Naturschutz: SU-23 (Siegthal zwischen Siegburg und Mündung in den Rhein), SU-27 (Pleisbachtalsystem im Bereich Oberpleis / Niederpleis (3 Teile)), SU-28 (Dambroicher Wald (3 Teile)), SU-29 (Bachtal südlich Sankt Augustin-Niederberg), SU-31 (Siegthal zwischen Siegburg und Eitorf), SU-35 (Wahnbach zwischen Wahnbachtalsperre u. Sieg und Nebenbäche), SU-37 (Kiesgrube westlich von Troisdorf-Spich und Kiesgrube östlich Niederkassel (2 Teile)), SU-38 (Aggeraue und Sülzzufluss zwischen Lohmar und Troisdorf), SU-41 (Waldreservat Lohmarer Wald), SU-42 (Jabach- und Auelsbachtalsystem mit Hangwäldern bei Lohmar), SU-75 (Laubwaldbestände nördlich und östlich Siegburg (3 Teile)), SU-79 (Ehemalige Kiesgrubenbereiche nördlich des Flugplatzes Hangelar), SU-80 (Tongrube Niederpleis), SU-87 (Aufgelassene Kiesgruben westlich Sankt Augustin-Hangelar)</p>
Fläche, Boden	<p>Entwicklung naturnaher Waldbewirtschaftung sowie extensivere landwirtschaftliche Nutzungen, dem Bodenschutz muss dabei Rechnung getragen werden, Sicherung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und des Erosionsschutzes, raumverträgliche, standortgerechte Flächenvorsorge: Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in Sankt Augustin und Troisdorf sollen auf Basis einer vorbereitenden Rahmenkonzeption entwickelt werden</p> <p>Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze: Ton in Niederpleis (TAB-15), Kies/Sand im Eschmarer See (TAB-14), nach dem Abbau: Rekultivierung der Flächen sowie Sicherung und Pflege bodenkundlich bedeutsamer Flächen</p>
Wasser	<p>Hochwasserschutz: Zurückgewinnung von Retentionsräumen in „Siegburg-Kaldauen“ an der Sieg zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens; Schutz der Trinkwassertalsperre „Wahnbachtalsperre“, Sicherung/Wiederherstellung, Entwicklung des natürlichen Wasserdargebots, der Grundwasserneubildung und Reinhaltung des Grund- und Oberflächenwassers, Entwicklung von natürlich ausgeprägten Fließgewässern</p> <p>Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (G3.5-Niederkassel, Meindorf, T3.1 Naafbachtalsperre)</p>
Luft, Klima	<p>Sicherung/Wiederherstellung, Entwicklung des geländeklimatischen Ausgleichsvermögens, Sicherung der Immissionsschutzfunktion, Erhalt und Förderung der regionalen Grünzüge mit klimatischer Ausgleichsfunktion insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke</p>

	Bereiche der Regionalen Grünzüge: KSU-Troisdorf, STA-Sankt Augustin, KSU-Siebengebirge
Landschaft	Vermeidung von Zerschneidungen, Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung der wesentlichen Landschaftsstrukturen und -bestandteile in der charakteristischen Landschaft wie die Erhaltung und Entwicklung der alten Dörfer mit einem Gürtel aus Grünland und Obstwiesen, Sicherung der Identifikationsfunktion der Landschaft, Sicherung/Wiederherstellung, Entwicklung des Landschaftsbildes Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (Troisdorf-Spich-Nord, TRO-Kriegsdorf, TRO-Rottersee, TRO-Sieglar, STA-Sankt Augustin, STA-Hangelar-Nord, STA-Hangelar, KON-Stieldorf, STA-Niederberg, HEN-Hennef-Süd, HEN-Geistingen, SU-Kaldauen, NEU-Neunkirchen-Seelscheid, LOH-Lohmar-Ost)
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Sicherung und Pflege denkmalpflegerisch bedeutsamer Flächen und Objekte, Sicherung/Wiederherstellung oder Entwicklung der Bodendenkmäler, Denkmäler und Denkmalbereiche sowie charakteristischer Nutzungsformen, Erhaltung und Pflege der regionaltypischen, charakteristischen und identitätsstiftenden Siedlungsformen, -grundrisse und Ortsbilder sowie bedeutungsrelevanter Freiräume (z. B. Gärten, Friedhofs- und Parkanlagen oder Wirtschaftsgärten und Obstwiesen), Erhaltung, Pflege und Entwicklung regionaltypischer und identitätsstiftender wertvoller Kulturlandschaftsbereiche, Erhaltung von Sichtbezügen und orts-, stadt- oder landschaftsbildprägenden Eigenschaften. Zu den wertvollen Kulturlandschaften gehören die Teilräume Pleiser Hügelland, Bergische Heideterrasse, die Unterläufe mit Auen von Sieg und Agger sowie der Lohmarer Wald.

4.1.6 KOMMUNALE EBENE

In den Gemeinden liegen einige Konzepte für den Arten- und Biotopschutz vor. Dazu zählen:

- Gutachten/Gesamtkonzept „Heideterrasse südlich der Agger“ mit Vorschlägen zu Maßnahmen (Gorissen et al. (2015),
- Artenschutzkonzept Steinkauz im Freiraum Troisdorf - Eschmar / Müllekoven / Bergheim (RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten 2013),
- Pflege- und Entwicklungsplan mit begleitender sozioökonomischer Analyse zum chance.natur – Projekt „Natur- und Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg – chance7“ (Grontmij GmbH 2013),
- Konzept zur Förderung der Arten der offenen Flur im Bereich der Städte Niederkassel und Troisdorf (Sweco 2010).

4.2 UMWELTZIELE FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZGÜTER

Im Folgenden werden die Umweltziele für die einzelnen Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG genannt.

4.2.1 SCHUTZGUT MENSCH

Für das Leben und die Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für seine künftigen Generationen, müssen Natur und Landschaft dauerhaft geschützt werden (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Dazu gehören auch der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens und des Wassers vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 1 BImSchG) ebenso wie der Erhalt der Landschaft und der Umwelt für die Erholung. Insbesondere in verdichteten Stadträumen ist die Erholung essentiell zur Förderung der menschlichen Gesundheit.

4.2.2 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN, BIODIVERSITÄT

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt einschließlich des Lebens der Tiere und Pflanzen sowie von deren Lebensräumen ist aus ökologischen, ökonomischen, sozialen, kulturellen sowie ethischen Gründen unverzichtbar (Nationale Biodiversitätsstrategie). Ein weiteres wichtiges Ziel ist es, den Biodiversitätsverlust bis zum Jahre 2020 zu stoppen (Naturschutzoffensive 2020). In der Zielsetzung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Biodiversität ist der Erhalt und Aufbau eines Biotopverbundes verankert.

4.2.3 SCHUTZGUT FLÄCHE UND BODEN

Der bundesweite Flächenverbrauch soll mittelfristig auf 30 ha pro Tag bis 2020 reduziert werden, sodass dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung, dem Verlust fruchtbarer landwirtschaftlicher Flächen oder dem Verlust naturnaher Flächen mit ihrer Biodiversität entgegengewirkt werden kann (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie). Der Boden mit seinen natürlichen Funktionen, aber auch als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als Nutzungsfunktion muss nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden (§1 Abs. 3 Nr. 2. BNatSchG).

4.2.4 SCHUTZGUT WASSER

Oberflächengewässer sowie das Grundwasser müssen spätestens bis zum Jahr 2027 einen „guten ökologischen und chemischen Zustand“ vorweisen. Dafür wird die Gewässerstruktur inklusive der Tier- und Pflanzenwelt und die Durchgängigkeit sowie das Nährstoff- und Schadstoffniveau betrachtet (Art. 4.1 WRRL). Auch im Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG) ist der Schutz der Binnengewässer als Ziel angegeben.

4.2.5 SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA

Luft und Klima sind zu schützen, indem Flächen mit lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gesichert werden (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG). In dem Ballungsgebiet Troisdorf, Siegburg und Sank Augustin liegt eine besondere Schutzwürdigkeit der Schutzgüter Luft und Klima vor.

4.2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFT, KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

Die Vielfalt der naturräumlichen Eigenarten und Schönheiten in der Landschaft sind zu sichern. Dazu gehören auch die Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern (§ 1 Abs. 4 BNatSchG) sowie die Friedhöfe und Grünanlagen.

Die genannten naturschutzrechtlichen Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Strategien, Programme) wurden bei der Aufstellung des Landschaftsplans berücksichtigt.

5 DERZEITIGER UMWELTZUSTAND SOWIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTUMSETZUNG DES LANDSCHAFTSPLANS

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist von den versiegelten und bebauten Flächen der Städte Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin und Lohmar in der Niederrheinischen Bucht in der Köln-Bonner Ebene geprägt. Folgende Nutzungstypen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans, also dem baulichen Außenbereich, vor:

- 21,8 % Ackerland und 19,5 % Grünland,
- 13,3 % der Flächen sind mit Laub- und Nadelholz, 11, 8 % mit Laubholz, 10,3 % mit Nadelholz, 5,8 mit Gehölz und
- 4,3 % mit Gewässer belegt.

Nachfolgend wird der Umweltzustand der einzelnen Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sowie die Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtumsetzung des Landschaftsplans beschrieben (gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 UVPG).

Schutzgut Mensch

Für die Feierabend- und Wochenenderholung der Menschen im Verdichtungsraum Troisdorf, Siegburg, Sankt Augustin werden zum einen der Kaldauer Wald, Lohmarer Wald, Birlinghovener Wald, Dambroicher Wald sowie der Augustiner Wald, die Auenbereiche der Sieg und Agger, zum anderen auch der vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Freiraum zwischen den Siedlungsflächen aufgesucht. Die Wege sind stark frequentiert. Vielerorts liegt eine ungelenkte Naherholung vor, die auch außerhalb der ausgewiesenen Wege stattfindet. Bei Kriegsdorf und am Birlinghovener Wald befinden sich zwei Golfplatzanlagen. Der Flugplatz Hangelar stellt einen Verkehrsfluglandeplatz dar, der für kleinere Motorflieger und Segelflugzeuge zur Verfügung steht. Daneben werden auf dem Gelände Rettungshubschrauber instandgesetzt. Auf dem benachbarten Gelände der Bundespolizei befindet sich ein Ausbildungsbereich für Hubschrauberpiloten, außerdem ist dort eine Hubschrauberstaffel stationiert. Das parkartige Gelände am Michaelsberg mit der Abtei Michaelisberg liegt inmitten der Innenstadt von Siegburg und wird durch zahlreiche Pfade sowie einen Spielplatz erschlossen. Erholungsanlagen wie die Kleingartenanlagen an der Wahnbachtalstraße, Sportanlagen und Spielplätze, der Park bei Haus Rott, das Gelände des Rudervereins (STV Bootshaus) sowie der Badensee „Rotter See“, werden ebenfalls zur Naherholung aufgesucht. Im Schwalbensee, Schilfsee und Grüner See kann Angelsport ausgeübt werden. Entsprechend liegen viele Möglichkeiten für die Naherholung vor, die die Lebensqualität in diesem Ballungsgebiet erhöhen.

Dennoch führen veränderte Erholungsgewohnheiten und neue Freizeitaktivitäten zu einem erhöhten Erholungsdruck, der zu Nutzungskonflikten führen kann. Der Alltagsstress, die Verlärmung durch Straßen-, Schienen- Gewerbe- und Fluglärm, die lufthygienische Belastung und die prognostizierte Zunahme von Hitzeperioden und Hochwasserereignissen infolge des Klimawandels können sich auf die Lebensqualität auswirken und folglich die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden beeinflussen.

Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans würden keine neuen oder geänderten Schutzgebietsausweisungen getroffen werden, um die bestehenden Nutzungskonflikte abzumildern. Lenkungskonzepte für die Naherholungssuchenden, die Konflikte mit den Naturschützern abmildern sollen, die Sicherung des Freiraums als Raum für die Erholung und als Raum mit klimatischer Ausgleichsfunktion durch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten würden bei Nichtdurchführung nicht erarbeitet werden. An dieser Stelle sind die Agrarräume nördlich von Bergheim sowie die Hangelarer Heide wie auch die Erholungs- und Kleingartenanlagen zu nennen. Diese Räume wären vor zukünftiger Bebauung weniger gut abgesichert. Die menschliche Gesundheit könnte in den angrenzenden Siedlungsflächen an einer Verschlechterung des Luftaustauschs leiden.

Eine Nichtdurchführung könnte sich entsprechend mindernd auf die Lebensqualität der Menschen auswirken.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist durch den städtischen Ballungsraum und durch ein Mosaik aus Biotopkomplexen, bestehend aus Gewässern, großflächigen Wäldern, landwirtschaftlich genutzten Flächen, Sonderbiotopen auf einer Binnendüne sowie in Abgrabungsflächen und Gehölzstrukturen geprägt. Dieses Mosaik ist aufgrund der Vielfalt von besonderer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz. Der Strukturreichtum der Teilräume schafft die Voraussetzung für eine hohe Biodiversität. Zahlreiche Trittsteinbiotope, aber auch die Bachtäler als Auenkorridore tragen zum landesweiten und regionalen Biotopverbund bei. Zahlreiche Habitats für seltene Tier- und Pflanzenarten sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich im betrachteten Raum.

Im derzeit rechtskräftigen Landschaftsplan sind sieben Naturschutzgebiete (davon zwei FFH-Gebiete), zwei Landschaftsschutzgebiete und 19 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Innerhalb dieser Flächen sind stellenweise gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW vorhanden.

Ohne die Neuaufstellung dieses Landschaftsplans würde die kürzlich aktualisierte Biotopverbundplanung des Landes nicht berücksichtigt werden, sodass auf der Basis des derzeit geltenden Landschaftsplans an vielen Stellen eine Diskrepanz zwischen dem landesweiten Biotopverbund und den ausgewiesenen Schutzgebieten entstehen würde. Einige Lebensräume haben sich positiv entwickelt, sodass der derzeit rechtskräftige Landschaftsplan den tatsächlichen Schutzwert einiger Flächen nicht widerspiegelt. Entsprechend würde bei Nichtumsetzung der tatsächlichen Schutzwert nicht berücksichtigt werden und diese Lebensräume und die dort vorkommenden z. T. seltenen Tier- und Pflanzenarten wären nicht ausreichend geschützt.

Trotz zahlreicher Kompensationsmaßnahmen und Flächen, die unter Vertragsnaturschutz genommen wurden, werden die land- und forstwirtschaftlichen Flächen weitestgehend konventionell - intensiv genutzt. Belebende und strukturierende Elemente fehlen größtenteils im Agrarraum. Eine solche landwirtschaftliche Bewirtschaftung, auch wenn sie der guten fachlichen Praxis entspricht, führt zur Strukturverarmung und zu Biodiversitätsverlusten, wie die der Segetalflora und der Feldfauna. Monostrukturierte Forste bzw. Altersklassenwälder hingegen findet man in den Waldflächen selten. Der hohe Flächenverbrauch für Bebauung und Infrastruktur trägt ebenfalls zur Gefährdung der biologischen Vielfalt bei. Denn Zerschneidungen der Landschaft können die Folge sein, die wiederum zur Isolation von Populationen führen. Verschiedene Trittsteinbiotope kommen zwar im Plangebiet vor, diese sind jedoch nicht alle ausreichend vernetzt, sodass eine Ausbreitung der Arten nur eingeschränkt stattfinden kann. Einige Bachauen wirken als Verbundkorridore, die jedoch zum Teil optimiert werden müssen, indem sie naturnaher entwickelt werden müssen. Der seit einigen Jahren verstärkte wahrnehmbare Klimawandel führt dazu, dass klimasensible Arten und Biotope bedroht sind und Neobiota, die teilweise durch den Klimawandel gefördert werden, einige heimische Arten verdrängen. Weitere Gründe für den wachsenden Biodiversitätsverlust liegen in den Verstößen gegen die Anleimpflicht von Hunden sowie gegen das Wegegebot und das Betretungsverbot für bestimmte besonders wertvolle Bereiche in Naturschutzgebieten. Auch Freizeitaktivitäten im Wald wie unkontrolliertes Mountainbike-Fahren, Klettern oder Geocaching tragen zum Artenschwund bei.

Es bedarf einer Aktualisierung des Landschaftsplans, um auf diese seit Inkrafttreten des vorherigen Landschaftsplans veränderten Beeinträchtigungen zu reagieren. Bei Nichtumsetzung der Planung würden die Biotope nicht ausreichend vernetzt werden, da Anreicherungen der Landschaft, Querungshilfen, Optimierungen der Lebensräume bisher nicht überall vorgesehen sind. Darüber hinaus könnte die Fragmentierung der Landschaft zunehmen, da der Biotopverbund nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet ist. Ohne Durchführung des neuen Landschaftsplans würden gefährdete Lebensräume sowie Pflanzen und Tieren durch ungelenktes Freizeitverhalten des Menschen weiter beeinträchtigt werden.

Schutzgut Fläche, Boden

Der hohe Siedlungsdruck und die Ausweitung von Gewerbeflächen auf Freiflächen sowie Flächenverbrauch für Infrastrukturprojekte wie Straßenbau ist in großen Teilen des Plangebietes spürbar. Daher besteht die Gefahr, dass weitere Flächen versiegelt werden und der Boden seine zahlreichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie seinen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen) nicht mehr wahrnehmen kann. Der Versiegelungsgrad im

Plangebiet ist im Süden und Westen am größten. Nördlich und östlich vom Stadtzentrum von Siegburg nimmt der Versiegelungsgrad sehr stark ab. Zudem nehmen die Autobahnen A 3, A 560, A 59 sowie die Bundesstraße B 56 wie auch die Bahntrassen große Flächen außerhalb der Siedlungen ein und zerschneiden die Landschaft.

Der geologische Untergrund ist im Landschaftsraum sehr heterogen ausgeprägt. Insbesondere sind Sand, Kies, Schluff und Ton in unterschiedlichen Ausprägungen aus dem Paläogen verbreitet. Im Nordosten liegt vor allem Ton- und Schluffstein des Unterdevons vor. Auch in der Siegniederung (auf der Auenterrasse) bilden Ton, Schluff, Sand des Holozäns den Untergrund. Um den Ortsteil Siegburg-Kaldauen ist Basalt und Flugsand anzutreffen. Der Michaelsberg und die Wolsberge sind geologische Zeugen des Vulkanismus in dieser Region. Im Pleiser Ländchen ist der Untergrund durch eine Lössauflage geprägt. Die Binnendünen- und Flugsandaufgabe in Hangelar sowie die z. T. staunassen Sande und Kiese mit Moorbildungen auf der Heideterrasse südlich von Lohmar sind ebenfalls zu nennen.

Entsprechend den naturräumlichen und geologischen Ausgangsbedingungen haben sich unterschiedliche Bodentypen entwickelt. Hauptsächlich sind Braunerde und Podsol-Braunerde entstanden. In den Fluss- und Bachtälern steht Gley und Pseudogley sowie Vega (Braunauenboden) an. Das Kolluvisol stellt auf den Binnendünen in der Hangelarer Heide eine Besonderheit dar. Die Wälder, wie der Dambroicher Wald, der Lohmarer Wald und der Birlinghovener Wald stocken auf Pseudogley-Böden auf.

Neben den genannten Funktionen des Bodens dokumentieren Böden die Natur- und Kulturgeschichte. Zu den Geotopen gehören beispielsweise der Rotter See, ehemaligen Abbauflächen wie die Tongrube Niederpleis, Sieg-Altarme, der Wols-, Riem- und Michaelsberg.

Die zukünftige Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung würde bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans zu einer stärkeren Zersiedlung der Landschaft führen, da die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in der Bewertung von Bauvorhaben, bedingt durch die Festsetzungen im rechtskräftigen Landschaftsplan, an vielen Stellen nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden.

Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotential könnten durch falsche Bewirtschaftung und erhöhte Nährstoffeinträge bzw. durch sorglosen Umgang degradiert werden, auch wenn die gute fachliche Praxis ausgeübt wird. Zudem sind im neuen Landschaftsplan Naturschutzausweisungen auf Flächen mit Biotopentwicklungspotenzial geplant, die durch entsprechende Maßnahmen wiederhergestellt bzw. optimiert werden sollen (z. B. Binnendünen-Bereich Knochenberg und die vermoorten Niederungen und Sandböden im Lohmarer Wald). Zahlreiche Bodenfunktionen und ökologisch qualitativ hochwertige Standorte könnten ansonsten verloren gehen. Der Bodenhaushalt und die aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit schutzwürdigen Böden, die für die Landwirtschaft essentiell sind, könnten ebenfalls beeinträchtigt werden. Auch der Beitrag des Bodens zum Klimaschutz und als wesentlicher Kohlenstoffspeicher könnte eingeschränkt werden. Ein vorsorgender Bodenschutz, entsprechend ein langfristiger Schutz und Erhalt der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage, könnte nicht vollständig erbracht werden.

Schutzgut Wasser

Zwischen dem städtischen Ballungsraum Siegburg, Troisdorf und Sankt Augustin stellen die Flüsse Agger und Sieg die Hauptfließgewässer dar. Sie entwässern das Gebiet zum Rhein hin. Der Agger fließt von Osten der Jabach mit Zuflüssen und der Auelsbach mit Holzbach zu. Die übrigen Bäche im Plangebiet münden direkt in die Sieg. Eines der größten Gewässer stellt der von Süden zufließende Pleisbach dar. Die Gewässerstrukturgütekartierung sieht die Sieg stark bis mäßig verändert, die Agger eher stark verändert und den Pleisbach mäßig verändert. Entsprechend besteht bei diesen Fließgewässern Handlungsbedarf hinsichtlich der natürlichen Ausgestaltung.

In Nordosten haben die Zuflüsse zur Wahnbachtalsperre eine besondere Bedeutung für die Trinkwasserversorgung in der Region (Wasserschutzzone I bzw. IIa). Daher hat der Gewässerschutz hier einen besonders hohen Stellenwert.

Die größeren Stillgewässer im Plangebiet sind durch Abgrabungstätigkeit entstanden. In ihnen wird meist nach Beendigung der Abgrabung eine fischereiliche Nutzung zugelassen. Zudem sind Freizeitaktivitäten wie Kanusport oder Badenutzung bei einzelnen Seen zugelassen. Die Wahnbachtalsperre dient der Trinkwassergewinnung.

Durch Nitrat belastete Gebiete liegen im Süden des Plangebiets, im Niederpleiser Hügelland, im Raum Pleisbachaue, Dambroicher Wald und Birlinghovener Wald (im Grundwasserkörper „Tertiär nördlich des Siebengebirges“) Der Zustand dieses Grundwasserkörpers wird in Bezug auf seinen chemischen Zustand als schlecht eingestuft. Der Parameter „Menge“ dieses Grundwasserkörpers und die übrigen Grundwasserkörper im Plangebiet werden als gut eingestuft.

Bei einer Nichtdurchführung des Landschaftsplan würde sich der Zustand der Gewässer weniger effektiv verbessern lassen bzw. sich ggf. verschlechtern, auch wenn im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie, unabhängig vom Landschaftsplan, Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt werden würden. Ohne den Landschaftsplan würde der Schutz der Gewässer geringer ausfallen, da im derzeit rechtskräftigen Landschaftsplan bislang nur die Agger und die Sieg als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind. Durch den Landschaftsplan werden verstärkt die Grünlandbereiche an den Gewässern angegangen, zum Schutz der Gewässer werden diese als Naturschutzgebiete ausgewiesen und konkrete Maßnahmen zur Entwicklung festgesetzt. Naturschutzwürdige Flächen würden gegebenenfalls durch Drainagen entwässert werden, was zu einer Senkung des Grundwasserspiegels führen würde.

Auch die bisher nicht fischereilich genutzten Stillgewässer im Nordwesten würden bei Nichtdurchführung zu Angelgewässern werden. Ein Ausschluss dieser Nutzung und der Freizeitnutzung ist ohne Naturschutzstatus nicht möglich bzw. weniger wirkungsvoll.

Schutzgut Luft, Klima

Hinsichtlich der mittleren Jahrestemperatur ist ein Gradient von West (niederrheinischen Bucht) nach Nordosten (Bergisches Land) zu erkennen. Auf den Bergischen Heideterrassen und auf den Neunkirchen-Seelscheider Hochflächen ist es mit 9-10 °C kälter als im übrigen Bereich (10-11 °C). Dieser West-Nordost-Gradient spiegelt sich ebenso in der jährlichen Niederschlagssumme wider. Im Westen liegt diese bei 700-800 mm, im Nordosten bei 900-1.100 mm pro Jahr.

Die Durchlüftung ist in den Innen-Städten und in einigen Stadtteilen und Stadtbezirken als gering einzustufen, so dass hier weniger günstige bis sehr ungünstige thermische Situationen vorherrschen. Die unbesiedelten Freiflächen dienen dem thermischen Ausgleich. Im Plangebiet werden alle an Siedlungsflächen angrenzenden Wälder als Flächen mit der höchsten oder sehr hoher Ausgleichsfunktion eingestuft. Auch die Sieg- und Aggeraue sowie die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen zwischen Sankt Augustin-Menden und -Mülldorf, zwischen Troisdorf-Sieglar und -Friedrich-Wilhelmshütte, die Siedlungsrandgebiete westlich von Troisdorf-Eschmar und -Sieglar sowie die südlichen beiden Spicher Seen gehören in diese Kategorien. Die übrigen Freiflächen sind je nach Abstand zu den am meisten belasteten Verdichtungsräumen als Flächen mit hoher bis geringer Ausgleichsfunktion eingeteilt.

Wichtige Kaltluftleitbahnen im Plangebiet stellen das Agger- und Siegtal sowie das Pleisbachtal dar. Eine weitere wichtige Leitbahn verläuft über das Wahnbachtal zur Sieg sowie weiter entlang des südlichen Teils des Lohmarer Waldes bis zum Siegtal bei Eschmar.

Ohne die Durchführung des Landschaftsplans wären große Freiflächen insbesondere in den dicht besiedelten Bereichen ohne Schutzstatus bzw. in Bezug auf die Bachtäler mit geringerem Schutzstatus als dies jetzt vorgesehen ist. Die Bachtäler stellen wichtige Kaltluftleitbahnen vom Bergischen Land in die Siedlungen dar. Im Zuge des Klimawandels sind Anpassungen hinsichtlich Hochwasserschutz, Hitzebelastung und Luftqualität erforderlich, sodass Freiflächen zwischen Siedlungsflächen und Frischluftbahnen eine erhöhte Bedeutung zukommt.

Schutzgut Landschaft

Die nordöstlichen Bereiche des Plangebiets auf der höher gelegenen, reliefierten Bergischen Heideterrasse und der anschließenden Hochfläche werden insbesondere durch Waldflächen und Grünlandwirtschaft geprägt. Das ganze Plangebiet wird mehr oder minder von intensiv landwirtschaftlicher Nutzung (Acker- und Grünlandwirtschaft) geprägt. Im Süden liegen Waldflächen, die an die durch Grünland geprägte Pleisbachaue angrenzen, die im Südosten des Plangebietes liegt. Kleingehölze wie Obstwiesen, Feldgehölze, Alleen, Einzelbäume und Baumgruppen sind auf das gesamte Plangebiet verteilt. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die strukturierte Kulturlandschaft zwischen Eschmar und Bergheim. Die Hangelar Heide auf einer Binnendüne im Süden des Plangebietes bietet Flächen mit Sandmagerrasen. Im Gebiet befinden sich mehrere (ehemalige) Abgrabungen (Kies, Ton, Sand), die teilweise mit Wasser gefüllt sind: Spicher Seen, Eschmarer See und Mondorfer See im Westen, in der Hangelar Heide die Missionarsgrube, Grube Deutag und Grube Bergmann, in der Pleisbachtaue die Tongrube Niederpleis und die nördlich angrenzende Deponie der RSAG und im Osten die Sandgrube Seligenthal. Die großflächigen Waldflächen des Birlinghovener Waldes, Kaldauer Waldes und des Lohmarer Waldes prägen das Landschaftsbild. In der Stadt Siegburg ragen vulkanische Basaltkuppen – der Michaelsberg mit dem Benediktiner-Kloster, sowie die beiden Wolsberge heraus. Verkehrswege mit überregionaler Bedeutung sind die A 560 und die A 3 sowie die B 56, die das Plangebiet von Ost nach West und von Süd und Nord durchqueren. Als weitere Infrastruktur ist die teils untertunnelte ICE-Trasse im Pleisbachtal zu nennen.

Die Gefahr, dass ohne Neuaufstellung des Landschaftsplans die Landschaftszerschneidung und Versiegelung durch Verkehrs- und Bauflächen zunehmen würde, ist gegeben. Die Ästhetik der Landschaft würde dann entsprechend verändert werden. Die mangelnde Eingrünung von einigen Ortschaften bliebe bestehen. Eine weitere Intensivierung und die Aufgabe von ertragsarmen Standorten würde die Monotonie in der intensiv genutzten Agrarlandschaft erhöhen. Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes würden zusätzliche belebende und strukturierte Elemente in der Landschaft nicht installiert werden, die das Landschaftsbild aufwerten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstiges Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die vier Kulturlandschaftsbereiche „Flugplatz Hangelar“, „Haus Mühlen, Altarme der Sieg, Steinbrüche bei Wolsdorf, Autobahnbrücke bei Buisdorf“, „Siegburg (Abtei Michaelsberg)“ und „Siegburger Fischteiche“. Vereinzelt, insbesondere im Pleiser Ländchen sowie im Bergischen, sind Streuobstwiesen zu finden, die eine ökologische und kulturhistorische Bedeutung aufweisen.

Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans würden historische Wirtschaftsformen, wie Streuobstwiesen, kaum noch durchgeführt werden, da sie sich betriebswirtschaftlich nicht mehr rechnen würden. Die Gefahr würde bestehen, dass die vielgestaltige historisch gewachsene Kulturlandschaft, bestehend aus verschiedenen Biotopkomplexen und Landschaftselementen, aber auch aus Boden- und Baudenkmalern verarmen würde. Ohne die Beachtung der bodendenkmalpflegerischen Hinweise würde diese evtl. verschwinden. Ein direkter Erhalt der Denkmale sowie deren räumlichen Bezüge einschließlich deren Erlebbarkeit wäre beeinträchtigt. Grünanlagen und Friedhöfe, die u. a. zu den sonstigen Sachgütern zählen, jedoch zur Erholung des Menschen dienen und die Kaltluftströme begünstigen, unterliegen bisher meist keinem naturschutzrechtlichen Schutz.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern liegen vielfältige Wechselwirkungen vor. So stellen die fruchtbaren Böden im Geltungsbereich die Grundlage für die landwirtschaftliche Bodennutzung dar. Diese wird zudem von den klimatischen Faktoren wie Niederschlagsmenge und Temperatur bestimmt. Die Bodennutzung bestimmt wiederum die Lebensbedingungen für die wildlebenden Tiere und Pflanzen. Im Ballungsraum wirkt der Mensch zudem stark auf alle Schutzgüter ein, indem die natürlichen Ressourcen Grundwasser, Boden und Luft genutzt und z. T. beeinträchtigt werden. Dadurch werden wiederum auch Tiere und Pflanzen und letztlich die Menschen mit beeinflusst. Insbesondere die sonstigen Sachgüter weisen vielfältige Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern auf. Friedhöfe, Spiel- und Sportanlagen beispielsweise sind materielle Voraussetzungen für die Erholung des Menschen. Zudem sind sie Bestandteile der Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion und wirken sich entsprechend auf die Schutzgüter Klima und Luft aus.

Die aufgezeigten Entwicklungen bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans würden langfristig insgesamt zu einer Verarmung in Qualität und Quantität der Standorte, der Arten- und Biotopvielfalt, der Gewässer und der Ästhetik der Landschaft führen. Diese stellen die Lebensgrundlage der Menschen und der hier lebenden Tiere und Pflanzen dar. Beispielsweise könnten die wichtigen Belüftungsbahnen für die Stadtteile an Qualität verlieren, wenn diese nicht als Schutzgebiete ausgewiesen würden. Daneben würden sie ggf. auch als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen entwertet.

Ein weiterer Verlust von Freiflächen wirkt sich auf alle Schutzgüter negativ aus: Die natürlichen Bodenfunktionen gehen verloren, die Frischluftentstehung entfällt und Luftaustausch wird erschwert. Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen wird reduziert, ebenso sowie die Möglichkeiten der Erholung in der freien Landschaft. Ohne Neuaufstellung des Landschaftsplans würden sich die negativen Folgen für ein Schutzgut kumulativ oder mit deutlichen Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zeigen, da diese untereinander in Beziehung stehen.

6 DARSTELLUNG DER DERZEITIGEN UMWELTPROBLEME

Im Folgenden werden die derzeitigen Umweltprobleme gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 UVPG erläutert. Dabei werden insbesondere die Umweltprobleme in den bereits vorhandenen Schutzgebieten und -objekten (Natura 2000, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sowie die Wasserschutzgebiete und in den Gebieten mit hohen Bevölkerungsdichten genannt.

Gewässernutzung und -umgestaltung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird durch die Sieg und deren Zuflüsse wie Agger und Pleisbach, aber auch durch weitere Zuflüsse wie den Auelsbach, Jabach, Holzbach Lauterbach und die Siefen, die in die Wahnbachtalsperre führen, geprägt. Die Gewässerauen bieten Lebensraum für eine Vielzahl von wildlebenden Tieren und Pflanzen. Die Gewässerläufe der genannten Bäche sind auf weiten Strecken durch Begradigungen oder Ausbau festgelegt. Natürliche Fließgewässerabschnitte mit frei fließendem Wasser, Umlagerungen, Kies- und Schotterbänken sowie natürlicher Überschwemmungsdynamik sind nur stellenweise vorhanden. In den Auen sind durch Drainage und Eintiefung der begradigten Gewässer feucht-nasse Standorte verschwunden. Auenwälder sind nur noch selten und kleinflächig ausgebildet. Im Lohmarer Wald wurden die Bäche von Rot- und Schwarzbach schon im Mittelalter zu Teichreihen aufgestaut. Weitere Teiche finden sich im Widdauer Wald und Hufwald. Verrührungen und großflächige Unterführungen unter den zahlreichen Verkehrswegen und in den Siedlungsflächen beeinträchtigen die Durchlässigkeit für Wasserorganismen. Im Lohmarer Wald und den umgebenden Waldflächen mit ursprünglich feucht-nassen Standortverhältnissen sind großflächige Grabensysteme errichtet worden, die die Wälder entwässern. Dadurch sind auch die Auen und Moorstandorte reduziert und beeinträchtigt worden.

Im Westen des Plangebietes stehen die großen Abgrabungsgewässer unter einem hohen Freizeitdruck. Dies gilt auch für die Fließgewässer Sieg und Agger. Für ihre wichtige Funktion als Lebensraum für u. a. Fische, Wasservögel und Amphibien sollte eine Beschränkung bzw. verstärkte Lenkung der Erholungsnutzung erfolgen. Insbesondere im Hinblick auf die Klimaerwärmung spielt auch die Wasserentnahme aus dem Grundwasser eine zunehmende Rolle.

Nährstoffeintrag/Schadstoffeintrag

Weite Teile des Plangebietes werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Mit der Nutzung geht auch der Gebrauch von Pflanzenschutz- und Düngemitteln einher. Deren Eintrag verändert die Zusammensetzung des Bodens langfristig. Boden ist eine irreversible Ressource und benötigt, wenn überhaupt möglich, Jahrhunderte, um sich vom anthropogenen Einfluss zu erholen. Durch die erhöhten Produktionsleistungen wird auch der Leistungsanspruch an den Boden gesteigert, was in einer Qualitätsminderung dieses Naturgutes resultiert. Nicht nur die Landwirtschaft trägt Schadstoffe in die Umwelt ein. In dem dicht besiedelten Plangebiet spielt die Bevölkerung ebenfalls eine wichtige Rolle. Die Menschen entlassen naturfremde Stoffe in die Umwelt u. a. in Form von illegal entsorgten Abfällen, fehlgeleiteten Abwässern, nicht sachgemäß gelagerten Stoffen oder Abgasen und Schadstoffen, hervorgehend aus dem Verkehr, Siedlung, Gewerbe und Industrie. Solche Nähr- und Schadstoffe beeinflussen nicht nur die Qualität des Bodens, sondern beeinträchtigen auch die Gewässergüte. Dies ist insbesondere relevant für die Wasserschutzgebiete im Planungsraum und Gewässer, die in einer Talsperre zur Trinkwassergewinnung münden, wie die teil-

weise im Plangebiet liegende Wahnbachtalsperre. Neben der Wasserentnahme und der Absenkung des Grundwasserspiegels spielt die Wasserverunreinigung eine bedeutende Rolle. Diese beeinträchtigt nicht nur die Gesundheit des Menschen, sondern führt auch zu Veränderungen im Ökosystem der Gewässer. Flora und Fauna, die hier ihren Lebensraum finden, werden dadurch nachhaltig negativ beeinträchtigt. Der Schutz dieses Trinkwasserreservoirs und des Grundwassers vor Verschmutzung z. B. durch Nitrateintrag muss daher gewährleistet werden. Im Pleisbachtal ist das Grundwasser wegen erhöhter Nitratbelastung in einem schlechten chemischen Zustand.

Nutzungsintensität

Neben der Art der Nutzung hat auch die Intensität dieser einen erheblichen Einfluss auf den Zustand des Naturhaushaltes. Auf den meisten landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet wird eine intensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung (Mahd, Beweidung) betrieben. Sie kann die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigen und zur Grundwasserverunreinigung führen. Standorte der Ackerbegleitflora sind kaum noch vorhanden. Die Biodiversität des Offenlandes geht zurück. Auch in den schützenswerten Auenbereichen der Bach- und Flusstäler fördert eine intensive Bewirtschaftung die Bodenerosion und führt zu einer Verminderung der Biodiversität. Eine intensive Nutzung greift die selbstregulierenden Eigenschaften des Naturhaushaltes an, was sich langfristig negativ auf den Menschen, als Teil des Gefüges, auswirken kann.

Hinsichtlich der Zunahme der Nutzungsintensität ist der Flächenverbrauch zu nennen. Durch die Zunahme an Bebauungen und Infrastrukturelementen resultiert eine Verkleinerung der unversiegelten Freiflächen und eine Zerschneidung der Landschaft, die einerseits ästhetische Folgen hat und andererseits Populationen isoliert. Für die Minderung der Zerschneidungswirkungen fehlen bisher Grünbrücken oder geeignete Unterführungen. Hier sind insbesondere die großen Verkehrswege wie die Autobahnen und Bundesstraßen im Plangebiet sowie die starkfrequentierten Straßen im Pleisbach- und Wolfsbachtal zu nennen. Auch die Umgehungsstraße nördlich von Bergheim zerschneidet die Landschaft in diesem Raum.

Das Plangebiet wird insgesamt sehr intensiv durch Erholungssuchende genutzt. Naturschutzfachlich problematisch sind das vielerorts zu beobachtende un gelenkte Freizeitverhalten mit Verlassen der ausgewiesenen Wege und freilaufenden Hunden. So haben sich in den Schutzgebieten der Sieg- und Aggeraue, im Wolfsbachtal, im Hufwald und auf den Wolsbergen durch häufiges Begehen Trampelpfade gebildet. Die Sieg und die Agger werden im Sommer regelmäßig zum Baden und die Ufer oder Kiesbänke für Freizeitaktivitäten genutzt. Im Holzbachtal und Umgebung sowie in der Grube Seligenthal sind mehrere inoffizielle Mountainbike-Strecken entstanden.

Lärmbelastung

Aufgrund der dichten Besiedlung und der vielen stark befahrenen Verkehrswege liegt eine hohe Lärmbelastung vor, die im Plangebiet nach Nordosten hin abnimmt. Der Lohmarer Wald mit den angrenzenden Bachtälern bis zum Jabachtal bildet noch einen unzerschnittenen verkehrssarmen Raum (UZVR-0519) von über 9 km². Der östlich anschließende Freiraum auf der Hochfläche gehört ebenfalls zu einem unzerschnittenen verkehrssarmen Raum (UZVR-0518) über von ca. 15 km².

Zusätzliche Lärmquellen stellen der Einflug von Flugzeugen auf den nahe gelegenen Flughafen Köln-Bonn und die Hubschrauber- und Kleinflugzeugnutzung auf dem Flugplatz Hangelar dar.

Die Lärmbelastung wirkt sich auf das Wohlbefinden des Menschen, aber auch auf die Tierwelt negativ aus.

Klimawandel

Mit dem prognostizierten Klimawandel gehen stärkere Niederschläge sowie lange Hitzeperioden mit Trockenheit einher, die negative Auswirkungen auf das Ökosystem und die Menschen, die Lebensqualität und das Wohlbefinden haben. Der seit einigen Jahren verstärkte wahrnehmbare Klimawandel führt dazu, dass klimasensible Arten und Biotope bedroht sind und Neobiota einwandern, die teilweise durch den Klimawandel gefördert werden und heimische Arten verdrängen können. Lange Trockenperioden wirken sich insbesondere auf feucht-nasse Standorte und Gewässer und deren Lebensgemeinschaften, aber auch auf Wälder aus.

7 BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER BEI DURCHFÜHRUNG DES LANDSCHAFTSPLANES

Die Beschreibung der derzeitigen Umweltprobleme macht deutlich, welche Bedeutung dem Landschaftsplan bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch, Tiere und Pflanzen zukommt. Die im Bundesnaturschutzgesetz verankerte Aufgabenstellungen zur dauerhaften Sicherung des Bestandes wildlebender Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensgemeinschaften einschließlich ihrer Lebensräume und Biotope sollte daher als Ziel verfolgt und mit den Instrumenten des Landschaftsplanes verwirklicht werden.

Im Folgenden werden die erwarteten positiven Auswirkungen des Landschaftsplans auf die einzelnen Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVGP beschrieben (gemäß § 40 Abs. 2. Nr. 5 UVPG).

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Plangebiet hat für die Feierabend- und Wochenenderholung und Freizeitnutzung der hier lebenden Menschen eine große Bedeutung. Dies trifft insbesondere auf die Waldflächen und die Flächen an der Sieg- und Aggeraue zu.

Die gesamten siedlungsfreien Räume mit ihrem dichten Wirtschaftswegenetz werden von Spaziergängern und Radfahrern genutzt. Die Golfplätze sowie der Rotter See als Badesee stellen ebenfalls Flächen für die Erholung dar. Einschränkungen der Erholungsnutzung bestehen durch Betretungsverbote außerhalb der befestigten Straßen und Wege in Naturschutzgebieten. Da im bisher gültigen Landschaftsplan diese Regelung für Naturschutzgebiete schon besteht, sind die Einschränkungen für die neu ausgewiesenen Naturschutzgebiete nicht geändert worden. Da aber im neuen LP 7 einige zusätzliche Naturschutzgebiete festgesetzt werden, wird die Erholungsnutzung abseits von Wegen zwar eingeschränkt, die Möglichkeiten für eine ruhige Erholungsnutzung und das Naturerleben hingegen gestärkt. In den Gebieten, die mit dem Entwicklungsziel 1.5 „Erhaltung für die naturverträglichen Erholung“ belegt sind, werden die Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten gesichert und auf diese Gebiete konzentriert. Teilweise wird der bestehende Landschaftsschutz für diese Flächen aufgehoben. In der Siegaue sollen die gewässernahen Erholungsbereiche überprüft und wo naturschutzfachlich vertretbar angepasst werden. Der Kanusport am Eschmarer See wird weiterhin zugelassen.

Die gezielte Entwicklung von Erholungsräumen führt zur Besucherlenkung und damit Entlastung störungsempfindlicher Gebiete. Die Erholungsfunktion wird durch die Neuaufstellung des Landschaftsplanes daher nicht beeinträchtigt. Die Ausweitung des Landschaftsschutzes auf bisher ungeschützte Freiflächen und die Ausweitung der Naturschutzflächen führen zu einer langfristigen Sicherung dieser Freiflächen und schützen sie besser vor Bebauung. Freiflächen mit klimatischer Ausgleichfunktion bleiben somit erhalten und sollen naturnäher entwickelt werden. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen dient letztendlich auch dem menschlichen Wohlergehen. Die Wasserschutzzonen werden durch einen zusätzlichen Schutzstatus gesichert und vor Beeinträchtigungen geschützt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Festsetzung von Schutzgebieten und -objekten sowie die Entwicklungsziele fördern den Biotopverbund, insbesondere den Schutz von seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie die Habitatvielfalt. Die geplanten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen tragen in erster Linie zum Erhalt und positiven Entwicklung der biologischen Vielfalt bei. Eine ausführliche Darstellung zu diesem Teil erfolgt in Kapitel 7. Negative Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind im Zuge der Neuaufstellung des Landschaftsplans daher ausgeschlossen.

Schutzgut Fläche, Boden

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Bebauungen jeglicher Art, Veränderungen der Bodengestalt, die Befestigung, Versiegelung und Verunreinigung von Böden sowie die Förderung von Bodenerosion sind in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich verboten, mit den formulierten Ausnahmeregelungen.

Schutzgut Wasser

Die Festsetzung von zusätzlichen Schutzgebieten bzw. Änderungen des Schutzstatus von Landschaftsschutz zu Naturschutzgebieten führt in den Bachtälern, in der Nähe der Wahnbachtalsperre und bei den Abtragungsgewässern zu einem erhöhten Schutz des Oberflächenwassers und indirekt auch des Grundwassers. Dies erhöht den Trinkwasserwasserschutz. Zudem werden naturnahe bedeutsame Lebensräume bewahrt bzw. entwickelt, in denen sich seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten ansiedeln können bzw. ihr Bestand langfristig erhalten werden kann. Damit wird der ökologische Zustand der Oberflächengewässer verbessert.

Daneben sollen durch die Ausweisung von Maßnahmenräumen in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Bereichen sowie durch Anreicherungsmaßnahmen extensive Säume und Gehölzstrukturen entstehen, die auch dem Grundwasserschutz dienen. Im Pleisbachtal sind Extensivierungsmaßnahmen, die auch der Minderung der Nitratbelastung des Grundwassers dienen, besonders wichtig und können durch die Schutzausweisungen und festgesetzten Maßnahmen umgesetzt werden.

Schutzgut Luft, Klima

Die Freiflächen, die die Siedlungsflächen umgeben, stellen wichtige Kaltluftbildungsflächen dar und gewährleisten eine Durchlüftung der Innenbereiche von Lohmar, Troisdorf, Sankt Augustin und Siegburg. Insbesondere die Bach- und Flusstäler im Gebiet stellen wichtige Kaltluftleitbahnen für den Luftaustausch zwischen dem Bergischen Land bis in die Rheinebene dar. Insbesondere in Troisdorf ist eine starke nächtliche Überwärmung zu verzeichnen. Der Landschaftsplan stellt fast flächendeckend die Frei- und Waldflächen unter Schutz (NSG, LSG), sodass diese ihre klimatische Ausgleichsfunktion behalten. Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wie die naturnahe Entwicklung von Gewässern und das Ziel, standortheimische Wälder zu schaffen, stellen Klimaanpassungsmaßnahmen dar. Laub- und Mischwälder können Schadstoffe filtern und abpuffern und verfügen entsprechend über eine wichtige lufthygienische Funktion. Grünland, insbesondere Feuchtgrünland, stellt einen wichtigen CO₂-Speicher dar. Negativen Auswirkungen der Siedlungserweiterung wird entsprechend entgegengewirkt.

Schutzgut Landschaft

Die Landschaft im Geltungsbereich ist aufgrund der unterschiedlichen Landschaftsräume sehr vielfältig. Infolge der Festsetzungen und Darstellungen im Landschaftsplan wird diese heterogene Landschaft bewahrt und hinsichtlich ihrer Eigenart und Schönheit angereichert und entwickelt. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstiges Sachgüter

Die Hügelgräber im Lohmarer Wald sowie die Arma-Christi-Kreuze im Bergischen Land stellen Boden- und Bau- denkmäler dar. Diese werden infolge der Festsetzungen (NSG, LSG, ND) bewahrt. Auch kulturhistorische Obstwiesen werden als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) erhalten. Die vier Kulturlandschaftsbereiche „Flugplatz Hangelar“, „Haus Mühlen, Altarme der Sieg, Steinbrüche bei Wolsdorf, Autobahnbrücke bei Buisdorf“, „Siegburg (Abtei Michaelsberg)“ und „Siegburger Fischteiche“ werden durch den Landschaftsplan soweit möglich geschützt. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen oben beschriebenen Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen, die sich aus den ökologischen Zusammenhängen ergeben. Eine Beeinträchtigung von Schutzgütern in ihren Wechselwirkungen durch Maßnahmen des Landschaftsplanes kann jedoch ausgeschlossen werden.

8 DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN DER MASSNAHMEN BEI DURCHFÜHRUNG DES LANDSCHAFTSPLANES, DIE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERHINDERN, VERRINGERN, AUSGLEICHEN

Der Landschaftsplan erzielt zahlreiche positive Wirkungen auf die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zu prüfenden Schutzgüter über folgende planerische Darstellungen bzw. Festsetzungen (§ 6 Abs. 3 DVO-LNatSchG NRW):

- Wirkungen durch flächendeckende Entwicklungsziele gemäß § 10 LNatSchG NRW,
- Wirkungen durch Festsetzungen von geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 2. LNatSchG NRW i.V.m. §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG, (NSG, LSG, ND, LB)
- Wirkungen durch forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten oder Landschaftsbestandteilen gemäß § 12 LNatSchG NRW,
- Wirkungen durch Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW.

Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele zeigen gemäß § 10 LNatSchG NRW als räumlich-fachliche Leitbilder die Schwerpunkte der geplanten Landschaftsentwicklung auf. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbunds nach § 21 BNatSchG.

Die Entwicklungsziele haben keine direkten allgemein verbindlichen oder verpflichtenden Auswirkungen auf private Grundstückseigentümer. Sie sind jedoch gemäß § 22 LNatSchG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Ihre Umsetzung im Landschaftsplan erfolgt durch die Festsetzung von Schutzgebieten und Maßnahmen.

Folgende Entwicklungsziele stellt der Landschaftsplan Nr. 7 konkret dar:

- Entwicklungsziel 1
 - Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen z. T. alten und totholzreichen Laub- und Laubmischwäldern sowie mit Bach-, Auen- und Moorlebensräumen reich ausgestatteten Landschaft,
 - Entwicklungsziel 1.2: Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Flussauen,
 - Entwicklungsziel 1.3: Erhaltung einer Kulturlandschaft, die mit gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen reich ausgestattet ist,
 - Entwicklungsziel 1.4 - Erhaltung von (Sonder-)Biotopen auf ehemaligen Abgrabungsflächen, Deponieflächen,
 - Entwicklungsziel 1.5 - Erhaltung für die naturverträgliche Erholung,
- Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen,
- Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind
- Entwicklungsziel 4: Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren

Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft

Die Festsetzung von Schutzgebieten dient allgemein der Erhaltung, Entwicklung und Verbesserung der biologischen Vielfalt. Konkrete Zwecke sind gemäß BNatSchG:

- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit (§ 23 BNatSchG: Naturschutzgebiete),
- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 26 BNatSchG: Landschaftsschutzgebiete),
- die Erhaltung von Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechender Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit (§ 28 BNatSchG: Naturdenkmäler),
- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, die Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten in Form von Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG: Geschützte Landschaftsbestandteile).

Forstliche Festsetzungen

Die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten gemäß § 12 LNatSchG NRW dienen generell dazu, naturnahe Wälder zu erhalten und zu entwickeln sowie entsprechend den formulierten Naturschutzzielen zu nutzen. Im Landschaftsplan Nr. 7 werden in diesem Kapitel lediglich einschränkende Regelungen zu Kahlschlägen getroffen. Weitere, die Forstwirtschaft betreffende Regelungen sind als allgemeine oder gebietsspezifische Verbote formuliert.

Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen

Zur Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen im Plangebiet werden Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in einem abgegrenzten Landschaftsraum festgesetzt (gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG NRW). Hier sind insbesondere produktionsintegrierte Maßnahmen zur Förderung der Arten der Feldflur vorgesehen. Daneben ist auch die Pflege und ggf. Nachpflanzung der vorhandenen Gehölzstrukturen sowie in Einzelfällen die weitere Anreicherung der Maßnahmenräume mit Kleingehölzen anzustreben. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen eine schließlich Optimierung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen bzw. der ökologischen Verhältnisse bewirken.

9 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten oder anderen Grundlagen sind nicht aufgetreten (gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 7 UVPG).

10 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter festgestellt werden können, entfällt die Erforderlichkeit der Prüfung von Alternativen (gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 8 UVPG).

11 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Da keine erheblichen negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen durch die Neuaufstellung des Landschaftsplans zu erwarten sind, ist eine Überwachung im Sinne des § 14m UVPG (gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 9 UVPG) nicht erforderlich.

12 ZUSAMMENFASSUNG

Mithilfe der Ausweisung von 21 Naturschutzgebieten, 13 Landschaftsschutzgebieten, 3 Naturdenkmälern sowie 23 flächigen geschützten Landschaftsbestandteilen und 9 Einzelbäumen als geschützten Landschaftsbestandteilen einschließlich der festgesetzten Verbotsvorschriften, Ausnahmen und Befreiungsregelungen sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, die bürger- und behördenverbindlich sind und Entwicklungsziele, die nur behördenverbindlich sind, werden naturnahe Lebensräume und strukturierenden Elemente, als Habitate von biotopspezifischen, wild-

lebenden z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten erhalten und optimiert. Dabei hat auch die Biotopvernetzung eine besondere Bedeutung. Insbesondere das BNatSchG und LNatSchG NRW setzen diese Ziele des Naturschutzes und der Landespflege fest. Auch weitere übergeordnete Planungen der europäischen Ebenen und kommunale Konzepte wurden berücksichtigt. Das UVPG nennt insbesondere die zu berücksichtigten Schutzgüter: Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe, Sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Der Schutz des Freiraums, einschließlich der landwirtschaftlichen Flächen, die Fluss- und Bachtalsysteme, die Wahnbachtalsperre, die Waldflächen und die Sonderbiotop (Abgrabungen) sowie die Optimierungen, die in einigen Bereichen vorgenommen werden, wirken sich dauerhaft positiv auf die nach § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter aus. Entsprechend ist keine Alternativenprüfung oder ein Monitoring notwendig.

B VORSPANN

1 RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), dem Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG NRW) aufgestellt.

Der Kreis führt im Rahmen der Beteiligung ein kooperatives Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern durch.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW eine Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 22 LNatSchG NRW behördenverbindlich; im Übrigen richten sich die Verbindlichkeiten des Landschaftsplanes nach den §§ 22 bis 29 LNatSchG NRW sowie den §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 68 BNatSchG. Mit der Bekanntmachung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG gilt für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile das Veränderungsverbot nach § 48 Abs. 3 LNatSchG. Zum Verhältnis zwischen der Landschaftsplanung und der Bauleitplanung wird auf § 20 Abs. 3 und 4 LNatSchG NRW verwiesen.

Der Landschaftsplan dient auch der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und nach der EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30.11.2009 in den jeweils geltenden Fassungen. Die FFH-Gebietsgrenzen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Meldung an die Europäische Kommission übernommen.

2 PLANBESTANDTEILE

Der Landschaftsplan besteht nach § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW aus einer Karte, einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht) und einem Text und Erläuterungen. Er enthält

- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen (Textteil);
- die Entwicklungs- und Festsetzungskarten,
 - Entwicklungskarte: Entwicklungsziele (Maßstab im Original 1:15:000)
 - Festsetzungskarte: Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (Maßstab im Original 1:15:000 sowie Detailkarten im Maßstab 1:10.000)
- die Anlagenkarte mit ergänzenden Informationen (Maßstab im Original 1:15:000).
Diese ist nicht Bestandteil der Satzung

3 KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

Als Grundlage zur Herstellung des Landschaftsplanes diene die Amtliche Basiskarte (ABK).

4 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt zum Zeitpunkt des Landschaftsplanvorentwurfs ca. 50,35km². Die Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der derzeitigen Einstufung des baulichen Außenbereichs nach Bauplanungsrecht und der Bebauungspläne zum Stand November 2019. Im Geltungsbereich liegen vereinzelt auch Flächennutzungen wie Friedhöfe, Spiel- und Sportflächen, sonstige öffentliche Grünflächen, sowie Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist (BauGB), die über einen Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt sind oder aufgrund ihrer Lage oder klimatischen Bedeutung freizuhalten sind.

Soweit ein Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 BauGB eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Festsetzungen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG NRW sind insoweit nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen von Festsetzungen ausgenommen worden sind, liegt hierin keine Aussage zur bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Beurteilung möglicher Vorhaben auf diesen Flächen. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren" dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes überdeckt, in dem keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB erfolgen, gelten die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 S. 1 BauGB nicht widersprochen hat.

Sind Abgrenzungen von Festsetzungen im Landschaftsplan irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das betroffene Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen. Der Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele oder Erfordernisse der Raum- und Landesplanung oder in wesentlichem Umfang die Darstellungen und Festsetzung der Bauleitplanung ändern.

5 NUMMERIERUNGSSYSTEM

Um den Bezug zwischen den Darstellungen im Text und in den Karten herstellen zu können, wurden alle Karten in Planquadrante (2 x 2 km = 4 km²) entsprechend dem Kartenschnitt der Deutschen Grundkarte aufgeteilt und am Rand der Karten mit Großbuchstaben und Zahlen versehen.

Alle Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in den Karten mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Diese besteht aus

- einer Ziffer für die Art der Darstellung oder Festsetzung und
- einer auf die einzelne Darstellung oder Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.

6 AUFSTELLUNGSABLAUF

Die Ausarbeitung des vorliegenden Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere mit

- den Städten Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin und Lohmar;
- der Landwirtschaftskammer NRW in Bonn und der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis;
- dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, Kreisbauernschaft Siegburg;
- der Unteren Forstbehörde.

Weiterhin wurden zahlreiche Abstimmungsgespräche mit betroffenen Landwirten, Bürgern und Grundstückseigentümern geführt.

Die Empfehlungen der Fachbeiträge sowie die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche wurden soweit möglich in den Landschaftsplan integriert, die Ziele und Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung wurden berücksichtigt.

7 ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES

Der Planungsraum umfasst die Städte Troisdorf, Siegburg, Sankt Augustin und Lohmar sowie die dazugehörigen Stadtteile und Ortschaften und liegt überwiegend in der großräumigen Landschaftseinheit Niederrheinische Bucht (Köln-Bonner Rheinebene und Bergische Heideterrasse). Im Süden grenzt die Großlandschaft Eifel-Siebengebirge (Unteres Mittelrheingebiet) und im Nordosten das Bergische Land (Bergische Hochflächen) an. Die höchsten Erhebungen liegen im Norden auf dem zur Neunkirchen-Seelscheider Hochflächen gehörenden Bereich bei ca. 200 m ü. NN zwischen Lohmar-Birk und Siegburg-Schreck. Die tiefste Stelle liegt im Pleisbachtal und in der Siegniederung bei ca. 70 m ü. NN.

Vielgestaltig stellen sich in diesem Raum die unterschiedlichen Landschaftsräume dar: im Süden das von Grünland und Ackerbau geprägte Pleiser Ländchen und nördlich angrenzend das heterogen strukturierte Niederpleiser Hügelland mit seinen charakteristischen Streuobstbeständen. Die im Westen gelegene Niederterrasse der Köln-Bonner Rheinebene wird stark ackerbaulich genutzt. Im Kern liegt der stark besiedelte Verdichtungsraum Troisdorf-Siegburg mit Sankt Augustin sowie die Siegniederung. Die besiedelten Bereiche reichen bis in die Siegaue hinein. Im Nordosten schließt die waldd geprägte Bergische Heideterrasse mit dem Lohmarer Wald sowie die von Grünland und

Acker geprägte Neunkirchen-Seelscheider Hochfläche an. Die Hangelarer Heide, das Pleisbachtal und der Birlinghovener Wald sind Teil des „Grünen C“. Ziel dieses Projektes ist die langfristige Freiraumsicherung für eine nachhaltige Naherholung.

Naturräume

Das Plangebiet (rosa schraffierte Signatur) gehört naturräumlich zu den Haupteinheiten NR-551 Köln-Bonner Rheinebene, NR-292 Unteres Mittelrheingebiet, NR-550-E1 Bergische Heideterrasse und NR-338 Bergische Hochflächen (Abb. 1).

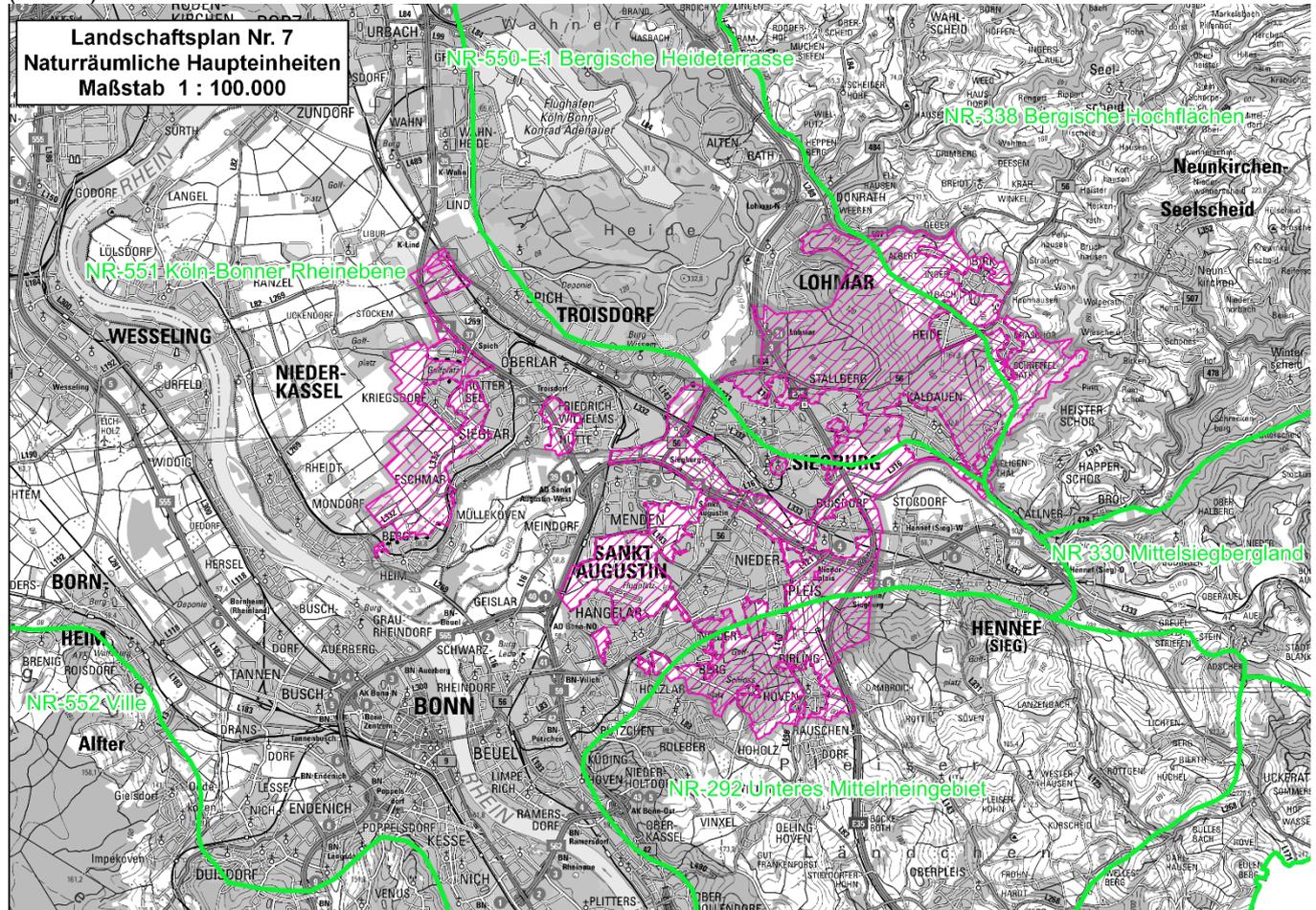


Abbildung 1: Naturräumliche Haupteinheiten (NR) im Landschaftsplan 7 (Datenquelle: DTK 100 Bezirksregierung Köln 2019, NR: LANUV 2013). Aufbereitung Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung.

Klima

Die Lage im Übergangsbereich zwischen der niederrheinischen Bucht und dem Bergischen Land spiegelt sich auch in den insgesamt milden klimatischen Verhältnissen wider. Hinsichtlich der mittleren Jahrestemperatur ist ein Gradient von West nach Nordosten zu erkennen. Auf den Bergischen Heideterrassen und auf den Neunkirchen-Seelscheider Hochflächen ist es mit 9-10 °C kälter als im übrigen Bereich (10-11 °C). Entsprechend variiert auch die Länge der Vegetationsperiode. Diese liegt im Westen bei 211-215 Tagen, im Nordosten bei 206-210 Tagen. Im Süden, im Pleiser Ländchen, ist die Vegetationsperiode ebenfalls kürzer (206-210 Tage). Dieser West-Nordost-Gradient spiegelt sich ebenso in der jährlichen Niederschlagssumme wider. Im Westen liegt diese bei 700-800 mm, im Nordosten bei 900-1.100 mm pro Jahr.

Geologie und Boden

Der geologische Untergrund ist im Landschaftsraum sehr heterogen. Insbesondere sind Sand, Kies, Schluff, Ton in unterschiedlichen Ausprägungen aus dem Paläogen verbreitet. Im Nordosten liegt vor allem Ton- und Schluffstein des Unterdevons vor. Auch in der Siegniederung (auf der Auenterrasse) bilden holozäne Tone, Schluffe und Sande, wobei Tone überwiegen. Um den Ortsteil Siegburg-Kaldauen ist Basalt und Flugsand anzutreffen. Der Michaelsberg und die Wolsberge sind geologische Zeugen des Vulkanismus in dieser Region. Für das Pleiser Ländchen sind die Lössauflagen prägend.

Entsprechend den naturräumlichen und geologischen Ausgangsbedingungen haben sich unterschiedliche Bodentypen entwickelt. Hauptsächlich sind Braunerde und Podsol-Braunerde entstanden. In den Fluss- und Bachtälern

stehen Gley, Pseudogley sowie Vega (Braunauenboden) an. Das Kolluvisol stellt auf den Binnendünen in der Hangelarer Heide eine Besonderheit dar. Die noch erhaltenen Wälder, wie der Dambroicher Wald, der Lohmarer Wald und der Birlinghovener Wald stocken auf Pseudogleyböden.

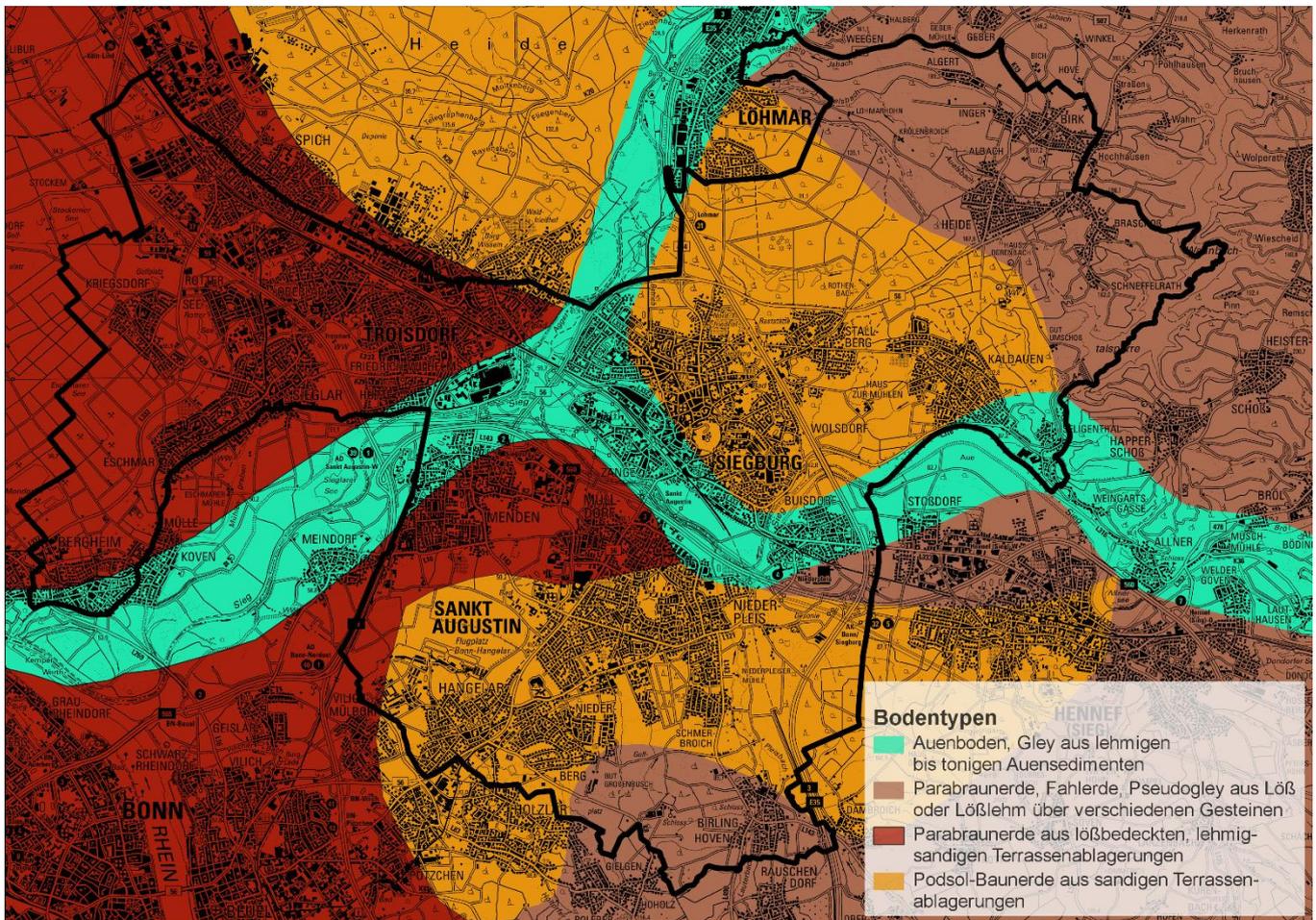


Abbildung 2: Bodentypen im Landschaftsplan 7 (Datenquelle: DTK 50 Bezirksregierung Köln 2019, Bodentypen: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen 2007). Aufbereitung Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung.

Gewässer

Die rechtsrheinische Niederterrasse ist aufgrund der Rheinstromverlagerungen unterschiedlich breit erhalten. Die überwiegend ebene Terrassenfläche wird von zahlreichen, heute trockenen holozänen Stromrinnen von 2,5 bis 5 m Tiefe durchzogen und dadurch leicht belebt. Die Siegburger Bucht ist mit ihrer Terrassentreppe (Nieder- und Mittel-terrasse) und der breiten Sieg-Agger-Mündungsaue als eigene kleine Bucht innerhalb der Köln-Bonner Rheinebene anzusehen. Innerhalb der Aue hinterließen Sieg und Agger zahlreiche Altarme, Altwasser sowie Hochflutrinnen. Hinsichtlich der Hauptfließgewässer sind der Lauterbach und der Pleisbach im Süden, die Agger und der Wahnbach im Osten zu nennen, die alle in die Sieg münden. Daneben gibt es eine Vielzahl an Zuflüssen und Siefen. Insbesondere der Norden bzw. der Nordosten des Gebietes wird durch Oberflächengewässer geprägt. Die wichtigsten sind die Fließgewässersysteme des Ja-, Auels- und Holzbachs sowie des Ummigs- und Wahnbachs. Zu den Stillgewässern zählt die Wahnbachtalsperre, die zahlreichen Teiche im Lohmarer Wald und Umgebung sowie die Restseen des Kiesabbaus auf der Niederterrasse des Rheins.

Biotopverbund

Der betrachtete Landschaftsraum bietet ein Mosaik aus Biotopen, die teilweise aufgrund ihrer Ausprägung, Seltenheit, Besonderheit im Naturraum und kulturhistorischen Bedeutung naturschutzfachlich wertvoll sind. Die zahlreichen Bachtäler, die Agger, die Sieg sowie die Abgrabungsseen im Westen des Landschaftsraum haben eine herausragende Bedeutung im Biotopverbund. Die Sieg stellt eine Hauptachse des landesweiten und europäischen Biotopverbundes dar. Den zusammenhängenden Waldflächen wie der Lohmarer Wald und Teile des Dambroicher Wald sowie einige Flächen der Hangelarer Heide wird ebenso eine herausragende Bedeutung zugesprochen. Angrenzende Grünlandflächen und einige Ackerflächen verbinden wichtige Biotope und besitzen eine besondere Bedeutung im Biotopverbund. Große Flächen im Niederpleiser Hügelland liegen innerhalb des Naturschutzgroßprojektes „Chance 7“ (Kerngebiet 2 Pleiser Hügelland). Die Gebietskulisse reicht im betrachteten Landschaftsraum von

der Gemarkung Buisdorf im Norden bis zur Gemarkung Birlinghoven, zwischen Niederpleis und der Gemeinde Grenze Sankt Augustins. Somit sind das Pleisbachtal inklusive des angrenzenden Grünlandes, der Dambroicher Wald sowie die Tongrube Niederpleis im Förderprogramm enthalten. Dieses Programm fördert durch spezielle Maßnahmen den Biotopverbund. Insbesondere Lebensräume der Gelbbauchunke und der Kreuzkröte sollen erhalten, entwickelt und vernetzt werden.

C TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf § 7 Abs. 5 und §10 LNatSchG NRW sowie den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie den §§ 11, 12 und 13 LNatSchG NRW und auf den §§ 6 und 7 der DVO zum LNatSchG NRW).

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1	<p>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 10 LNatSchG NRW)</p> <p>gemäß § 10 LNatSchG NRW sowie § 6 Abs. 3 und 4 der DVO zum LNatSchG NRW</p>	<p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des BNatSchG und die Förderung der Biodiversität.</p> <p>Die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 22 LNatSchG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.</p>
1.1	<p><u>Entwicklungsziel 1</u></p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete und Objekte im Geltungsbereich des Landschaftsplanes: Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Das Entwicklungsziel wird im Wesentlichen durch entsprechende Verbote in den Schutzgebieten und zu den Schutzobjekten gemäß den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 dieses Landschaftsplanes, forstliche Festsetzungen gemäß Ziffer 4 und Festsetzungen von Pflege- und Entwicklungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß der Ziffer 5.1ff umgesetzt.</p>
1.1.1	<p><u>Entwicklungsziel 1.1</u></p> <p>Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen z. T. alten und totholzreichen Laub- und Laubmischwäldern sowie mit Bach-, Auen- und Moorlebensräumen reich ausgestatteten Landschaft.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Birlinghovener Wald, - Lohmarer Wald einschließlich der Friedwaldfläche, - Ingerberg, - Hufwald, - Widdauer Wald, 	<p>In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Schutzgebiete und -objekte gemäß den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie Maßnahmen nach §§ 12 und 13 LNatSchG NRW festgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Auelsbachtal mit Abschnitten des Pferdsbach und des Breidenbachs, - Jabachtal, - Bircher Bach, - Dambroicher Wald, - Ummigsbachtal, - Braschossier Gemeindewald, - die ehemaligen Vulkankegel Wolsberge. 	
	<p>Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope; - Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten; - Erhaltung und Entwicklung von tot- und altholzreichen standorttypischen sowie klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern; - Erhaltung und Schutz von Uraltbäumen sowie Horst- und Höhlenbäumen - Erhaltung des Baumbestandes im Offenland, vor allem der hervorragenden Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile; - Erhaltung und Neuanlage von Gehölzbereichen an den Ortsrändern außerdem von Obstwiesen, Hecken, Baumreihen und Baumgruppen; - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldrändern; - Naturnahe Waldbewirtschaftung; - Ausschluss der forstlichen Nutzung auf Teilflächen (Moor-, Bruch-, Sumpf-, Auenwälder) bzw. einzelstammweise Nutzung; - Verwendung von standortheimischen klimastabilen Gehölzarten bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen; - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bachläufen mit begleitenden Ufergehölzen, Quellbereichen, Feuchtgebieten und Auen-, Bruch- und Moorlebensräumen; 	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - natürliche Sukzession in naturnahen Uferabschnitten mit Kies- und Sandbänken, Schlammuffern, Röhrichtbeständen und Auenwaldresten; - Rückbau von Entwässerungsgräben und Quelfassungen und Wiedervernässung ehemaliger Feuchtlebensräume; - Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und naturnahe Umgestaltung von Gewässern (z. B. Renaturierung begradigter Fließgewässerabschnitte); - Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen (insbesondere Sandböden und Moorböden der Heideterasse); - Erhaltung- und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern mit Verlandungsvegetation, Stilllegung oder naturnahe, extensive Bewirtschaftung der Teiche; - Schutz, Pflege und Optimierung vorhandener und Neuanlage von Kleingewässern; - Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland im Auenbereich und in Hangbereichen u. a. durch Extensivierung und/ bzw. Wiedervernässung; - keine Meliorationen in Feuchtwäldern und Feuchtwiesen; - Erhaltung des Grünlandes im Auenbereich; - Sicherung des Wasserhaushalts im Auenbereich; - Erhaltung der verzahnten Struktur der Wald-/Feld-/Grünlandgrenzen; - Bekämpfung von invasiven Neophyten; - Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion; - Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume; - Erhaltung und Förderung von Bäumen mit starkem bis sehr starkem Baumholz im Friedwald unter Berücksichtigung der speziellen Nutzungsansprüche und erforderlichen Verkehrssicherheit; 	<p>In den besonders empfindlichen Feuchtgebieten sollten die vielgenutzten Trampelpfade zurückgebaut und durch geeignete Maßnahmen vor Betreten geschützt werden. Dies gilt ebenfalls für Mountainbike-Routen, die empfindliche Auenstandorte durchqueren.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Optimierung der Stollen als Relikte des Bergbaus (nordwestlich Sandgrube Seligenthal) als (Winter-)quartiere für Fledermäuse; - Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur; 	
1.1.2	<p data-bbox="363 488 986 519"><u>Entwicklungsziel 1.2</u></p> <p data-bbox="363 546 986 636">Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Flussauen.</p> <p data-bbox="363 663 986 752">Dieses Entwicklungsziel ist für die Sieg, den Unterlauf der Agger und den Pleisbach einschließlich deren Auen und Talräume dargestellt.</p> <p data-bbox="363 792 986 918">Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai - 1992 (FFH-Richtlinie): <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche eutrophe Seen und Altarme (LRT 3150); - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260); - Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430), - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (LRT 6510); - Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0*, prioritärer Lebensraum); - Erhaltung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen als Habitate für ihre charakteristischen Arten. - Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die im Gebiet nachgewiesen worden sind: 	<p data-bbox="1002 488 1487 613">Das Entwicklungsziel umfasst auch die FFH-Gebiete innerhalb der Auen (DE-5210-303 „Sieg“ und DE-5109-302 „Agger“).</p> <p data-bbox="1002 792 1487 1008">Zur Gewährleistung und Entwicklung einer naturschutzgerechten Nutzung und Pflege von Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises angestrebt.</p> <p data-bbox="1002 1034 1487 1249">Ferner können die Ziele des Landschaftsplanes auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 14-18 BNatSchG in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des BauGB) umgesetzt werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Meerneunauge (1061), - Bachneunauge (1096), - Flussneunauge (1099), - Lachs (1106), - Steinbeißer (1149), - Groppe (1163), - Bitterling (1134), - Schwarzblauer Bläuling (1061). 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der Flussläufe von Sieg und Agger sowie deren Gerinnestrukturen gemäß dem naturraumspezifischen Leitbild als Mehrbettgerinne durch die Beseitigung von der eigendynamischen Entwicklung der Flussläufe limitierenden Faktoren; 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Zulassen der räumlichen und/oder zeitlichen Eigendynamik der Fließ- und Stillgewässer sowie der Auenlebensräume wie Weich- und Hartholzaunenwälder, Verlandungsgesellschaften, Rieden und Röhrichten; 	Die Eigendynamik führt zu einer naturnahen Auenlandschaft mit einer naturraumtypischen Vielfalt an Strukturen und Lebensräumen für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung hochwasserbedingter Veränderungen der Gewässer und der Ufer, soweit dies mit den Aufgaben des Hochwasserschutzes vereinbar ist; 	Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen sind typische, ökologisch wertvolle Strukturen naturnaher Fließgewässer. Zur Minimierung der Risiken für landwirtschaftliche Betriebe sollten die unmittelbar ans Ufer angrenzenden Flächen in öffentliches Eigentum überführt werden.
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen, von kulturabhängigen und natürlichen Auenlebensräumen sowie durch die Dynamik der Sieg und Agger geprägten Landschaftsstruktur mit Feucht-, Nass- und sonstigem extensiv genutztem Grünland, Brachen, Sukzessionsflächen, Röhrichten und Rieden; 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung auentypischer Geländestrukturen wie Flutrinnen und Flutmulden sowie von naturnahen Fließ- und Stillgewässern; wie (temporär) wasserführenden Altarmen; 	Die Detailplanung und Durchführung der Maßnahmen wird mit dem zuständigen Unterhaltungsträger und der zuständigen Wasserbehörde einvernehmlich im Vorfeld abgestimmt.
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der unverbauten Flussauen als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern wasserwirtschaftlich möglich und sinnvoll; 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur von Sieg und Agger; 	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-	Erhaltung des potenziell reaktivierbaren Retentionsraumes westlich Siegburg-Kaldauen;	<p>Der rückgewinnbare Retentionsraum ist in der Übersichtskarte zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg im Regierungsbezirk Köln gekennzeichnet.</p> <p>Die Rückgewinnung von Retentionsräumen ist nicht nur eine wasserwirtschaftliche Zielsetzung. Auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Reaktivierung verloren gegangener Auenflächen eine prioritäre Zielsetzung (siehe § 1 Abs. 3 BNatSchG).</p>
-	Erhaltung der landschaftsprägenden Flussauen als wertvolle Biotopverbundachsen insbesondere für Arten der Auenlebensräume mit herausragender Bedeutung im landesweiten Biotopverbund;	<p>Die Landschaft im Pleisbachtal besteht aus einem Biotopmosaik aus Kleingehölzen, Wiesen frischer bis nasser Ausprägung und dem Bachtalsystem des Pleisbachs. Hinzu kommen z. T. naturnah ausgeprägte alte Teichanlagen. Auch die kulturhistorisch wertvollen Reste einer Motte und die Burg Niederpleis sind inbegriffen. Der Erhalt und Schutz der biologischen und kulturgeschichtlichen Strukturen als historische Zeugnisse sowie als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten ist hier vorrangig. Zudem dient die Niederung mit ihrem vielfältigen Landschaftsbild zur naturnahen Erholung.</p> <p>Die Siegaue mit der Aggermündung besteht aus einem Biotopkomplex aus Ufergehölzen und -hochstaudenfluren, Auenwäldern, intensiv genutztem Grünland mit Ausprägung von nassfeucht bis trocken und den strukturreichen Flussläufen der Agger und Sieg sowie Siegaltarme. Die Gewässer und die Auen sind insbesondere für Wasservögel als Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungshabitat von herausragender Bedeutung. Das Deichvorland bietet Lebensraum für den Schwarzblauen Bläuling und den Biber.</p>
-	Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Uferabschnitten an Sieg und Agger mit Kies- und Sandbänken, Schlammufeln, Röhrichtbeständen und Auenwaldresten, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden sollen;	
-	Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes;	<p>Als heimische Fischarten in Naturschutzgebieten sind gemäß Runderlass des MURL vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt. Auf die besondere Bedeutung der Sieg und ihrer Nebengewässer für das Wanderfischprogramm NRW wird hingewiesen. Angestrebt wird eine aufwärts und abwärts gerichtete ökologische Durchgängigkeit der Gewässer auch für Kleinlebewesen wie z. B. des Makrozoobenthos.
	- Zulassen der natürlichen Sukzession auf Teilflächen, die keine spezifische Bedeutung für den Schutz von Pflanzen- und Tierarten offener Lebensräume haben; alternativ großflächige Beweidung mit robusten Tierrassen und sehr geringen Besatzdichten;	Größere, zusammenhängende Teilflächen sollen sich ungestört entwickeln, wo dies aus wasserbaulicher und ökologischer Sicht möglich und erstrebenswert ist.
	- Erhaltung und Entwicklung nicht bewirtschafteter Offenlandbiotope;	Offenlandbiotope wie Kies- und sonstige offene Bodenflächen, Magerrasen, Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren und Brachen dienen spezialisierten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Insekten, Amphibien und Vögeln als Lebensraum.
	- Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen;	Eine Förderung ist im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder des Uferrandstreifenprogramms möglich. Eine Bekämpfung invasiver Neophyten bleibt zulässig.
	- Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland;	
	- Sukzessive Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland, Förderung einer extensiven Grünlandnutzung, auch auf den Deichen;	Die Umwandlung von Acker in Dauergrünland dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und damit auch dem Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag von Feinsedimenten. Dies ist insbesondere für die Reproduktion von Salmoniden in der Sieg von entscheidender Bedeutung. Die Umsetzung soll auf privaten Flächen auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Auf öffentlichen Flächen wird eine Umwandlung spätestens mit dem Auslaufen von Pachtverträgen angestrebt, eine Lösung eventuell damit verbundener Probleme für die landwirtschaftlichen Betriebe soll frühzeitig erarbeitet werden.
	- Bekämpfung von invasiven Neophyten;	Priorität haben solche Bereiche, in denen invasive Neophyten zu einer Beeinträchtigung von schutzwürdigen Lebensräumen und Arten führen.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandserhaltung und Optimierung von Auenwäldern; Aufgabe der forstlichen Nutzung von Auwäldern; 	<p>Die Auenwaldbestände und Auenwaldrelikte sind zu erhalten. Sie sollen in Bezug auf Strukturvielfalt und Artenzusammensetzung zu naturnahen Auenwäldern weiterentwickelt werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Neuentwicklung von Auenwäldern; 	<p>In geeigneten Bereichen sollen je nach Standort zusammenhängende Weich- und Hartholzauenwälder entwickelt werden. Die vorhandenen Auenwälder und Auenwaldrelikte sollen erweitert und über durchgehende naturnahe Gewässerrandstreifen untereinander strukturell vernetzt werden. Bei der Neuentwicklung von Auenwald sollen typische Elemente wie Kleingewässer, temporäre Gewässer und Auflichtungen vorgesehen werden. Die Flächen sollen in der Regel in öffentliches Eigentum überführt werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen; Erhaltung wertvoller und/oder landschaftsprägender Einzelbäume, Baumreihen und Alleen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Elemente in der Landschaft; 	<p>Ufergehölze erfüllen vielfältige ökologische Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere und tragen zur Vernetzung von Auenwäldern entlang der Fließgewässer bei.</p> <p>Weiterhin dienen sie der temporären Uferfixierung sowie als Sedimentationsbereiche für erodiertes Bodenmaterial.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung weiterer, den Schutzzweck der gemeldeten FFH-Gebiete bzw. der Naturschutzgebiete gefährdender Einleitungen sowie der Erhöhung von Einleitungsmengen in Sieg und Agger sowie deren Nebengewässer; insbesondere Vermeidung zusätzlicher Einleitungsstellen als neue Zwangspunkte in der Aue; 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Pflege und Verbesserung bzw. Förderung der dort vorkommenden Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung stofflicher Einträge, insbesondere Reduzierung der Einschwemmung von Bodenpartikeln und sonstigem Feinmaterial in die Gewässer sowie Senkung eutrophierender Einflüsse auf die Auenlebensräume; 	<p>Der Substrattransport im Rahmen der Gewässerverlagerung ist Bestandteil der natürlichen Gewässerdynamik.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Steuerung der jagdlichen und fischereirechtlichen Nutzung mit dem Ziel, störungsempfindliche Lebensräume und Arten zu erhalten und zu fördern; 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Lenkung der Erholungsnutzung zur Beruhigung von Teilbereichen der Aue mit dem Ziel der Förderung störungsempfindlicher Tierarten sowie 	<p>Die Sieg- und Aggerauen sowie die Pleisbachaue haben eine hohe lokale und regionale Bedeutung für die ruhige,</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	für eine naturbezogene, ruhige Erholung und Aktivitäten der Umweltbildung;	landschaftsbezogene Erholung und die Umweltbildung.
	- Verlegung störender Anlagen aus der Aue, insbesondere des Modellflugplatzes;	Rad- und Wanderwege sowie gewässernahe Erholungsbereiche und Einsetz- und Aushebestellen für den Kanusport sollen gekennzeichnet und ergänzt werden, wo dies erforderlich und verträglich ist; störungsempfindliche Auenbereiche sollen durch eine geeignete Wegeführung entlastet werden. Durch Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmen der Besucherlenkung und Kontrollen sollen Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz sowie mit der Landnutzung minimiert werden.
	- Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren Bodenfunktion; insbesondere von Moorgleyen, Anmoorgleyen, Nassgleyen und Gleyen mit ihrem natürlichen Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen sowie regional von Auenböden mit rezenter Überflutung sowie Parabraunerden und Braunaueböden;	Der Modellflugplatz führt zu Beunruhigungen des ansonsten wenig gestörten Auenbereiches. Insbesondere bodenbrütende Vogelarten können durch die einer Greifvogel-Silhouette ähnlichen Modellflugzeuge aufgeschreckt werden. Bei häufigeren Störungen durch den Flugbetrieb wird der Bruterfolg in Frage gestellt.
	- Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion der Fließgewässer und unverbauten Auen sowie Talräume.	

1.1.3

Entwicklungsziel 1.3

Erhaltung einer Kulturlandschaft, die mit gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen reich ausgestattet ist.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- für die landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich Bergheim,
- den Freiraum südlich Sankt Augustin,
- der Freiraum östlich von Birlinghoven
- der Freiraum um Buisdorf und

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
-	die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Höhengebiet von Siegburg bei Heide, Schreck und Braschoss.	Insbesondere entlang des Siedlungsrandes von Troisdorf-Eschmar und -Mülkoven sind noch einige Obstwiesen und Obstbaumbestände erhalten bzw. im Zuge von Kompensationsmaßnahmen neu angelegt worden. Sie haben neben ihrer ökologischen Bedeutung als Vernetzungsbiotope und als wichtiger Lebensraum u. a. für den Steinkauz auch als historische Landnutzungsform eine kulturgeschichtliche Bedeutung. Die Erhaltung und Pflege der Gehölzbestände sowie die Extensivierung des Grünlands in den Beständen unterstützt die Erhaltung und Förderung der Biodiversität.
	Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere	Das Ziel dient auch der Unterstützung der Ziele und Vorgaben für das Trinkwasserschutzgebiet im Bereich der Wahnbachtalsperre. Der Wahnbachtalsperrenverband hat für eine gewässerschonende Landwirtschaft im Einzugsgebiet der Talsperre eine Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirten aufgebaut und Maßnahmen für eine gewässerschonenden Land- und Forstwirtschaft umgesetzt. Die Forstabteilung beim WTV hat einen Katalog mit Bewirtschaftungsgrundsätzen aufgestellt.
-	Erhaltung und Pflege von naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen;	
-	Erhaltung und Optimierung der Freiflächen zur Sicherung des Biotopverbundes und der Lebensstätten von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten;	
-	Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Obstbaumbestände;	
-	Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken, Obstwiesen, Obstbaumbestände, Kopfbäumen und typischen Flurgehölzen zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters und zur Optimierung des Biotopverbundes sowie als Lebensraum wildlebender Tier- und Pflanzenarten;	
-	Erhaltung und Pflege der ökologisch und kulturhistorisch wertvollen Landschaftselemente wie Einzelbäume mit starkem bis sehr starkem Baumholz in Verbindung mit Wegekreuzen, Kapellen, etc.;	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von artenreichem extensiv genutztem Grünland; - Erhaltung der Freiräume für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung; - Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume; - Verwendung von standortheimischen Gehölzarten bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen; - Erhöhung des Laubwaldanteils; - Förderung klimastabiler standortangepasster Laub- und Mischwälder; - Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion; - Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen; - Umsetzung von Maßnahmen der Projekte Grünes C und Chance 7; - Erhaltung und Schutz von Denkmälern und Bodendenkmälern. 	
1.1.4	<p data-bbox="363 1272 627 1305"><u>Entwicklungsziel 1.4</u></p> <p data-bbox="363 1328 986 1395">Erhaltung von (Sonder-)biotopen auf ehemaligen Abgrabungs- und Deponieflächen.</p> <p data-bbox="363 1417 738 1451">Dieses Entwicklungsziel gilt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Spicher Seen, - den Eschmarer See und die angrenzende Trockenabgrabungen, - den Mondorfer See mit der Grube Quadt - die Missionarsgrube und Teile des Segelflughangars, - die Gruben Deutag und Bergmann - den Knochenberg, - das Galgenfeld, - den Abgrabungssee Stoßdorf - die Gruben Kirchenberg Süd und Nord - die Tongrube Niederpleis und - die Sandgrube Seligenthal. 	<p data-bbox="1002 1272 1489 1429">Das Entwicklungsziel umfasst auch die FFH-Gebiete auf Abgrabungs- und Deponieflächen (DE-5109-303 „Sandgrube Seligenthal“, DE-5209-302 „Tongrube Niederpleis“).</p> <p data-bbox="1002 1451 1489 1910">Die ehemaligen Abgrabungsflächen bieten wertvollen Sekundärlebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten, die entweder auf Stillgewässer oder vegetationsarme Sandrohböden angewiesen sind. Sie müssen entsprechend erhalten und geschützt werden. Darüber hinaus sollen Lebensräume für diese spezialisierten Arten geschaffen bzw. optimiert werden. Zudem stellen diese Strukturen mit ihren Abgrabungsgewässern Trittsteinbiotope für Amphibien und z. T. störungsarme Rückzugsgebiete für störungsempfindliche Arten dar.</p> <p data-bbox="1002 1933 1489 2054">Das Entwicklungsziel umfasst ebenfalls Flächen auf noch laufenden, genehmigten Abgrabungen, die nach Ablauf der Abbautätigkeit und teilweise natur-</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die im Gebiet nachgewiesen worden sind: <ul style="list-style-type: none"> - Kammmolch (1166), - Gelbbauchunke (1193). - Erhaltung und Pflege (insbesondere Offenhaltung) von vegetationsarmen Sonderbiotopen (Rohböden, Sandmagerstandorte) in aufgelassenen Abgrabungen und auf ehemaligen Depositionsflächen als Lebensraum von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Bestandteile des landesweiten Biotopverbundes von herausragender Bedeutung; - Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von artenreichem extensiv genutztem Grünland, u. a. von wertvollem Magergrünland; - Erhaltung und Pflege von Abgrabungsgewässern als Lebensräume von Amphibien, Reptilien, Libellen, einheimischen Wasserpflanzen sowie Brut- und Rastvögeln; - Erhaltung, Pflege und Neuanlage von naturnahen Kleingewässern und sonstigen geeigneten Strukturen wie Totholz- und Steinriegel als Lebensräume von Amphibien und Reptilien; insbesondere für die FFH-Arten Kammmolch und Gelbbauchunke, die beide in der Tongrube Niederpleis und Letztere in der Sandgrube Seligenthal vorkommen; - Erhaltung und ggf. Entwicklung gering beschatteter, fischfreier Laichgewässer; - Erhaltung von sonstigen naturnahen Lebensräumen oder Landschaftselementen; - Erhaltung und Optimierung der wertvollen Magerstandorte im Bereich des Segelflugplatzes unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Flugplatzes 	<p>schutzorientierter Rekultivierung zukünftig ebenso wertvolle Sekundärlebensräume darstellen.</p> <p>Das im Plangebiet gelegene Gelände des Segelflugplatzes Hangelar ist überwiegend unversiegelt. Es wurde auf einer Binnendüne angelegt. Der sandige, magere Untergrund bietet die Voraussetzungen für die Entwicklung von landesweit seltenen und gefährdeten Biotoptypen wie Sandmagerrasen und Magergrünland, die Lebensraum seltener</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume. 	<p>und gefährdeten Pflanzen darstellen. Durch die regelmäßige Mahd ohne Düngung konnten sich diese Vegetation hier entwickeln und sollte auch so erhalten werden.</p>
1.1.5	<p><u>Entwicklungsziel 1.5</u></p> <p>Erhaltung für die naturverträglichen Erholung</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Rotter See, - den Park und das Wäldchen Haus Rott, - die Golfplätze, - das Augustiner Wäldchen, - den Michaelsberg, - den Renner See, <p>Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen; - Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen wie störungsarme Gehölzflächen, Kleingewässer oder extensiv gepflegte Grünlandbereiche; - Erhaltung, Pflege und Entwicklung von schutzwürdigen Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (insbesondere Sicherung der Felsformationen mit wertvoller und seltener Vegetation auf dem Michaelsberg); - Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen und natürlichen Laubholzbestände mit hoher Strukturvielfalt und hohem Alt- und Totholzbestand; - Erhaltung wertvoller Einzelbäume; - Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen sowie der naturnahen Felsstandorte; 	<p>Auf diesen Flächen steht die naturnahe Erholung im Vordergrund. Dennoch soll sie naturverträglich sein, indem z. B. Lenkungskonzepte für die Erholungsnutzung entwickelt werden</p> <p>Zur besonderen Berücksichtigung der Belange der Erholungsnutzung und der Zweckbestimmungen erfolgt in den Teilräumen eine Anpassung der Verbotsvorschriften in den LSG-Festsetzungen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von standortheimischen klimastabilen Gehölzarten bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen; - Lenkung der Erholungsnutzung zur Beruhigung und zum Schutz von Teilbereichen einerseits und Ausweisung von Teilbereichen für Erholungszwecke andererseits (z. B. Ausweisung von Mountainbike-Strecken, Festplätzen, Grillhütten, Parkanlagen, Ausweisung, Beschilderung von Wander- und Radwegen); - Berücksichtigung des Renaturierungskonzeptes des Renner Sees. 	
1.2	<p><u>Entwicklungsziel 2</u></p> <p>Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt für überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen, in denen für den Artenschutz wichtige Biotopverbundstrukturen weitgehend fehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen bei Kriegsdorf, - den Offenland-Korridor zwischen der Hangelar Heide und der Siegaue, - landwirtschaftliche Nutzflächen südlich Birlinghoven, - die landwirtschaftlich genutzten Flächen bei Lohmar-Heide, Algert und Inger, 	<p>Das Entwicklungsziel 2 betrifft großflächig vorwiegend intensiv landwirtschaftlich, insbesondere ackerbaulich genutzte Flächen. Das Grünland wird als Weiden, zumeist aber als Vielschnitt-Wiesen fast ausschließlich intensiv genutzt. Im Vordergrund des Entwicklungszieles steht hier die Erhaltung des Offenlandcharakters. Gleichzeitig soll eine Anreicherung der mit einer geringen Strukturvielfalt ausgestatteten Agrarlandschaft v.a. durch produktionsintegrierte Maßnahmen zur Förderung der Offenlandarten, wie Feldlerche und Rebhuhn, erfolgen. Die Maßnahmen dienen auch der Biotopvernetzung z. B. für Amphibien wie Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Wechselkröte. Sie werten gleichzeitig das Landschaftsbild auf. Für die Flächen zwischen dem Eschmarer und Mondorfer See liegt bereits ein Konzept zur Förderung der Arten der offenen Feldflur vor (Sweco 2018). Zudem weisen die Offenlandbereiche bereits Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Genehmigungen auf. Die großen Offenlandflächen besitzen eine wichtige klimatische Ausgleichsfunktion. Vorrangig sollen zudem Ortsrandeingrünungen über die Anlage von Hecken, Obstwiesen und -weiden, ggf. Feldgehölzen und Pflanzung von Kopfbäumen umgesetzt werden auf Flächen, die nicht dem Offenlandschutz für die Feldfauna entgegenstehen. Auch die Anpflanzung von Alleen und straßenbegleitenden Baumreihen wird angestrebt. Diese Landschaftselemente werten zusätzlich das Landschaftsbild auf.</p> <p>Zur besonderen Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange erfolgt in</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

den Teilräumen eine Anpassung der Verbotsvorschriften in den LSG-Festsetzungen.

Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

- Erhaltung und Optimierung der Feldflur als Lebensraum für die Arten der offenen und halboffenen Feldflur durch produktionsintegrierte Maßnahmen;
- Schaffung zusätzlicher naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Maßnahmen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden (PIK, Vertragsnaturschutz), zur Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten der offenen Feldflur (Leitarten Rebhuhn, Feldlerche) z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Säume, Brachen, vielgliedrige Fruchtfolge und Grünland;
- Erhaltung, Pflege und Arrondierung von Feldholz- und Waldinseln, Hecken, Obstwiesen, Baumreihen, Alleen, Kopfbäume und straßenbegleitenden Gehölzstrukturen als Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotope in der offenen Feldflur unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters und unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes;
- Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung vorhandener bodenständiger Einzelbäume und Baumgruppen;
- Einbindung der Ortsrandlagen in die Landschaft durch Eingrünung von Siedlungsrändern, dörflichen Siedlungen und Hofanlagen, insbesondere bei Neuanlage von Siedlungs- oder Gewerbeflächen;
- Stärkung des Biotopverbunds zwischen den Spicher Seen und dem Eschmarer See sowie zwischen den ehemaligen Abgrabungsflächen der Hangelarer Heide durch Schaffung geeigneter Strukturen für die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten (z. B. Amphibien, Reptilien, Wildbienen);
- Erhaltung und Anreicherung der Landschaft als Erlebnisraum für die menschliche Erholung;
- Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihrer Funktionen insbesondere für die Nahrungsmittelproduktion;

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der klimatischen Ausgleichsfunktion; - Berücksichtigung der Maßnahmen des Projektes Grünes C; - Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume. 	
1.3	<p data-bbox="363 622 986 654"><u>Entwicklungsziel 3</u></p> <p data-bbox="363 676 986 766">Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind</p> <p data-bbox="363 788 986 855">Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Bereiche dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Querung der A 560 bei Kirchenberg zur Verbindung des Pleisbachtals mit der Siegaue, - die A 3 und B 484 am Lohmarer Wald zur Verbindung des Lohmarer Waldes über die Aggeraue mit der Wahner Heide, - die B 56 südlich des Lohmarer Waldes zur Verbindung mit den südlich anschließenden Waldflächen und der Siegaue sowie - die A 59 und die parallele Bahnstrecke bei der Grube Bergmann zur Verbindung der Hangeler Heide mit der Siegaue nach Westen, - die A 3 südlich der Deponie Niederpleis zur Verbindung des Pleistals mit dem Gestinger Wald, - die L 143 – Pleistalstraße – zwischen Niederpleis und Birlinhoven zur Verbindung des Birlinghovener Waldes über das Pleistal zum Geistinger Wald. <p data-bbox="363 1518 986 1630">Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung und Verbesserung der Durchlässigkeit des Verkehrsnetzes für großräumig wandernde Arten durch Errichtung von geeigneten Querungshilfen, z. B. Grünbrücken/Landschaftsbrücken und/oder großzügig bemessene Durchlässe. Dabei soll bei den Einrichtungen ein breites Spektrum von Tierarten mit ihren spezifischen Anforderungen berücksichtigt werden; - Aufwertung und Wiederherstellung eines landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes, dessen Lebensraumfunktionen für 	<p data-bbox="1002 622 1493 1169">Das Plangebiet wird von zahlreichen stark frequentierten Straßen (Autobahnen, Bundesstraßen) durchzogen. Durch die Schaffung von Querungshilfen soll die ökologische Vernetzung der Landschaftsräume verbessert und die Zerschneidungswirkung gemindert werden. Das Entschneidungskonzept des LANUV (2012) thematisiert mögliche Querungsbereiche in den Mittelgebirgen, darüber hinaus sollen weitere Bereiche gefunden werden. Für die sechs genannten Querungsbereiche (über die A 560 und B 484, A 3, B 56, A 59, L 143) werden im Landschaftsplan keine konkreten Festsetzungen formuliert, die Umsetzung erfolgt über Planfeststellungsverfahren</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>wandernde Arten durch Straßenbarrieren gemindert oder gefährdet sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stabilisierung von Wildtierpopulationen (Wildkatze, Rothirsch, Baummartener, Fledermäuse Haselmaus, Dachs, Amphibien, Reptilien u. a.) durch Verbesserung des Gen-Austauschs zwischen isolierten Populationen und Erschließung geeigneter großräumige Lebensräume für eine Neu- oder Wiederbesiedlung; - Umsetzung der Anforderungen des Artikels 10 der FFH-RL, die Wanderung und Ausbreitung von Arten und den genetischen Austausch dauerhaft zu ermöglichen; - Verbesserung des Schutzgebietssystems Natura 2000; - Unterstützung der Verpflichtungen des BNatSchG in § 21 Abs. 1, 2 und zur Schaffung eines Netzes verbundener Biotop und zur Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen. 	
1.1.4	<p><u>Entwicklungsziel 4</u></p> <p>Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - östlich von Siegburg-Braschoß, - westlich von Siegburg-Braschoß/südlich von Siegburg-Heide, - südlich und nördlich von Siegburg-Schreck, - zwischen Friedrich-Wilhelmshütte und Sieglar, - südwestlich, westlich und östlich von Kriegsdorf, - Verkehrsflugplatz Hangelar, - RSAG-Gelände, - südlich und nördlich von Lohmar-Birk, - westlich von Eschmar, - am Autobahnkreuz Bonn/Siegburg, - westlich von Bergheim, - östlich von Niederpleis, - südlich von Menden, - südöstliche Fläche am Eschmarer See, - östlich des Bahnhofs Menden, - südöstlich Haus Rott, 	<p>Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - östlich des Schwalbensees, - nördlich des Gewerbegebietes Kriegsdorf. 	
	<p>Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p>	<p>Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente, entweder bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft oder bis zur Realisierung sonstiger Vorhaben, die über andere fachgesetzliche Verfahren zugelassen wurden.</p> <p>In Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente wo möglich durch Festsetzungen zu sichern. Gegebenenfalls sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Das Entwicklungsziel korrespondiert in den Bereichen, die derzeit noch (temporär) als schutzwürdig erachtet werden, mit der Festsetzung als temporäres Landschaftsschutzgebiet. Mit der Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes entfällt diese Festsetzung automatisch (§ 20 Abs. 3 LNatSchG NRW).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, soweit möglich; - landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben; - Verwendung standortgerechter Gehölze bei der Eingrünung; - Umsetzung von erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen möglichst in benachbarten Räumen, soweit möglich und sinnvoll. 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2	<p>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 23, 26, 28, 29 BNATSchG)</p> <p>Gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG werden die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den § 23 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt.</p>	<p>Der Schutz von besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW bleibt unberührt.</p> <p>Die nach Ziff. 2 dieser Satzung festgesetzten Schutzgebiete und -objekte sind gem. §§ 20 Abs. 3 und 21 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG NRW Bestandteile des Biotopverbundes.</p>
2.1	<p>NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNATSchG)</p> <p>Größe insgesamt: 1.361,1 ha</p> <p>Aufgrund des § 23 BNatSchG wird festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.</p> <p>In den Naturschutzgebieten gelten zur Erreichung des Schutzzwecks die nachfolgend unter 2.1-0 aufgeführten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) allgemeinen Verbote, b) Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, c) Regelungen für Ausnahmen, d) Hinweise auf Befreiungen sowie e) Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten. <p>Darüber hinaus gelten die in den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten gebietsspezifischen Verbote sowie nach Ziff. 4 dieser Satzung die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung.</p>	<p>Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit <p>erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).</p> <p>Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführt.</p>
2.1-0	<p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE</p>	
2.1-0 a)	<p><u>ALLGEMEINE VERBOTE</u></p> <p>In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung (im Sinne einer Verschlechterung) der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p>	<p>Sofern unmittelbar anzuwendende rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese unberührt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Insbesondere ist in den Naturschutzgebieten verboten:	
1.	<p>bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung NRW (BauO NRW), Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.</p>	<p>Bauliche Anlagen sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lager- und Ausstellungsplätze - Stellplätze - Zäune - Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände - Dauercamping- und Zeltplätze - Sport- und Spielplätze - Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen <p>Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.</p>
	Unberührt von diesem Verbot sind:	
	<p>a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen;</p>	
	<p>b) ortsübliche dauerhafte Weidezäune bis 1,5m Höhe und notwendige ortsübliche Kulturzäune und Weisergatter im Wald bis 2m Höhe;</p>	<p>Als ortsüblich gelten Weidezäune oder Kulturzäune aus Draht, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung und jeweils ohne Betonfundament.</p>
	<p>c) temporäre Elektrozäune;</p>	
	<p>d) offene Ansitzleitern sowie Hochsitze (geschlossene Kanzeln) für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb gesetzlich geschützter Biotope und in einem Abstand von 100 m Radius von Bäumen mit beflogenen Horsten.</p>	<p>Regelung für Hochsitze je nach Notwendigkeit in den einzelnen Schutzgebieten.</p>
2.	<p>Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren, oder zu reinigen;</p>	<p>Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountainbikes, Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.</p>
3.	<p>Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschach-</p>	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	tungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
4.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzuleiten oder zu lagern;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost und Grünabfälle.
5.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen, zu ändern oder zu unterhalten;	
6.	Veranstaltungen aller Art mit 50 und mehr Teilnehmenden;	Veranstaltungen, bei denen gegen Festsetzungen dieses Landschaftsplans (z. B. Wegegebot) verstoßen wird, fallen ungeachtet der Teilnehmerzahl unter dieses Verbot. Soweit Wald betroffen ist, ist zusätzlich das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz erforderlich.
7.	Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten, Feuerwerkskörper zu zünden sowie zu grillen;	
8.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder anderen dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, zu campen oder zu lagern;	
9.	mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten, zu landen, oder über dem Gebiet in einer Höhe unter 300m (über Grund) zu betreiben oder Modellsportgeräte zu betreiben;	Luftfahrzeuge umfassen auch sämtliche Luftfahrtsysteme wie Drohnen, Multikopter oder Flugmodelle.
10.	Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb der Wege laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen. Unberührt sind Arbeitshunde im Einsatz;	Arbeitshunde sind Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde und Jagdhunde.
11.	Wasserflächen zu befahren, zu baden, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren;	
12.	oberirdische Gewässer anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Ufer- und Sohlstrukturen sowie Böschungen zu beeinträchtigen;	Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	13. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;	
	14. Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen sowie Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten;	
	15. Quellen, Sümpfe sowie Seggenriede, Hochstaudenfluren, Röhrichte und Feuchtgrünland zu verändern, zu zerstören oder in eine andere Nutzung zu überführen;	
	16. Düngemittel auszubringen sowie synthetische Pflanzenschutzmittel anzuwenden;	
	17. Silage- und Futtermieten neu anzulegen oder zu erweitern sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;	
	18. Brachflächen jeglicher Art – auch Raine öffentlicher Wege sowie Grabensäume – zu verändern, umzubrechen oder deren vorherige Nutzung wieder aufzunehmen;	Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen nach der EU-Agrarreform und deren flankierende Maßnahmen wie die langfristige Stilllegung sowie Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) und nach dem Kulturlandschaftsprogramm.
	19. Dauergrünland umzubrechen, in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.
	20. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, Säume, wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Form- und Pflegeschnitte sind gemäß § 39 BNatSchG zulässig.
	21. Wald umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen und Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Obstbaum- und Kurzumtriebsplantagen anzulegen oder zu erweitern;	
	22. Wiederaufforstungen von Laubwaldbeständen mit Nadelbäumen, mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften oder mit Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkunft vorzunehmen sowie FFH-Lebensraumtypen in	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

einen anderen Waldtyp umzuwandeln. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist;

23. Wiederaufforstung von Nadelwald mit Nadelbäumen in Quellbereichen und Bachauen sowie entlang von Siefen innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer;

24. Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kurrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) auf Grünland- und Brachflächen, an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern oder in gesetzlich geschützten Biotopen anzulegen oder vorzunehmen;

25. nicht fischereilich genutzte Stillgewässer bis 0,5 ha der fischereilichen Nutzung zuzuführen;

26. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;

27. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern;

Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen.

28. gebietsfremde Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.

Der Anbau von Kulturpflanzen und die Haltung von Nutztieren ist nicht von diesem Verbot umfasst.

2.1-0 b)

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

Unberührt von den allgemeinen Verboten **bleibt/bleiben:**

1. die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen, sofern dies der unteren Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen im Voraus angezeigt wurde und sich diese bis zum Ablauf dieses Zeitraumes nicht geäußert hat. Stellt die untere Naturschutzbehörde fest, dass der Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt ist, erfolgt keine Äußerung. Stellt die untere Naturschutzbehörde fest, dass eine Beeinträchtigung des

Zur Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen zählen auch die Deiche und die zur Standsicherheit von Deichen erforderliche Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten. Die Anzeige der Maßnahmen kann auch durch die Abstimmung mehrjähriger Unterhaltungspläne erfolgen. Um Störungen in der Vogel-Brutzeit zu vermeiden, sollen in der Zeit vom 1.3 bis

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Schutzzwecks durch die Maßnahme zu befürchten ist, kann auf Antrag eine Ausnahme mit den notwendigen Auflagen erteilt werden, soweit die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind;	30.7. keine Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden.
2.	Die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen;	Bei der Gewässerunterhaltung ist die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen zu erhalten und zu fördern. Dies gilt insbesondere auch für Lebensstätten von Amphibien und Maculinea-Arten, Laichzonen in Fließgewässern sowie Wanderzeiten von Fischen und Neunaugen. Um Störungen in der Vogel-Brutzeit zu vermeiden, sollen in der Zeit vom 1.3 bis 30.7. keine Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden.
3.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 BNatSchG in Verbindung mit § 4 LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis:	
	a. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren;	
	b. Kulturpflanzen einzubringen und Nutztiere zu halten;	
	c. das Ausbringen von organischem und mineralischem Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist, oder Kompost gemäß den landwirtschaftlichen und sonstigen Fachgesetzen;	
	d. auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand:	
	- bis zum Ablauf von Pachtverträgen das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen;	
	- bei Neuabschluss von Pachtverträgen das Ausbringen von Fungiziden auf Ackerflächen;	
	e. auf Flächen in privatem Eigentum das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
f.	<p>schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Anpflanzungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung. Dieses trifft auch auf Strukturen zu, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden;</p>	
g.	<p>bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen (mit Ausnahme des Vertragsnaturschutzes): die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages;</p>	
h.	<p>bei aktueller oder zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz auf Privatflächen: Die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht;</p>	<p>Der Rhein-Sieg-Kreis weist darauf hin, dass der Vertragsnehmer nicht an die Bewirtschaftungsauflagen gebunden ist, sofern der Kreis seinerseits den Vertrag z. B. aufgrund fehlender Finanzmittel nicht fortführen kann.</p>
i.	<p>der Umbruch von Flächen nach Ablauf eines Vertrages nach dem Flächenstilllegungsprogramm;</p>	
j.	<p>das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressständen und Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronenbereichs von Bäumen und außerhalb gesetzlich geschützter Biotope.</p>	
4.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 5 BNatSchG in Verbindung mit § 4 LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach §§ 1a und 1b Landesforstgesetz NRW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, Holzernte- und -rückarbeiten mit Motorfahrzeugen auf Wegen und Rückegassen sowie motormanuelle Arbeiten vorzunehmen; - die Wiederaufforstung von Nadelholzbeständen mit Nadelholz; - die Erstaufforstung, wenn die untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer Stellungnahme zu einem Erstaufforstungsantrag 	<p>In den „Festsetzungen für die forstliche Nutzung“ Kapitel 4 werden gemäß § 12 LNatSchG NRW Regelungen getroffen, die für Erst- und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>gemäß § 41 Landesforstgesetz ihr Einvernehmen erteilt hat;</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Polterplätzen. 	
5.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten; - wildelebende Tiere zu fangen, zu töten, im Rahmen einer Bewegungsjagd zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen. 	
6.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten; - wildelebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; - der Fischbesatz im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe b bis e Landesfischereigesetz NRW. 	
7.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten; - Bienen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln. 	Das Aufstellen von Bienenstöcken erfordert eine Ausnahme.
8.	<p>das Betreten der Naturschutzgebiete durch Eigentümer und Eigentümerinnen, Nutzungsberechtigte und Ehrenamtliche im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben und Beauftragte von Behörden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten;</p>	
9.	<p>alle Maßnahmen einer wasserrechtlichen Zulassung, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind;</p>	
10.	<p>unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen;</p> <p>11. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen und Bekämpfungsmaßnahmen gegen invasive Arten gem. § 40a BNatSchG;</p> <p>12. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie genehmigte Nutzungen, es sei denn, diese werden durch gebietspezifische Festsetzungen eingeschränkt oder untersagt.</p>	
2.1-0 c)	REGELUNG FÜR AUSNAHMEN:	
	Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen; 2. die Erweiterung von baulichen Anlagen in einem Umfang von bis zu 20 v.H. der Grundfläche der bestehenden Anlage; 3. die Nutzungsänderung bestehender Gebäude; 4. Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen; 5. die Einzäunung von Flächen für die Funktions-sicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke, deren Betreten nicht erlaubt ist; 6. das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen entlang von befestigten Straßen und Wegen; 7. Veranstaltungen aller Art mit 50 und mehr Teilnehmenden; 	Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen kann

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste.
		Soweit Wald betroffen ist, ist zusätzlich das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gemäß Landesforstgesetz NRW (LFoG) erforderlich.
8.	die Durchführung von gebietsspezifischer Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit;	
9.	Der Einsatz von Drohnen für wissenschaftliche Untersuchungen, Monitoring oder Überwachungsaufgaben im öffentlichen Interesse sowie unmittelbar vor der Wiesenmähd zum Auffinden und Bergen von Tieren;	Für regelmäßig notwendige Befliegungen können mehrjährige Ausnahmen erteilt werden.
10.	Arbeitshundeausbildungen und -prüfungen;	Arbeitshunde sind Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde und Jagdhunde.
11.	das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer;	
12.	die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse für Einleitungen im bisherigen Umfang;	
13.	bestehende Drainagen zu unterhalten oder wiederherzustellen;	
14.	die Überführung einer Wiesennutzung in eine Weidenutzung;	
15.	die Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Problem-Unkräutern;	
16.	Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung;	
17.	der Neubau von Forstwegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	
18.	Bodenschutzkalkungen im Wald;	
19.	das Verbrennen von Schlagabraum;	Das Verbrennen von Schlagabraum ist bei den zuständigen Behörden zu beantragen.
20.	der Fischbesatz im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe a Landesfischereigesetz NRW im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplanes;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>21. das Aufstellen von Bienenstöcken;</p> <p>22. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.</p>	
2.1-0 d)	HINWEISE AUF BEFREIUNGEN	
	<p>Befreiungen nach § 67 BNatSchG:</p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. 	
2.1-0 e)	HINWEISE BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	
	<p>Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,-€, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	NATURSCHUTZGEBIET „STORCHENSEE, SCHWALBENSEE UND MOLCHWEIHER“	
A2, B2	Flächengröße: 15,2 ha	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
	- zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern; mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen;	
	- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz;	
	- natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer,	
	- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, wie Haubentaucher, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Rohrammer, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Nachtigall und Neuntöter;	
	- zur Erhaltung und Entwicklung als Rast- und Überwinterungshabitat für Wasser- und Zugvögel wie Reiherente, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe;	
	- als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten wie Wasservogel, Röhrichtrüter und Amphibien, die auf Sekundärstandorte, wie ehemalige Abgrabungsflächen und Abgrabungsgewässer angewiesen sind, wie Wechselkröte, Kreuzkröte, Zaun- und Mauereidechse, Ringelnatter und Blauflügelige Ödlandschrecke.	
		Der Storchensee; Schwalbensee und der Molchweiher sind ehemalige Abgrabungsgewässer, am nördlichen Rand des Geltungsbereichs. Nur ca. zwei Drittel der Fläche von Storchensee und Molchweiher liegt auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf. Die meist steilen Böschungen werden von einheimischen, standorttypischen und fremdländischen Gehölzen eingenommen. Am Storchensee hat sich ein schmaler Erlen-Weiden-Ufersaum und ein weitgehend geschlossener Schilfgürtel ausgebildet, der für Röhrichtrüter wie den Teichrohrsänger geeignet ist. Die Unterwasservegetation weist einen hohen Anteil an Armleuchteralgen auf. Am Molchweiher sind meist steile Ufer ausgebildet. Der Schilfsaum ist nur sehr schmal und stellenweise ausgebildet. Da in beiden Gewässern kein Fischbesatz erfolgt, bieten sie auch für Amphibien wie Wechselkröte und für Libellen gute Lebensmöglichkeiten. Die Landfläche zwischen den Gewässern wird vornehmlich von Pioniergehölzen und Landreitgrasfluren eingenommen. Vegetationsarme, temporäre Kleingewässer stellen hier zudem potenzielle Fortpflanzungsgewässer für Amphibien und Libellen dar. Ein Teil der vegetationsarmen Fläche wird für Lagerzwecke genutzt.
		Der Schwalbensee wird als Angelgewässer genutzt. Die Uferbereiche sind stellenweise durch Stege, Angelplätze, Anlegeplätze und Sitzgruppen, Gebäude sowie einen um das gesamte Ufer reichenden Fußweg erschlossen. Durch die Einzäunung ist das Gewässer jedoch vor einer unregelmäßigen Erholungsnutzung geschützt. Eisvogel und Haubentaucher konnten beobachtet werden. Aufgrund der Unzugänglichkeit durch die Einzäunung stellen die Gewässer wertvolle Rast- Nahrungs- und Überwinterungshabitate für Wasser- und Zugvögel dar. Insbesondere durch die fehlende Angelnutzung der beiden

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>nördlichen Gewässer sind besonders störungsarme Bereiche vorhanden.</p> <p>Zusammen mit den weiteren Abtragungsgewässern in der Umgebung besitzt das Gebiet eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund (VB-K-5308-011). Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5108-0015, Teilfläche von BK-5108-0014) mit dem gesetzlich geschützten Biotop (BT-5108-0012-2017) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-37), Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Tro-Spich-Nord) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Troisdorf) dar.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die fischereiliche Nutzung von Storchensee und Molchweiher; die fischereiliche Nutzung des Schwalbensees nach Ablauf des bestehenden Pachtvertrages. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-1/1-2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens; 2. Anlage von Flachwasserzonen sowie von temporären Kleingewässern. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/1</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/2</p>
2.1-2	NATURSCHUTZGEBIET „ESCHMARER SEE“	
A4, B4	Flächengröße: 73,0 ha	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern, mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen; - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften; - zur Erhaltung und Entwicklung als Rast- und Überwinterungshabitat für Wasser- und Zugvögel wie Schwarzhalstaucher, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe, Schwarzkehlchen und Steinschmätzer; - als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten, die auf Sekundärstandorte, wie ehemalige Abgrabungsflächen und Abgrabungsgewässer angewiesen sind, wie Wechsel- und Kreuzkröte. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p>	<p>Das Gebiet umfasst das Abgrabungsgewässer Eschmarer See sowie die südöstlich angrenzende Abgrabungsfläche und die südwestlich angrenzende Rekultivierungsfläche.</p> <p>Das Gewässer wird von steilen Böschungen mit Gehölzbewuchs meist einheimischer Arten eingefasst. Die schmalen Ufer bieten wenig Platz für typische Ufervegetation und Verlandungsbereiche. Stellenweise sind Flachwasserzonen und schmale Röhrichte ausgebildet. Im Gewässer haben sich Armleuchteralgen etabliert.</p> <p>Der See wird im südlichen Bereich durch einen Wassersportverein für den Kanusport genutzt. In diesem Zusammenhang sind einige kleinere Gebäude errichtet worden.</p> <p>Die Flächen des Gebiets werden teilweise zurzeit noch aktiv abgegraben, hier finden sich vegetationsarme Flächen und temporäre Kleingewässer sowie Brachen mit Stauden- und Gehölzbewuchs. Die Rekultivierungsplanung sieht die Schaffung von strukturreichen Gehölzformationen, Grünland, Brachflächen und Wildkrautäcker sowie Feuchtbereichen mit Tümpeln vor.</p> <p>Zusammen mit den weiteren Abgrabungsgewässern in der Umgebung besitzt das Gebiet eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund (VB-K-5308-011).</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop erfasst worden (BK-5208-0018).</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Teilfläche von TAB-14) dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	<p>Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 01.08.-31.09.</p> <p>Bei einem Anstieg der Gänsepopulation, so dass übermäßiger landwirtschaftlicher Schaden verursacht wird, ist die Jagd auf Gänse im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde und der unteren Naturschutzbehörde in diesem Zeitraum an maximal 5 Tagen zulässig;</p>	<p>Die Wasservogel-Bestände sollen während der Mauser- und Überwinterungszeit möglichst nicht gestört werden. Der regionale Anstieg der Gänsepopulation, insbesondere der neozooischen Gänse, kann eine Bejagung zur Reduzierung übermäßiger landwirtschaftlicher Schäden oder auch zum Konfliktmanagement Artenschutz erforderlich machen.</p>
2.	<p>die Jagd auf Wasserwild im Zeitraum v. 01.10.-15.12. an mehr als 5 Tagen.</p>	
	<p>Unberührt von den Verboten bleibt:</p>	
1.	<p>Die Ausübung des Kanusports in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Dies beinhaltet das Betreten des Gebietes im Bereich der Einsatzstellen und das Befahren mit den Booten;</p>	
2.	<p>Alle mit dem Abbau von Bodenschätzen und deren Aufbereitung und Verarbeitung in Verbindung stehenden Tätigkeiten im Rahmen der bestehenden und künftigen Genehmigungen. Dies beinhaltet auch die Herrichtung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung oder Gestaltung der Oberfläche.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-2/1-2:</p>	
1.	<p>Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorten durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/1</p>
2.	<p>Erhaltung und Anlage von Flachwasserzonen sowie von temporären Kleingewässern.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/2</p>
2.1-3	<p>NATURSCHUTZGEBIET „MONDORFER SEE“</p>	
A4, A5	<p>Flächengröße: 17,1 ha</p>	
	<p>Schutzzweck:</p>	
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen; 	<p>Das insgesamt ca. 28 ha große, durch Grundwasser gespeiste Abgrabungsgewässer „Mondorfer See“ liegt mit ca. 7. ha im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 7. Dieser Teil umfasst den südlichen Teil der Wasserfläche mit vegetationsarmen Kies- und Schotterflächen, die angrenzenden Böschungen sowie ein kleineres vom Hauptgewässer abgetrenntes Stillgewässer Die ge-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Blauflügelige Ödlandschrecke, Asiatische Keiljungfer, Nachkerzenschwärmer, Schwarzmilan, Nachtigall, Kuckuck, Wasservogel und damit wichtiges Biotopverbundelement; - als wichtiges Gebiet für die Brut-, Mauser- und Überwinterungszeit für Wasservogel (landesweite Bedeutung für die Überwinterung der Tafelente); - zur Erhaltung der Unterwasservegetation (Armeleuchteralgen); - wegen der besonderen Wasserqualität des Gebietes. 	<p>Samte Fläche der ehemaligen Kiesgrube ist durch einen Gehölzbestand aus einheimischen Arten räumlich von den umliegenden Ackerflächen getrennt und eingezäunt. Die Wasserqualität des Abgrabungsgewässers ist herausragend.</p> <p>Im Verbund mit den benachbarten Abgrabungsgewässern stellt die Fläche ein Trittsteinbiotop für gewässerbewohnende Arten sowie für Tiere- und Pflanzenarten der vegetationsarmen Sonderstandorte (offene Kiesflächen), insbesondere zur Erhaltung der Wechselkrötenpopulation im Raum Troisdorf und im nordwestlich angrenzenden Raum Niederkassel, dar.</p> <p>Zusammen mit den weiteren Abgrabungsgewässern in der Umgebung besitzt das Gebiet eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund (VB-K-5308-011).</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop erfasst worden (BK-5208-0005).</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Teilfläche von TAB-14) dar.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p>	
1.	<p>Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 01.08.-31.09.</p> <p>Bei einem Anstieg der Gänsepopulation so dass übermäßiger landwirtschaftlicher Schaden verursacht wird, ist die Jagd auf Gänse im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde und der unteren Naturschutzbehörde in diesem Zeitraum an maximal 5 Tagen zulässig;</p>	<p>Die Wasservogel-Bestände sollen während der Mauser- und Überwinterungszeit möglichst nicht gestört werden. Der regionale Anstieg der Gänsepopulation, insbesondere der neozooischen Gänse, kann eine Bejagung zur Reduzierung übermäßiger landwirtschaftlicher Schäden oder auch zum Konfliktmanagement Artenschutz erforderlich machen.</p>
2.	<p>die Jagd auf Wasserwild im Zeitraum v. 01.10.-15.12. an mehr als 5 Tagen.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Unberührt von den Verboten bleibt:</p> <p>1. die fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-3/1-2:</p> <p>1. Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens;</p> <p>2. Anlage von vegetationsarmen Kleingewässern.</p>	<p>Die fischereiliche Nutzung soll dem Schutz störungsempfindlicher Vogelarten, insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit, Mauserzeit und Winterrastzeit, untergeordnet werden. Ein Nutzungsvertrag zwischen Eigentümer, Fischereirechtsinhaber und unterer Naturschutzbehörde, der insbesondere jeglichen Besitz sowie Fütterungen vorsieht, wird angestrebt.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/1</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/2</p>
2.1-4	<p>NATURSCHUTZGEBIET „TRERICHSWEIHER/UNTERE AGGERAUE“</p> <p>Flächengröße: 37,1 ha</p>	
D3, D4, E3, E4	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie): <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0, prioritärer Lebensraum) natürliche eutrophe Seen und Altarme (LRT 3150); - zur Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die im Gebiet nachgewiesen worden sind <ul style="list-style-type: none"> - Bachneunauge (1096); - Flussneunauge (1099); <p>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG: <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel; - Mittelspecht; 	<p>Das Gebiet umfasst den Bereich der Aggeraue, der sich zwischen der Eisenbahnbrücke im Süden und der Brücke der B 8 im Norden über die Agger erstreckt.</p> <p>Die Fläche wird links des Flusslaufs und südlich des Aggua-Freizeitbades von einem Mosaik aus Waldgesellschaften und z. T. brach gefallenem Grünland eingenommen. Im Gebiet finden sich mehrere naturnahe Altarme und Flutrinnen sowie der Trerichsweiher, ein Gewässer mit kleinflächigem Röhrichtbestand, das von zahlreichen Wasservogelarten bevölkert wird. Das Gewässer beherbergt eine Kormoran- und eine Graureiherbrutkolonie.</p> <p>Die Aue rechts des Flusslaufs wird im nördlichen Teil von großen Grünlandflächen eingenommen.</p> <p>Die Topographie des Naturschutzgebietes ist insbesondere im östlichen Bereich verändert. Hier sind Wegetrassen mit Böschungen vorhanden. Alte bis sehr alte Bäume entlang dieser Wege</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Grauspecht; <p>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume;</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG: <ul style="list-style-type: none"> - Wiesenpieper; - Flussregenpfeifer; - Bekassine; - Nachtigall; - Pirol; - Zwergtaucher; - Wasserralle; - Schwarzkehlchen; <p>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume;</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> - Auenwälder; - Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer; - Röhrichte; - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen; - zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Abschnittes der durchgehenden, Flusslandschaft der Agger als Hauptbiotopverbundachse von landesweiter Bedeutung mit spezieller Funktion als Bindeglied zwischen der Siegaue und der Wahner Heide; - zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere wegen der landesweiten Bedeutung des Sieg/Agger-Gewässersystems für Wanderfische; - zur Erhaltung und Entwicklung der Agger als naturnahem Tieflandfluss mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen wie naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Totholz im Gewässer, Auskolkungen, offenen Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen und Seitenarmen, Rauschen sowie einer strukturreichen, feinsedimentarmen Gewässersohle und vielfältigen Strömungsmustern insbesondere durch Maß- 	<p>bereichern das Gebiet um wertvolle Strukturen.</p> <p>Die Agger ist im Norden begradigt und mit Steinpackungen befestigt. Der Flusslauf wird von einem lückigen, z. T. alten Ufergehölzsaum begleitet.</p> <p>Das Gebiet stellt einen Teil der Aggeraue dar, der noch Reste der ursprünglichen Auenvegetation aufweist. Insbesondere die noch typisch ausgebildeten Auenwälder, die alten Eichenwälder und die naturnahen Stillgewässer in den Flutrinnen gehören dazu. Daneben sind die z. T. sehr alten Bäume an Böschungen wertvolle Strukturen.</p> <p>Die Agger und die links des Flusses liegende Aue gehören zum Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) DE-5109-302 „Agger“.</p> <p>Das Gebiet gehört zur Biotopverbundfläche „Aggeraue zwischen Lohmar und Siegburg“ (VB-K-5109-001) mit herausragender Bedeutung im landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5108-0015, Teilfläche von BK-5108-0014) mit dem gesetzlich geschützten Biotop (BT-5108-0012-2017) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur (Teilfläche von SU-38) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Troisdorf) dar.</p> <p>Im Gebiet liegt das Geotop „Ehemalige Terrassenkante der Agger südlich Aggerbrücke“ (GK-5109-007)</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>nahmen wie Entfesselung zur Ausbildung natürlicher Fließgewässerabschnitte entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie;</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Teil eines zusammenhängenden, durchwanderbaren Gewässersystems für die Fließgewässerfauna, insbesondere für einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich hinsichtlich der Lebensraumqualität anspruchsvoller Fischarten und Rundmäuler wie Lachs, Meerforelle, Nase, Schneider und Elritze sowie Neunaugen; - als Ganz- oder Teillebensraum (z. B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer und ihrer Auen wie Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Gänsesäger, Uferschwalben, Teichhuhn, Knäkente, Prachtlibellen und Gemeiner Keiljungfer; - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Agger mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen), mit einer auenverträglichen Nutzung in Teilbereichen; - zur Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen bzw. gut ausgeprägten Grünlandgesellschaften der Frischwiesen und -weiden (einschließlich der trockenen und feuchten Ausprägungen), der Feucht- und Nasswiesen und -weiden sowie der Flutrasen und Riedwiesen in zusammenhängenden Grünlandkomplexen einschließlich von Brachen u. a. als (Teil-)Lebensraum (z. B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für gefährdete Pflanzen- und Tierarten wie z. B. Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Schafstelze, Feldhase; - zur Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, naturnaher Lebensräume in der Flussau für störungsempfindliche Tierarten; - zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte; - zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichem Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung. <p>gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur wissenschaftlichen Begleitung des Wanderfischprogramms im Rheinsystem; - zur Erhaltung von auentypischen Biotop- und Geländestrukturen der ehemaligen Naturlandschaft; 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung schutzwürdiger Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie von Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit. <p>gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - der vielfältigen, naturnahen Landschaft im Bereich des Trerichsweiher mit Auenwäldern, Brachen und Stillgewässern sowie des naturnahen Flusslaufes der Agger in seiner charakteristischen Ausbildungsform als Tieflandfluss mit einer flachwelligen, weiten Aue; - der Vorkommen von charakteristischen Biopausbildungen wie Ufergehölze, Kleingewässer, Hochstaudenfluren und Brachen, die eine auffallend große Strukturvielfalt aufweisen sowie der großen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Bereich der Seiten- und Altarme der Agger Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden oder die Wanderung behindern können, z. B. die Räumung, das Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen; zulässig bleiben die im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsmaßnahmen; 2. die Wat-Fischerei in der Zeit vom 20.10. bis 30.04. auszuüben; 3. die Durchführung von Besatzmaßnahmen, mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplanes sowie von Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe b bis e Landesfischereigesetz; 4. die forstwirtschaftliche Nutzung; 5. die fischereiliche Nutzung der Stillgewässer; 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
6.	die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 07. mit Ausnahme der Wildfolge gemäß der jagdgesetzlichen Regelungen.	
	Unberührt von den Verboten bleibt:	
1.	Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie der Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, wertvollen Grünlandflächen dienen;	
2.	die Nutzung der in dem Entwicklungskonzept (Rhein-Sieg-Kreis März 1995) für das bisherige Naturschutzgebiet „Trerichsweiher“ dargestellten Wanderwege für die ruhige landschaftsbezogene Erholung;	Die in dem Entwicklungskonzept dargestellte Wegeführung soll eine naturverträgliche, ruhige Erholungsnutzung ermöglichen.
3.	Die Ausübung des Kanu- und Rudersports auf der Agger, soweit ein Mindestwasserablass von 5 m ³ je Sekunde am Kraftwerk Vilkerath abfließt, mit folgenden Maßgaben:	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Agger ist möglichst zügig zu durchfahren; - es dürfen täglich höchstens 50 Boote zwischen zwei aufeinanderfolgenden Einsatz- und Aushebestellen den Fluss befahren; falls erforderlich, soll die Organisation der Kontingentvergabe auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung dem Landeskanuverband NRW ob-liegen; - das Befahren der Agger im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung sowie das Befahren durch Ungeübte ist nur in fachlicher Begleitung zulässig. Die maximale Gruppengröße beträgt 20 Personen in nicht mehr als 10 Booten. 	
	Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:	
1.	Das Befahren der Agger im Rahmen des Vereins- und Trainingsbetriebs des Kanuvereins KC Delphin und des STV-Siegburg, der Tretbootverleih sowie im Rahmen des Aus- und Fortbildungsbetriebes des DLRG Troisdorf.“	„Der Vereins- und Trainingsbetrieb des Kanuvereins KC Delphin und des STV-Siegburg, der Tretbootverleih sowie der Aus- und Fortbildungsbetrieb des DLG Troisdorf in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gelten als mit dem Schutzzweck vereinbar.“
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-4/1-4:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	1. Bekämpfung von Neophyten;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/1
		Insbesondere Japanischer Knöterich, Drüsiges Springkraut und Herkulesstaude sollten eingedämmt werden.
	2. Entfesselung der Agger unter Beachtung der baulichen und nutzungsbedingten Zwangspunkte;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/2
	3. Biotoptypenabhängige Pflege von Grünland und Brachflächen zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem, wertvollen Grünlandflächen,	Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/3
	4. Schaffung von störungsarmen Zonen durch Ausweisung und eindeutige Kennzeichnung von erlaubten Fußwegen sowie Rückbau bzw. Absperrung von unerlaubten Wegen	Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/4
		Für die Besucherlenkung ist insbesondere eine eindeutige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Verbote sowie die Markierung der erlaubten Fußwege erforderlich.
2.1-5	NATURSCHUTZGEBIET „SIEGAUE MIT AGGERMÜNDUNG“	
D4, E4, E5, F4, F5, G4, G5, H4, H5	Flächengröße: 348,5 ha	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
	- zur Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie):	Das Naturschutzgebiet umfasst Teile des FFH-Gebietes „Sieg“ (DE-5210-303) einschließlich der Auenbereiche sowie der Mündungsbereich der Agger bei Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, die Sieg-Altarme im Raum Kaldauen und reicht im Osten bis nach Siegburg-Seligenthal. Das Schutzgebiet berücksichtigt im Wesentlichen das Überschwemmungsgebiet der Sieg bei einem 10-jährlichen Hochwasserereignis.
	- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (LRT 3150);	
	- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260);	Trotz der weitgehenden Festlegung des Wasserlaufs mit Steinpackungen weist der Fluss einen relativ strukturreichen Verlauf auf. Die Sieg wird streckenweise von z. T. alten Ufergehölzen sowie Uferhochstaudenfluren begleitet.
	- Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430);	
	- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (LRT 6510).	
	- Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0, prioritärer Lebensraum) zur Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die im Gebiet nachgewiesen worden sind:	Der Überschwemmungsbereich ist überwiegend von meist intensiv genutzten Grünlandflächen geprägt. Teilweise ist das Grünland durch Muldenlagen und Gehölzen strukturiert. Dazu zählen Obstbestände, Baumgruppen, Baumreihen. Je nach Grundwasserein-
	- Meerneunauge (1061);	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Bachneunauge (1096); - Flussneunauge (1099); - Lachs (1106); - Steinbeißer (1149); - Groppe (1163); - Bitterling (1134); - Schwarzblauer Bläuling (1061); <p>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume;</p>	<p>fluss sind feuchte bis nasse oder trockenere Grünlandgesellschaften vertreten. Artenreiche Glatthaferwiesen sowie Ackerflächen sind ebenfalls zu finden.</p> <p>In der Aue liegen Altarme und Flutrinnen, die z. T. mit Auenwäldern bewachsen und mit naturnahen Stillgewässern ausgestattet sind.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> - Auenwälder; - Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer; - Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer; - Sümpfe; 	<p>Die Gewässer und die Auen sind insbesondere für Wasservögel als Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungshabitat von herausragender Bedeutung. Das Deichvorland bietet Lebensraum für den Schwarzblauen Bläuling. Seit 2018 wurden regelmäßig Biber Spuren an der Sieg gesichtet.</p> <p>Zahlreiche Verkehrswege kreuzen das Siegtal, das streckenweise von einem Deich begrenzt wird. Des Weiteren grenzen die Siedlungen der Städte an das Tal an. Die ICE-Trasse quert unter- und oberirdisch an der Flutmulde das NSG.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flusslandschaft als Hauptachse des Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung, umgeben von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue; 	<p>Siegabwärts der Autobahnbrücke der A 3 wird die Sieg durch ein Wehr mit Fischaufstieg reguliert.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten; 	<p>Die Erhaltung und Förderung der großräumig durchgehenden und teilweise naturnahen Flussauenlandschaft der Sieg einschließlich des Mündungsbereiches der Agger als Korridor des landesweiten Biotopverbundes soll auf der Grundlage der Gewässerauenprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der Sieg als naturnahem Tieflandfluss einschließlich der Mündungsbereiche der zuströmenden Bäche <ul style="list-style-type: none"> - mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen wie naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Totholz im Gewässer, Auskolkungen, offenen Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen und Seitenarmen, strukturreichen Altgewässern mit Flachwasserbereichen mit organischen Auflagen, Rauschen sowie einer strukturreichen, feinsedimentarmen Gewässer-sole und vielfältigen Strömungsmustern und einen natürlichen Geschiebeführung; - als zusammenhängendes, durchwanderbares Gewässersystem für die Fließgewässerfauna, insbesondere für einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer ange- 	<p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5109-0029, BK-5109-0030, BK-5209-0073, BK-5209-0076, BK-5209-0077, BK-5209-600) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5109-0201-2014, BT-5209-0194-2017, BT-5209-0196-2017, BT-5209-0197-2017, BT-5209-0204-2017, BT-5209-0205-2017, BT-5209-0228-2017, BT-5209-1004-1999, GB-5109-001, GB-5209-0012, GB-5209-068, GB-5209-600) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur (Teil-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>passten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich – hinsichtlich der Lebensraumqualität – anspruchsvollen Fischarten und Rundmäulern wie Lachs, Meerforelle, Nase, Schneider und Elritze sowie Neunaugen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Ganz- oder Teilhabitat (z. B. Nahungshabitat, Winterrastgebiet) für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer und ihrer Auen wie Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Gänsesäger, Uferschwalbe, Teichhuhn, Knäkente, Prachtlibellen und Gemeiner Keiljungfer; - sowie als Wuchsort charakteristischer Fließgewässerrohrichte, Laichkraut- und Schwimmblattgesellschaften sowie Uferhochstaudenfluren und natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer und ihrer Uferbereiche. - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Altarmen und Nebengerinnen der Sieg sowie von Klein- und temporären Stillgewässern in der Aue mit naturnahen Uferstrukturen und deren charakteristischen Vegetationstypen wie Schwimmblattvegetation und Röhrichte, einschließlich charakteristischer Pflanzen- und Tierarten wie z. B. Teichrohrsänger, Zwergtaucher, Kleines Granatauge, Teichfrosch, Wasserralle, Hecht und Bitterling sowie als bedeutende Winterlager und Rückzugshabitate für Fische, zur Erhaltung und Wiederherstellung von Ufergehölzen, Weich- und Hartholz-Auenwäldern und deren Fragmenten, von Feucht-, Sumpf- und Bruchwäldern und sonstigen naturnahen standortheimischen Laubwäldern in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien einschließlich Vorwäldern, Gebüschern und Staudenfluren und einem ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz sowie der Waldränder mit ihren (ehemaligen) charakteristischen Pflanzen- und Tierarteninventar wie z. B. Pirol, Blaukehlchen, (ehemaliger Brutvogel), Schwarzmilan, Graureiher, Nachtigall, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Eisvogel, Großer Eichenbock, Beutelmeise und Kleinspecht; - zur Erhaltung und Wiederherstellung landschaftstypischer Gehölzstrukturen in der Aue wie Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen einschließlich deren charakteristischer Tierarten wie Dorngrasmücke und Goldammer sowie von Obstwiesen und Kopfbäumen u. a. als Lebensraum für Steinkauz und Grünspecht; - zur Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen bzw. gut ausgeprägten Grünlandgesellschaften der Frischwiesen und Frischweiden 	<p>fläche von SU-23) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Troisdorf) dar</p> <p>Die Wiederherstellung der natürlichen Überschwemmungsgebiete trägt auch zum Hochwasserschutz und zur Anpassung klimasensibler Lebensräume und Arten an den Klimawandel bei.</p> <p>Im Gebiet liegt das Geotop „Sieg-Altarme östlich Siegburg-Wolsdorf“ (GK-5209-015).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>(einschließlich der trockenen und feuchten Ausprägungen), der Feucht- und Nassweisen und -weiden sowie der Flutrasen und Riedwiesen in zusammenhängenden Grünlandkomplexen einschließlich von Brachen u. a. als (Teil-) Lebensraum (z. B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für gefährdete Pflanzen- und Tierarten wie z. B. Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Schafstelze, Wachtelkönig (ehemaliger Brutvogel), Feldhase, Schwarzblauer Bläuling, Große Goldschrecke, Sumpfschrecke sowie Kurz- und Langflügelige Schwertschrecke;</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, naturnaher Lebensräume in der Flussau für störungsempfindliche Arten wie Flussregenpfeifer und Flussuferläufer; - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Sieg und ihrer Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung; - zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte; - zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichem Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung. <p>gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur wissenschaftlichen Begleitung des Wanderfischprogramms im Rheinsystem; - zur Erhaltung und stärkeren Hervorhebung von Geländestrukturen, welche die Gewässerdynamik und insbesondere die Veränderungen des Sieglaufs im Gelände nachzeichnen (Siegaltarme, ehemalige Siegschleifen u. ä.); - zur Erhaltung von auentypischen Biotop- und Geländestrukturen der ehemaligen Naturlandschaft; - zur Erhaltung historischer Formen der Wasserkraftnutzung (Mühlen einschließlich der hierzu gehörigen Mühlengräben); - zur Erhaltung schutzwürdiger Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie von Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit. <p>gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - des stark mäandrierenden Flusslaufes der Sieg mit dem Wechsel von steilen Prallhängen und 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

flachen Uferbereichen, der charakteristischen Ausbildungsformen der Sieg als Tieflandfluss mit einer flachwelligen Aue sowie den zahlreichen Nebengewässern der Sieg mit ihren vielfältigen Mündungsbereichen;

- der Vorkommen von charakteristischen Biopausbildungen wie Ufergehölze, Altarme, Kleingewässer, Nasswiesen, Hochstaudenfluren und Brachen, die eine auffallend große Strukturvielfalt und einen besonders hohen Verzahnungsgrad mit andere autotypischen Biotoptypen aufweisen sowie der großen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, sowie
- einer weitgehend offenen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft der Aue, die durch eine Grünlandnutzung geprägt wird Diese offene Auenlandschaft weist einen parkartigen Charakter auf, da sie mit einzelnen Auenwaldfragmenten sowie mit Feldgehölzen, hohen Baumreihen, Baumgruppen, Einzel- und Kopfbäumen strukturiert ist Diese zeichnen überwiegend den Verlauf der Gewässer in der Landschaft nach oder markieren stärkere Geländebewegungen. Im Randbereich der Aue oder an den Siedlungsrändern bilden vereinzelt Obstwiesen und -weiden einen landschaftstypischen Übergang.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist **zusätzlich verboten**:

1. die forstliche Nutzung;
2. die Wat-Fischerei in der Zeit vom 20.10. bis 30.04. auszuüben;
3. die in der Festsetzungskarte als „Fischerei-Verbotsstrecke“ dargestellten Uferbereiche für die fischereiliche Nutzung zu betreten.

Ergänzende Verbotstatbestände für Teilbereiche:

1. im Teilbereich II „Aggermündung“ ist zusätzlich verboten:
 - die landwirtschaftliche Nutzung;
 - die fischereiliche Nutzung der Stillgewässer;

Die Regelungen beziehen sich auf den Aggerabschnitt von der Eisenbahnbrücke bis zur Mündung in die Sieg.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- | | | |
|----|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 07. mit Ausnahme der Wildfolge gemäß den jagdgesetzlichen Regelungen. | Die zeitliche Einschränkung ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung des Bereiches für seltene und gefährdete Brutvögel sowie von Zug- und Rastvögeln erforderlich. |
| 2. | <p>im Teilbereich III „Siegaltarme“ (Kaldauer Feld; 2 Teilflächen) ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die fischereiliche Nutzung des Altarmes südwestlich der Autobahn (A 3) in der Zeit vom 15.05. bis 30.06.; - die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 07. mit Ausnahme der Wildfolge gemäß den jagdgesetzlichen Regelungen; bei entsprechender Populationsentwicklung und übermäßigen Wildschäden sowie zur vorsorglichen Vermeidung von Seuchengefahren, ist die Bejagung von Schwarzwild und Füchsen in Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde und der unteren Naturschutzbehörde zulässig. | Die zeitliche Einschränkung ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung des Bereiches für seltene und gefährdete Brutvögel sowie für Zug- und Rastvögel erforderlich. |
| 3. | <p>in den Teilbereichen IV „ICE-Flutmulden“ (3 Teilflächen) ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die fischereiliche Nutzung mit Ausnahme einer Netzbefischung zur Kontrolle des Fischbestandes bei Bedarf einmal jährlich; - die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 07. mit Ausnahme der Wildfolge gemäß den jagdgesetzlichen Regelungen; | Die zeitliche Einschränkung ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung des Bereiches für seltene und gefährdete Brutvögel sowie für Zug- und Rastvögel erforderlich. |
| 4. | <p>im Teilbereich V „Altarm bei Mülldorf“ ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die fischereiliche Nutzung in der Zeit vom 15.05. bis 30.06.; - die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 07. mit Ausnahme der Wildfolge gemäß den jagdgesetzlichen Regelungen; | Die zeitliche Einschränkung ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung des Bereiches für seltene und gefährdete Brutvögel sowie für Zug- und Rastvögel erforderlich. |

Unberührt von den Verboten bleibt:

1. Der Fischbesatz im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplanes;

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>Die Ausübung des Kanu- und Rudersports auf der Sieg, soweit der Wasserstand am Pegel Eitorf den Pegelstand von 30 cm nicht unterschreitet,</p> <p>sowie die Ausübung des Kanu- und Rudersports auf dem Abschnitt der Agger, soweit ein Mindestwasserablass von 5 m³ je Sekunde am Kraftwerk Vilkerath abfließt,</p> <p>jeweils mit folgenden Maßgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren der Alt- und Seitenarme ist verboten; - die Sieg und die Agger sind möglichst zügig zu durchfahren; - das Anlanden außerhalb der zulässigen und in der Festsetzungskarte dargestellten Einsatz- und Aushebestellen ist verboten; zulässig ist das Umtragen von Booten im Bereich des Aggerwehres am linken Aggerufer; ferner das Umtragen von Booten im Bereich des Buisdorfer Wehres am linken Siegufer, sofern die Bootsruische nicht genutzt werden kann; - das Befahren von Sieg und Agger im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung sowie das Befahren durch Ungeübte ist nur in fachlicher Begleitung zulässig. Die maximale Gruppengröße beträgt 20 Personen in nicht mehr als 10 Booten; - Im Siegabschnitt oberhalb des Wehres bei St. Augustin-Buisdorf dürfen täglich höchstens 100 Boote, im Siegabschnitt unterhalb des Wehres bei St. Augustin-Buisdorf einschließlich des innerhalb des NSG „Siegau mit Aggermündung“ gelegenen Abschnitts der Agger höchstens 50 Boote zwischen zwei aufeinanderfolgenden Einsatz- und Aushebestellen den Fluss befahren. 	<p>Der mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Vereins- und Trainingsbetrieb der Kanu- und Rudervereine KC-Delphin, STV-Siegburg und Siegburger Ruderverein fällt nicht unter die mengenmäßige Kontingentierung.</p> <p>Falls erforderlich, soll die Organisation der Kontingentvergabe auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung dem Landeskanuverband NRW obliegen.</p>

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:

Die untere Naturschutzbehörde **kann auf Antrag** für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:

1. Der Vereins- und Trainingsbetrieb der an der Sieg und ihren Nebengewässern ansässigen Kanu- und Rudervereine KC-Delphin, STV-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Siegburg und Siegburger Ruderverein, der Tretbootverleih oberhalb des Aggerwehres sowie der mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Aus- und Fortbildungsbetrieb des DLRG-Troisdorf,</p>	
2.	<p>Die Errichtung von Querungshilfen für Wildtiere im Bereich der A 3 und B 56 einschl. der dazu erforderlichen Nebenanlagen.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-5/1-4:</p>	<p>Für das NSG sollen Biotopmanagementpläne erstellt werden. Diese sollen Aussagen treffen zu:</p>
		<ul style="list-style-type: none"> - Rekonstruktion und Reaktivierung von Flutmulden und Flutrinnen; - Extensivierung der Grünlandnutzung; Beibehaltung der Nutzung von Grünland; - Pflege der Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede sowie der Brachen, soweit eine fortschreitende natürliche Vegetationsentwicklung (Sukzession) nicht dem Entwicklungsziel entspricht; - Wiederbegründung von Auenwald mit standortheimischen Gehölzen; - Umwandlung nicht heimischer Waldbestände in Auenwälder.
1.	<p>Umwandlung von Ackerflächen in Grünland;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/1</p> <p>Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.</p>
2.	<p>Einstellung der Ausbringung von Düngemitteln und Gülle auf Uferrandstreifen in einer Breite von mindestens 25 m;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/2</p> <p>Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Uferrandstreifenprogramms sowie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.</p>
3.	<p>Bekämpfung von Neophyten;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/3</p> <p>Insbesondere Japanischer Knöterich, Drüsiges Springkraut und Herkulesstaude sollten eingedämmt werden. Für die Herkulesstaude liegt bereits ein Konzept vor.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.	Maßnahmen der Besucherlenkung.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/4
2.1-6	NATURSCHUTZGEBIET „WIDDAUER WALD“	
E3	Flächengröße: 19,5 ha	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Südlich der B 56 befindet sich eine alte Teichanlage bestehend aus 5 Teichen inmitten von teilweise feuchten Waldbeständen. Die Teiche zeichnen sich durch teilweise naturnahe Schilfbestände sowie alten Baumbestand an den Ufern aus. Nördlich der Teichkette hat sich in ehemaligen Teichen ein Mosaik aus feucht-nassem Erlensumpfwald mit immer wieder kleinen Tümpeln und mehreren Wuchsorten von Königsfarn ausgebildet. Auf den weniger feuchten Böden stocken vor allem alte, totholzreiche Buchen-Eichenbestände.
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (FFH-Lebensraumtypen – LRT- sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) 	Das Gebiet stellt ein sehr abwechslungs- und strukturreiches Mosaik aus Feuchtbiotopen und Waldgesellschaften verschiedener Feuchtestufen und meist altem Baumbestand dar, in dem gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen ausgebildet sind.
	<ul style="list-style-type: none"> - Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110); - Stieleichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160); - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (LRT 9190); - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0, prioritärer Lebensraum) - Auenwälder; - Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer; - Röhrichte; - Sümpfe; - Sumpfwälder. 	Zusammen mit dem nordöstlich liegenden NSG 2.1-19 „Lohmarer Wald“ gehört der Bestand zu einem großen zusammenhängenden Waldgebiet mit weiteren Stillgewässern, Moor- und Bruchwaldstandorten auf der rechtsrheinischen Heideterrasse. Die Fläche stellt eine wertvolle Ergänzung zu dieser Fläche und ein Trittsteinbiotop für Feuchtwald- und Wasserlebensräume dar. Aufgrund der Lage in einem von stark befahrenen Straßen und Siedlungen eingerahmten Waldstück ist die Erreichbarkeit für flugunfähige Tierarten sehr stark eingeschränkt.
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften, wie Königsfarn, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Teichrohrsänger, Kuckuck, Ringelnatter sowie Zauneidechse; - zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte. 	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5109-004) "Laubwälder mit Niedermoorrinne und Teichen bei

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 und die unter Ziff. 4 genannten forstlichen Festsetzungen einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die forstwirtschaftliche Nutzung der Auen-, Bruch- und Sumpfwälder; 2. stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen, Wegen und Schienenwegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist; 3. die fischereiliche Nutzung. <p>Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die fischereiliche Nutzung nach Ablauf der bestehenden Pachtverträge. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-6/1-4:</p>	<p>Siegburg" mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5109-0026) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5109-0304-2017, BT-5109-0307-2017, BT-5109-0311-2017, BT-5109-0315-2017, BT-5109-0316-2017) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur (Teilfläche von SU-75) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Troisdorf) dar.</p> <p>2015 wurde im Auftrag des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft und der unteren Naturschutzbehörde RSK durch Gorissen et al. ein Gutachten/Gesamtkonzept „Heideterrasse südlich der Agger“ für den Lohmarer Wald und angrenzende Gebiete erstellt, das u. a. Wiedervernässung, Hutewaldhaltung,</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Aufflichtungen, Entwicklung von Mooren, Feuchtwäldern und Feuchtheiden sowie die Vernetzung durch Straßen zerschnittener Biotopflächen über Querungshilfen vorsieht.
	1. Entfernung angepflanzter oder verwilderter nicht einheimischer Pflanzenbestände (Bambus);	Festgesetzt unter 5.1/2.1-6/1
	2. Umwandlung der Gewässer in Amphibiengewässer;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-6/2
	3. Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische, standorttypische Laubwälder;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-6/3
	4. Erhaltung der Altholzbestände.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-6/4
2.1-7	NATURSCHUTZGEBIET „HUFWALD UND WÄLDER BEI WOLSDORF“	
F4, G4	Flächengröße: 46,3 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Das Gebiet umfasst eine Sandheide sowie die Feuchtbereiche des Hufwaldes und Waldflächen östlich von Wolsdorf.
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope), <ul style="list-style-type: none"> - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (LRT 6510); - Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110); - Stieleichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160); - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (LRT 9190); - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0, prioritärer Lebensraum); - Auenwälder; - Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer; - Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer; - Röhrichte; - Sümpfe; - Bruch- und Sumpfwälder; - Moore. 	<p>In Norden befindet sich die s.g. „Zigeunerwiese“ am Siedlungsrand von Kaldauen. Sie stellt die letzte natürliche Sandheide am südöstlichen Ende der Bergischen Heideterrasse dar. Zauneidechse und Ringelnatter sowie ein Restbestand des Berg-Sandglöckchens sind hier nachgewiesen worden.</p> <p>Im Hufwald südlich der B 56 entspringt ein namenloser Bach, der nach Süden der Sieg zufließt. In den Überresten von Teichen und entlang der Quellbachläufe hat sich ein Mosaik aus Moorvegetation, Bruch- und Auenwäldern entwickelt. Der vermoorte ehemalige Quellbereich stellt sich als Quell- und Übergangsmoor mit Vorkommen von Rundblättrigem Sonnentau, schmalblättrigem Wollgras und Glockenheide dar. Große Flächen werden von einem seggenreichen Birkenbruchwald mit Vorkommen von Königsfarn eingenommen. Im südlichen Teil fließt der Bach naturnah begleitet von Erlenufergehölzen und kleinflächigen Auenwaldflächen. Hier haben sich in ehemaligen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften wie Berg-Sandglöckchen, Rundblättriger Sonnentau, schmalblättriges Wollgras, Glockenheide Königsfarn, Wassernabel, Sumpfveilchen, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Teichrohrsänger, Kuckuck, Schwarzspecht, Ringelnatter, Waldeidechse sowie Zauneidechse; - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen: <ul style="list-style-type: none"> - zwei Hügelgräber am Nordrand. - zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte. 	<p>Teichen Seggenrieder mit kleinflächigen Stillwasserbereichen ausgebildet. Diese Feuchtlebensräume werden von Laub- und Nadelholzwäldern umrahmt, wobei ein alter Eichen-Nadelholzmischbestand im Nordwesten besonders strukturreich ist. Hier wurde der Schwarzspecht nachgewiesen.</p> <p>Die Waldflächen östlich von Wolsdorf stellen mit ihren alten standorttypischen Eichenwäldern und Auenwaldrelikten eine wertvolle Teilfläche der Siegaue dar.</p> <p>Zusammen mit dem nordöstlich liegenden Lohmarer Wald gehört das Gebiet zu einem großen zusammenhängenden Waldgebiet mit weiteren Stillgewässern, Moor- und Bruchwaldstandorten auf der rechtsrheinischen Heideterrasse. Es stellt die Kernfläche eines der wenigen noch unverbauten Korridore zwischen der Heideterrasse im Norden und dem Siegtal im Süden dar. Durch die beiden querenden, vielbefahrenen Straßen ist es in seiner Biotopverbundfunktion beeinträchtigt.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5109-004) "Laubwälder mit Niedermoorrinne und Teichen bei Siegburg" sowie „Siegtal zwischen Fürthen und Troisdorf“ (VB-K-5109-040) mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5109-0017, BK-5109-0024, BK-5109-0032 tlw., BK-5109-059 tlw.) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5109-0230-2017, BT-5109-0272-2017, BT-5109-0274-2017, BT-5109-0276-2017, BT-5109-0278-2017, BT-5109-0279-2017, BT-5109-0282-2017, BT-5209-0206-2017, BT-5209-0209-2017) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur (Teilfläche von SU-75 und SU-31) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Troisdorf) dar.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 und die unter Ziff. 4 genannten forstlichen Festsetzungen einschließlich</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die forstliche Nutzung der Bruch- und Sumpfwälder, 2. stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen, Wegen und Schienenwegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist; <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-7/1-4:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Entwicklung von Mooren, Feuchtheiden und Feuchtwälder durch Wiedervernässung, Aufflichtungen und biotoptypenabhängige Pflege der Feuchtheiden und Moore; 2. Umwandlung nicht bodenständiger, standortgerechter Gehölzbestände in einheimische, standorttypische Laubwälder; 3. Erhaltung der Altholzbestände; 4. Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und Schutz vor Betreten. 	<p>2015 wurde im Auftrag des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft und der unteren Landschaftsbehörde RSK durch Gorissen et al. ein Gutachten/Gesamtkonzept „Heideterrasse südlich der Agger“ für den Lohmarer Wald und angrenzende Gebiete erstellt, das u. a. Wiedervernässung, Hutewaldhaltung, Aufflichtungen, Entwicklung von Mooren, Feuchtwäldern und Feuchtheiden sowie die Vernetzung von durch Straßen zerschnittener Biotopflächen über Querungshilfen vorsieht.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-7/1</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-7/2</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-7/3</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-7/4</p> <p>Die „Zigeunerwiese“ sollte durch Einzäunung vor Betreten geschützt werden.</p>
2.1-8	NATURSCHUTZGEBIET „UMMIGSBACH- UND WAHNBACHTAL“	
G3, H3, H4	Flächengröße: 33,6 ha	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck:</p>	
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p>	<p>Zum Gebiet gehört der umgestaltete und durch landespflegerische Maßnahmen (Kompensationsmaßnahmen des Wahnbachtalsperrenverbandes) aufgewertete Quellbereich und der weitere, weitgehend naturnahe, von Ufergehölz begleitete Bachlauf des Ummigsbaches. Er durchquert im Unterlauf das Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet) DE-5109-303 „Sandgrube Seligenthal“, Lebensraum der Gelbbauchunke. Das Vorkommen der Gelbbauchunke in diesem Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines von fünf Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der atlantischen biogeographischen Region in NRW, seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW, und der besonderen Gefährdung der Art zu erhalten und zu entwickeln. In der schmalen Talaue bieten Feuchtgrünland mit angelegten flachen Mulden Lebensraum für diese Art. Der südliche Abschnitt umfasst den unverbauten Bereich der Wahnbachtalaue. Nach der Mündung des Ummigsbaches in den Wahnbach schließt sich in der Aue eine orchideenreiche Feuchtwiese mit mehreren 100 Exemplaren des gefleckten Knabenkrautes an. Hier sind auch Zauneidechse und Ringelnatter nachgewiesen worden. In das Gebiet ist der Wahnbach mit den unverbauten Bereichen der Talaue zwischen der Wahnbachtalsperre und der Mündung in die Sieg eingeschlossen. Der Bachlauf des Wahnbachs ist hier über weite Strecken durch Begradigung und vermutlich Verlegung an den Auenrand verändert worden. Er besitzt jedoch im mittleren Abschnitt einen naturnahen Charakter und wird über weite Strecken von einem gut ausgebildeten Ufergehölzsaum begleitet. Weitere wertvolle Elemente stellen ein alter Obstgarten, eine Hochstaudenflur, eine farnreiche Felswand sowie ein alter Stieleichen-Hainbuchenwald dar.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die im Gebiet nachgewiesen worden sind: 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Gelbbauchunke (1193). 	
	<p>Hierzu zählt insbesondere</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung von temporären Gewässern als Laich- und Aufenthaltsgewässer; 	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung v.a. von Feuchtwäldern, Röhrichtern und Extensivgrünland sowie auch Rohböden und feuchten Böden als Landlebensräume im Aktionsradius der Vorkommen; 	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110); 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Stieleichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160); 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz; 	
	<ul style="list-style-type: none"> - natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer; 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften; 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte. 	<p>Das Gebiet stellt einen wertvollen Biotopverbundkorridor zwischen der Mittelgebirgslandschaft im Norden und dem Siegtal im Süden dar. Es ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-5109-024) „Ummigsbach und Wahnbachtal</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>von der Talsperre bis zur Sieg " mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5109-0031) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5109-0234-2017, BT-5109-0235-2017) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur (Teilfläche von SU-35) dar.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <p>1. Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen oder vorzunehmen-</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-8/1-4:</p> <p>1. Maßnahmen zur Sicherung der Gelbbauchunkepopulation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung, Optimierung und Neuanlage geeigneter Laichgewässer (z. B. künstliche Aufenthalts- und Laichgewässer, Wasserlachen, Pfützen, Wasser gefüllte Wagenspuren); - Sicherung und Optimierung der Landlebensräume im Bereich von Wäldern durch einen hohen Totholzanteil sowie Erhaltung von Stubben; - Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern; - Schaffung/Erhaltung von jungen Sukzessionsstadien in angrenzenden Waldbereichen und regelmäßiges Auflichten beschatteter Waldbereiche; - Freistellen von zu stark beschatteten Gewässern; - Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung. 	<p>Das Verbot dient dem Schutz der Kleingewässer als Lebensraum der Gelbbauchunke sowie dem Schutz des Feuchtgrünlandes.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-8/1</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	Umwandlung einer Gartenbrache in artenreiches Grünland;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-8/2
3.	Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-8/3
4.	Entbuschung im Bereich einer Hochstaudenflur.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-8/4
2.1-9	NATURSCHUTZGEBIET „GRUBE BERGMANN“	
C6	Flächengröße: 3,6 ha	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer. - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften; - als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten wie Kreuzkröte, Grasfrosch, Seefrosch, Kammmolch, Zauneidechse, Wildbienen, Tagfalter und Widderchen, die auf Sekundärstandorte, wie ehemalige Abgrabungsflächen mit südexponierten Steilböschungen und Kleingewässer angewiesen sind; - zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte. 	<p>Das Gebiet umfasst eine seit mehreren Jahren stillgelegte Abgrabungsfläche in der Hangelar Heide. Sie weist teils steile, offene, südexponierte Abbruchkanten auf, die überwiegend mit blütenreichen Ruderalfluren bewachsen sind. In der Fläche sind mehrere Kleingewässer als Amphibienlaichgewässer u. a. für Kreuzkröte angelegt worden. Die Tümpel weisen teilweise eine gut ausgebildete Wasservegetation, Röhrichte und Binsenbestände auf.</p> <p>Die Fläche wird im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv durch Schaf- und Ziegenbeweidung offen gehalten.</p> <p>Die Grube „Bergmann“ bildet zusammen mit den weiteren ehemaligen Abgrabungsflächen in der Umgebung („Grube Deutag“, „Galgenfeld“, „Missionarsgrube“) sowie dem „Knochenberg“ und den Sandmagerrasen und Heideresten auf dem ebenfalls in unmittelbarer Nähe gelegenen Flugplatz Hangelar einen hochgradig schutzwürdigen, durch funktionale Beziehungen (Fortpflanzungs- / Nahrungshabitate) verknüpften Biotop-Komplex mit großer Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für zum Teil gefährdete Tierarten bzw. thermophile Tiergruppen in einem ansonsten urban geprägten und intensiv landwirtschaftlich genutztem Umfeld.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5208-012) " Kiesgruben bei Hangelar und Binnendüne am Knochenberg " mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5208-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		0021) mit dem gesetzlich geschützten Biotop (BT-5208-0047-2017) erfasst worden.
		Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Teilfläche von STA-G.3_Meindorf) dar.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-9/1-5:	
	1. biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Brachflächen;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-9/1
	2. regelmäßiges Freistellen von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens zur Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte als Reptilienlebensraum;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-9/2
	3. regelmäßiges Freistellen von Gehölzen und Pflege zur Erhaltung der gehölzarmen, südexponierten, wärmeliebenden Böschungen als Reptilienlebensraum;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-9/3
	4. Pflege und ggf. Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotope;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-9/4
	5. Bekämpfung von Neophyten.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-9/5
2.1-10	NATURSCHUTZGEBIET „GRUBE DEUTAG“	
C5, C6	Flächengröße: 17,0 ha	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Das Gebiet umfasste eine ehemalige Abgrabungsfläche, die teilweise offenen Sandflächen und Abbruchkanten, blütenreichen Ruderalfluren sowie einen umgebenden Gehölzsaum aufweist. Teilweise wird das Gelände ackerbaulich genutzt.
	- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, wie Klappergrasmücke, Nachtigall, Kuckuck und Schwarzkehlchen, Gewöhnliche Goldnessel und Heidenelke;	Die blütenreichen Ruderalfluren und sandigen Flächen stellen wesentliche Biotopstrukturen für die zahlreichen im
	- als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten wie Kreuzkröte, Zauneidechse,	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Wildbienen, Tagfalter und Widderchen, die auf Sekundärstandorte, wie ehemalige Abgrabungsflächen und Kleingewässer angewiesen sind;</p> <p>- zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte.</p>	<p>Gebiet nachgewiesenen Wildbienenarten dar. Temporäre Kleingewässer sind Laichgewässer der Kreuzkröte.</p> <p>Die Grube „Deutag“ bildet zusammen mit den weiteren ehemaligen Abgrabungsflächen in der Umgebung („Grube Bergmann“, „Galgenfeld“, „Missionarsgrube“) sowie dem „Knochenberg“ und den Sandmagerrasen und Heideresten auf dem ebenfalls in unmittelbarer Nähe gelegenen Flugplatz Hangelar einen hochgradig schutzwürdigen, durch funktionale Beziehungen (Fortpflanzungs- / Nahrungshabitate) verknüpften Biotop-Komplex mit großer Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für zum Teil gefährdete Tierarten bzw. thermophile Tiergruppen in einem ansonsten urban geprägten und intensiv landwirtschaftlich genutztem Umfeld.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5208-012) „Kiesgruben bei Hangelar und Binnendüne am Knochenberg“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop erfasst worden (BK-5208-0019).</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Teilfläche von STA-G.3_Meindorf), Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (STA-Hangelar_Nord) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Troisdorf) dar.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-10/1-6:</p>	
	<p>1. biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Brachflächen entsprechend den bisherigen Vereinbarungen;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-10/1</p>
	<p>2. regelmäßiges Freistellen von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens zur Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte als Reptilienlebensraum;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-10/2</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	3. regelmäßiges Freistellen von Gehölzen und Pflege zur Erhaltung der gehölzarmen, südexponierten, wärmeliebenden Böschungen als Reptilienlebensraum;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-10/3
	4. Pflege und ggf. Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotope;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-10/4
	5. Bekämpfung von Neophyten;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-10/5
	6. Umwandlung von Acker in artenreiches Extensiv-Grünland.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-10/6 Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Umwandlung kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
2.1-11	NATURSCHUTZGEBIET „MISSIONARSGRUBE“	
D5, D6	Flächengröße: 67,0 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Das Gebiet umfasst die ehemalige Abgrabungsfläche „Missionarsgrube“ sowie südöstlich angrenzendes Grünland.
	- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:	Das Gebiet wird weitgehend von Grünland eingenommen, dessen weitaus größter Teil als Schafweide genutzt wird. Innerhalb der Grubensohle wurden als Kompensationsmaßnahmen im Laufe der letzten Jahre mehrere perennierende bzw. temporäre Tümpel, eine Benjes-Hecke sowie ein kleinflächiges Biotopmosaik aus Extensiväckern, Ruderalfluren auf südexponiertem Hang und Kleingewässern entwickelt.
	- Magerwiesen und -weiden;	
	- Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer;	
	- Seggen- und binsenreiche Nasswiesen.	
	- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften wie Heidenelke, Acker-Stiefmütterchen, Hundskamille, Acker-Krummhals, Großes Flohkraut;	Die östlich anschließenden Grünlandflächen außerhalb der ehemaligen Abgrabung haben einen Untergrund von über 2 m mächtigen Flugsand-Schichten, der zur Ausbildung von besonders nährstoffarmen, wasserdurchlässigen Böden geführt hat. Hier hat sich ein artenreiches Magergrünland erhalten.
	- als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten wie Kreuzkröte, Kammmolch und Zauneidechse, Wildbienen, Tagfalter und Widderchen, die auf Sekundärstandorte, wie ehemalige Abgrabungsflächen und Kleingewässer angewiesen sind;	In dem Gebiet sind zahlreiche Vogelarten als Brut-, Zugvögel oder Nahrungsgäste nachgewiesen worden, u. a. Schwarzkehlchen, Neuntöter, Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche und Reb-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung eines wertvollen Nahrungshabitats für Greifvögel wie Schwarzmilan, Rotmilan und Mäusebussard; - zur Erhaltung einer besonderen geologischen Formation mit einer über 2 m mächtigen Flugsandschicht als besonderem Pflanzenstandort; - zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen, extensiv genutzten Grünlandkomplexes in einer ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft; - zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte. 	<p>huhn. Zudem stellt das Gebiet ein wichtiges Nahrungshabitat für Greifvogelarten wie Schwarzmilan, Rotmilan und Mäusebussard dar.</p> <p>Daneben bieten die sandigen Hänge Lebensraum für Zauneidechse, Wildbienen, Schmetterlings- und Heuschreckenarten. Die Kleingewässer werden von Amphibien als Laichgewässer und Lebensraum für Libellen genutzt.</p> <p>Die „Missionarsgrube“ bildet zusammen mit den weiteren ehemaligen Abgrabungsflächen in der Umgebung („Grube Bergmann“, „Galgenfeld“, „Grube Deutag“) sowie dem „Knochenberg“ und den Sandmagerrasen und Heideresten auf dem ebenfalls in unmittelbarer Nähe gelegenen Flugplatz Hangelar einen hochgradig schutzwürdigen, durch funktionale Beziehungen (Fortpflanzungs- / Nahrungshabitate) verknüpften Biotop-Komplex mit großer Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für zum Teil gefährdete Tierarten bzw. thermophile Tiergruppen in einem ansonsten urban geprägten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5208-012) „Kiesgruben bei Hangelar und Binnendüne am Knochenberg“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5208-0033) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5208-0051-2017, BT-5208-0052-2017) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur (Teilfläche von SU-79), Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Teilfläche von STA-Hangelar) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Troisdorf) dar.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-11/1-5:</p>	
	<p>1. Entwicklung von artenreichem, magerem Grünland und biotopabhängige Pflege;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1./2.1-11/1</p> <p>Zur Entwicklung von artenreichem Grünland sollte Regionsaatgut oder eine Diasporenübertragung erfolgen.</p>
	<p>2. regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege der gehölzarmen, südexponierten, wärmeliebenden Böschungen;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1./2.1-11/2</p>
	<p>3. Pflege und Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotope;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1./2.1-11/3</p>
	<p>4. Extensivierung der Ackernutzung und Optimierung für Feldvögel und Ackerbegleitflora;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1./2.1-11/4</p>
	<p>5. Einzäunung der Grünlandflächen östlich des Flugplatzes Hangelar.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1./2.1-11/5</p> <p>Die östlich des Flugplatzes Hangelar gelegenen Grünlandflächen werden intensiv durch Spaziergänger oft mit freilaufenden Hunden durchquert. Hier ist eine Einzäunung erforderlich.</p> <p>Die übrigen Flächen sind weitgehend als Schafweide eingezäunt oder schlecht zugänglich. Dieser Zustand sollte erhalten werden.</p>
2.1-12	NATURSCHUTZGEBIET „KNOCHENBERG“	
D6	Flächengröße: 14,0 ha	
	Schutzzweck:	
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p>	<p>Das Gebiet umfasst den ehemaligen Standortübungsplatz der Bundespolizei „Knochenberg“, der südlich des Flugplatzes Hangelar liegt. Die eingezäunte Fläche ist fast vollständig von Bebauung eingeschlossen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope): <ul style="list-style-type: none"> - Sandtrockenrasen auf Binnendünen (LRT 2330); - offene Binnendünen. - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften wie die Kreuzkröte; 	<p>Der Untergrund wird von über 2 m mächtigen Binnendünen und Flugsandablagerungen gebildet, so dass die Fläche ein hohes Standortpotenzial für die Ausbildung von Sandmagerrasen besitzt. Diese sind im zentralen Bereich als Kompensationsmaßnahmen mit Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Pflanzenarten wie Heidenelke, Pyramiden-Schillergras und Bauernsenf stellenweise ausgebildet. Der überwiegende Teil der Fläche ist durch Aufforstung oder natürliche Sukzession bewaldet. Kleinflächig handelt es sich dabei</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten wie Amphibien, Wildbienen, Tagfalter und Widderchen, die auf die besonderen Standortbedingungen einer Binnendüne angewiesen sind;
- wegen dem teilweise besonderen geologischen Untergrund aus einer über 2 m mächtigen Binnendüne und Flugsandschicht;
- zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte.

um alte Eichenmischbestände. Der überwiegende Teil des Waldes wird von nicht einheimischen Gehölzen dominiert. Hier ist besonders das Vordringen des Spätblühenden Traubenkirsche zu nennen, die oft die zweite Baumschicht dominiert und in das Offenland eindringt.

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5208-012)“ Kiesgruben bei Hangelar und Binnendüne am Knochenberg " mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5209-0009) mit dem gesetzlich geschützten Biotop (BT-5209-0014-2017) erfasst worden.

Der Regionalplan stellt tlw. das Gebiet als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Teilfläche von STA-G.3_Meindorf) und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (STA-Hangelar) dar.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Unberührt von den Verboten **bleibt:**

1. Vereinbarungen hinsichtlich der Pflege zwischen dem Bundesforst für Immobilienaufgaben, dem Bundesforst Rhein-Weser und der Biologischen Station im Rhein Sieg Kreis;
2. Übungen der Rettungshundestaffel der Johanner Sankt Augustin in dem bisherigen Umfang.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-12/1-4:

1. Umwandlung nicht oder überwiegend nicht bodenständiger Gehölzbestände in Sandmagerrasen;
2. Biotopabhängige Pflege des Grünlandes, insbesondere der Sandmagerrasen;

Festgesetzt unter 5.1/2.1-12/1

Festgesetzt unter 5.1/2.1-12/2

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	3. Bekämpfung von Neophyten;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-12/3
		Insbesondere Spätblühenden Traubenkirsche sollte eingedämmt werden.
	4. Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotope.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-12/4
2.1-13	NATURSCHUTZGEBIET „WOLFSBACHTAL“	
D6, D7, E6, E7	Flächengröße: 43,0 ha	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Das Gebiet umfasst die Abschnitte des Wolfsbachtals im Gebiet der Stadt Sankt Augustin und die angrenzende Kulturlandschaft. Auf Bonner Stadtgebiet ist das Bachtal ebenfalls als Naturschutzgebiet festgesetzt.
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope): 	Neben dem weitgehend naturnahen Bachlauf mit begleitendem Auenwald und angrenzenden Laubmischwäldern ist ein reichgegliedertes Grünlandmosaik aus Feuchtgrünland, Frischweiden und verschiedenen z. T. alten Gehölzformationen vorhanden. Noch bewirtschaftete Teichanlagen sind im nördlichen Bereich vorhanden.
	<ul style="list-style-type: none"> - Stieleichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160); 	Das Bachtal mit seinen Quellbereichen und den angrenzenden und großräumiger ausgebildeten Feucht- und Nasswäldern hat eine große Bedeutung für selten gewordene Waldgesellschaften und bietet Lebens- und Refugialraum für daran angepasste Tierarten wie z. B. Amphibien und die hier nachgewiesene Ringelnatter innerhalb einer durch Siedlung, Landwirtschaft und Freizeitaktivitäten (Golf) stark beanspruchten Landschaft.
	<ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0, prioritärer Lebensraum); 	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Grünlandkomplex im Westen von Kohlkaul“ (VB-K-5208-018), „Wolfsbachtal“, (VB-K-5209-031)“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
	<ul style="list-style-type: none"> - Auenwälder; 	Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5209-0062) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5209-0011-2017, BT-
	<ul style="list-style-type: none"> - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen; 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften wie Königsfarn, Schlangen-Lauch, Sumpf-Veilchen, Riesen-Schachtelhalm, Walzensegge, Stengelwurz; 	
	<ul style="list-style-type: none"> - als wichtiges Biotopverbundelement, Trittsteinbiotop, und Rückzugsgebiet von Tierarten naturnaher, feuchter Laubwälder und Fließ- und Stillgewässer wie Ringelnatter und Amphibien; 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte. 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>5209-0153-2017, BT-5209-0154-2017) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Siebengebirge) dar (Teilfläche von SU-29) dar.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die forstwirtschaftliche Nutzung der Bruch- und Sumpfwälder; 2. stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen, Wegen und Schienenwegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. <p>Unberührt von den Verboten bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die fischereiliche Nutzung der Fischteichanlage in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-13/1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes. 	
2.1-14	<p>NATURSCHUTZGEBIET „LAUTERBACHTAL UND QUELLBEREICHE IM BIRLINGHOVENER WALD“</p> <p>Flächengröße: 22,7 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope: 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-13/1</p> <p>Das Gebiet umfasst einen kurzen Abschnitt des Lauterbachtals im Stadtgebiet Sankt Augustin sowie mehrere kleine naturnahe Quellzuflüsse, die im ausgedehnten Birlinghovener Wald entspringen. Stellenweise sind flächenhaftes Feucht- und Nassgrünland oder</p>
E6, E7, F6, F7		

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (LRT 9190); - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0, prioritärer Lebensraum); - Sumpf- und Auenwälder; - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen; - Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer; - Quellbereiche. - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften wie Königsfarn und Sumpf-Veilchen; - als wichtiges Biotopverbundelement, Trittsteinbiotop, und Rückzugsgebiet von Tierarten naturnaher, feuchter Laubwälder und Fließ- und Stillgewässer wie Gelbbauchunke, Kammmolch und Ringelnatter; - zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte. 	<p>Feuchtwälder (Auen- und Sumpfwälder) ausgebildet.</p> <p>Das Bachtal mit seinen Quellbereichen und den angrenzenden und großräumiger ausgebildeten Feucht- und Nasswäldern hat eine große Bedeutung für selten gewordene Waldgesellschaften und bietet Lebens- und Refugialraum für daran angepasste Tierarten wie z. B. Amphibien und die hier nachgewiesene Ringelnatter innerhalb einer durch Siedlung, Landwirtschaft und Freizeitaktivitäten (Golf) stark beanspruchten Landschaft.</p> <p>Die in den Birlinghovener Wald eingebetteten Feuchtbiopte bilden die Kernflächen für den Biotopverbund zwischen dem Pleisbachtal und dem Wolfsbachtal für Tier- und Pflanzenarten der Feuchtlebensräume.</p> <p>Teilflächen des Gebietes liegen in der Kulisse des Förderprojektes chance7, dessen Ziel die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von bundesweiter Bedeutung insbesondere durch eine Stärkung des Biotopverbundes ist.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Pleisbachtalsystem zwischen Siebengebirge und Mündung in die Sieg“ (VB-K-5209-029), Mischwaldgeprägte Bachtäler im Birlinghovener Wald zwischen Holzlar-Heidebergen und Niederpleis-Schmerbroich" (VB-K-5209-100) mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5209-0067, BK-5209-0070, BK-5209-024) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5209-0184-2017, BT-5209-0185-2017) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-29) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Siebengebirge) dar.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 einschließlich der dort</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die forstliche Nutzung der Auen- und Sumpfwälder. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-14/1-2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes; 2. Pflege und ggf. Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotope. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-14/1</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-14/2</p>
2.1-15	NATURSCHUTZGEBIET „PLEISBACHTAL“	
F6, F7	Flächengröße: 134,4 ha	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope); <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0, prioritärer Lebensraum); - Auenwälder; - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen; - Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer; - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften wie Neuntöter, Steinkauz, Sperber und Schwarzkehlchen; - als wichtiges Biotopverbundelement, Trittsteinbiotop, Nahrungshabitat und Rückzugsgebiet für Tiere des Grünlandes und Halboffenlandes sowie der Fließ- und Stillgewässer, wie Schwarz- und Rotmilan, verschiedene Weihen-Arten sowie Schwalben und Mäusebussard; - Zur Schaffung einer Biotopverbundachse für die Gelbbauchunke zwischen dem Vorkommen in 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst den überwiegenden Teil der Pleisbachtal- aue zwischen Birlinghoven und Niederpleis mit dem Pleisbach und dem Mühlenengraben, sowie der angrenzenden strukturreiche Talaue mit einem Mosaik aus z. T. feucht-nassem Grünland und unterschiedlichen Gehölzstrukturen.</p> <p>Aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung und Flächengröße hat das Gebiet eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für z. T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>In dem Gebiet liegt eine kulturhistorisch bemerkenswerte mittelalterliche Niedermotte.</p> <p>Teilflächen des Gebietes liegen in der Kulisse des Förderprojektes chance7, dessen Ziel die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von bundesweiter Bedeutung insbesondere durch eine Stärkung des Biotopverbundes ist.</p> <p>Das Pleisbachtal ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5209-029) „Pleisbachtalsystem zwischen Siebengebirge und Mündung in die Sieg“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund sowie der Biotopverbundfläche (VB-K-5209-006) "Kulturlandschaft bei Niederpleis" mit</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>der Tongrube Niederpleis und dem Gewässersystem Pleisbach/Lauterbach mit den Nebenbächen Quirren- und Logebach;</p> <p>- zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen feuchter und nasser Standorte.</p>	<p>besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5209-031, BK-5209-032, BK-5209-034, BK-5209-0064, BK-5209-0065) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5209-0162-2017, BT-5209-0163-2017, BT-5209-0164-2017, BT-5209-0165-2017, BT-5209-0167-2017, GB-5209-087) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-142), Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Teilfläche von HEN-Hennef_Sued) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Siebengebirge) sowie Bereiche für sonstige Zweckbindung (STA-Niederpleis_Ost, STA-Niederpleis_West) dar.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die forstliche Nutzung der im Gebiet gelegenen Waldflächen (Auwälder, Galeriewälder und autypische Hainbuchenwälder). 	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-15/1-7:</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege der Kopfbäume und Streuobstbestände; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-15/1</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 2. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts bei drainierten Feuchtwiesen; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-15/2</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 3. Optimierung und Verdichtung des Kleingewässernetzes zur Förderung der Biotopverbundstrukturen für Amphibien insbesondere für die Gelbbauchunke 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-15/3</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 4. Renaturierung begradigter und verbauter Bachabschnitte; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-15/4</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 5. Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-15/5</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
6.	Umwandlung von Acker in artenreiches Dauergrünland;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-15/6
7.	Optimierung des Heckweihers im Sinne des Biotop- und Artenschutzes.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-15/7 Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Umwandlung kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
2.1-16	NATURSCHUTZGEBIET „TONGRUBE NIEDERPLEIS“	
F5, F6, G5, G6	Flächengröße: 54,06 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie, die im Gebiet nachgewiesen worden sind: <ul style="list-style-type: none"> - Gelbbauchunke (1193); - Kammmolch (1166). - Zur Erhaltung und Entwicklung dieser Arten dient insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung von temporären Gewässern als Laich- und Aufenthaltsgewässer; - die Erhaltung und Entwicklung gering beschatteter, fischfreier Gewässer mit ausgeprägter Ufer- und Unterwasservegetation; - die Erhaltung und Entwicklung v.a. von Feuchtwäldern, Röhrichten und Extensivgrünland sowie auch Rohböden und feuchten Böden als Landlebensräume im Aktionsradius der Vorkommen; - die Erhaltung und Entwicklung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld. - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: 	<p>Das Naturschutzgebiet umschließt das gesamte FFH-Gebiet „Tongrube Niederpleis“ (DE-5209-302) sowie südlich einen Biotopkomplex aus Feldgehölzen, Grünland mit angelegten Amphibienteichen sowie eine halboffene Halde mit Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzen. Hier sind u. a. Pyramidenorchis und Bienenragwurz nachgewiesen worden.</p> <p>Östlich folgt ein strukturreicher Wald-Grünlandkomplex, der sich durch große Feucht- und Nassgrünlandflächen mit Kleingewässern und durch z. T. alten Baumbestand auszeichnet. Dieser Teil wird durch die Autobahn A 3 zweigeteilt.</p> <p>Die ehemalige Abgrabung Tongrube bei Niederpleis beherbergt die größte rheinische Gelbbauchunken-Population. Im Tongrubenareal befindet sich eine Vielzahl von Gewässern, die von nur 1 qm kleinen Tümpeln bis hin zu einem großflächigen Abgrabungsweiher reichen. Aufgrund des amphitheaterartigen Abbaues in mehreren, stufenartigen Sohlen besitzt die Tongrube zudem ein ausgeprägtes Relief mit verschiedenen Expositionen. Im Tongrubenweiher hat der Kammmolch eine sehr große Population ausbilden können. Ferner leben hier weitere fünf Amphibienarten: Teich- und Bergmolch, Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte. Vorkommen der Kreuzkröte sind hier</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen; - natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer; - natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer. - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften wie Zauneidechse, Ringelnatter, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Sperber, Schwarzmilan, Nachtigall, Sumpfrohrsänger; - als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten wie Kreuzkröte, Wechselkröte, Teich- und Bergmolch, Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte, Libellen Heuschrecken und Flussregenpfeifer, die auf Sekundärstandorte, wie ehemalige Abgrabungsflächen mit Kleingewässern angewiesen sind; - aufgrund seiner landesweiten Bedeutung als Amphibienhabitat, insbesondere für die Gelbbauchunke. 	<p>bis 1985 belegt. In größeren Populationsstärken kommen die zwei Reptilienarten Ringelnatter und Zauneidechse vor.</p> <p>Daneben wurden im Gebiet zahlreiche Libellen, Heuschrecken, Vogel- und Pflanzenarten nachgewiesen, die z. T. selten und/oder gefährdet sind.</p> <p>Das Gebiet liegt in der Kulisse des Förderprojektes chance7, dessen Ziel die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von bundesweiter Bedeutung insbesondere durch eine Stärkung des Biotopverbundes ist.</p> <p>Die Teilfläche des Gebietes, die die ehemalige Abgrabung umfasst, ist als Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) DE-5209-302 „Tongrube Niederpleis“ ausgewiesen.</p> <p>Die ehemalige Tongrube besitzt eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund (VB-K-5209-026). Die Umgebung der ehemaligen Abgrabung ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5209-006) „Kulturlandschaft bei Niederpleis“ mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5209-013, BK-5209-041, BK-5209-0063, BK-5209-0065, BK-5209-0066, BK-5209-0068) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5209-0155-2017, BT-5209-0156-2017, BT-5209-0158-2017, BT-5209-0169-2017, BT-5209-0170-2017, BT-5209-0177-2017, BT-5209-0178-2017, BT-5209-0180-2017, BT-5209-0181-2017) erfasst worden.</p> <p>Im Gebiet liegen das Geotop „NSG Tongrube Niederpleis“ (GK-5209-013) und der nördliche Teil des Geotops „Quellbach östlich Niederpleis nahe der Autobahn“ (GK-5209-021).</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-80), Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Siebengebirge) sowie Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (TAB-15) dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p>	
	<p>1. die fischereiliche Nutzung der Stillgewässer.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-16/1-5:</p>	
	<p>1. Maßnahmen zur Sicherung der Gelbbau- chunkenpopulation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung, Optimierung und Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume (z. B. künstliche Aufenthalts- und Laichgewässer, Wasserlachen, Pfützen, Wasser gefüllte Wagenspuren); - Sicherung und Optimierung der Landlebensräume im Bereich von Wäldern durch einen hohen Totholzanteil sowie Erhaltung von Stubben; - Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern; - Schaffung/Erhaltung von jungen Sukzessionsstadien in angrenzenden Waldbereichen und regelmäßiges Auflichten beschatteter Waldbereiche; - Freistellen von zu stark beschatteten Gewässern; - Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung. 	Festgesetzt 5.1/2.1-16/1
	<p>2. Maßnahmen zur Sicherung der Kammmolch- Population:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung, Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume; - Durchführung geeigneter Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderkorridore. 	Festgesetzt 5.1/2.1-16/2
	<p>3. Erhaltung und Ausweitung der offenen, vegetationsarmen Freiflächen im ehemaligen Abgrabungsbereich durch Zurückdrängen von Gehölzen;</p>	Festgesetzt 5.1/2.1-16/3
	<p>4. Biotopabhängige Pflege des Grünlands;</p>	Festgesetzt 5.1/2.1-16/4

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	5. Herstellung der Einzäunung um die ehemaligen und aktuellen Abgrabungsflächen zur Durchsetzung des Betretungsverbot.	Festgesetzt 5.1/2.1-16/5
2.1-17	NATURSCHUTZGEBIET „KIRCHENBERG“	
F5	Flächengröße: 5,1 ha	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften wie Wildbienen und Libellen; - als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgelände für Arten wie Gelbbauchunke, Zauneidechse, Kreuzkröte und Wechselkröte, Libellen und Wildbienen, die auf Sekundärstandorte wie ehemalige Abgrabungsflächen und Kleingewässer angewiesen sind. 	<p>Bei dem Gebiet handelt es sich um die ehemalige Abgrabungsfläche „Am Kirchenberg – Nord“ sowie das westlich angrenzende Grünland. Auf der Fläche der ehemaligen Kiesgrube wurden durch die Anlage von zahlreichen Kleingewässern unterschiedlicher Ausprägung und durch die Schaffung von Strukturen wie Steinhäufen, Totholzansammlungen und vegetationsarmen Sandflächen optimale Habitate geschaffen für Zauneidechse und Gelbbauchunke sowie weitere Amphibien wie Kreuz- und Wechselkröte, die auf Pionierstandorte angewiesen sind.</p> <p>Das Gebiet stellt damit eine herausragende Ergänzung zu der für den Erhalt der Gelbbauchunke landesweit bedeutsamen Tongrube Niederpleis dar. Auch andere Amphibienarten sowie Artengruppen wie Libellen und Wildbienen profitieren von diesen Strukturen.</p>
		<p>Teilflächen des Gebietes liegen in der Kulisse des Förderprojektes chance7, dessen Ziel die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von bundesweiter Bedeutung insbesondere durch eine Stärkung des Biotopverbundes ist.</p>
		<p>Es sollte zur Stabilisierung und positiven Entwicklung der Gelbbauchunkenpopulation eine Verbesserung des Biotopverbundes zwischen der Siegaue und dem Pleisbachtal erfolgen.</p>
		<p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5209-030) „Biotopkomplex nördlich und südlich Tongrube Niederpleis“ mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p>
		<p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Teilfläche von HEN-Hennef_Süd) dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Errichtung von Querungshilfen für Wildtiere im Bereich der A 3 und B 56 einschl. der dazu erforderlichen Nebenanlagen. 	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-16/1-3:</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Pflege der angelegten Strukturen wie offenen, vegetationsarmen Freiflächen, Sandflächen, Totholz- und Steinhaufen; 2. Erhaltung und Pflege der Gewässer als Laichgewässern für Amphibien; 3. Einbeziehung des Grünlandes in das Gesamtkonzept durch Extensivierung der Grünlandnutzung und Anlage von Strukturen für Amphibien. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-17/1</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-17/2</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-17/3</p>
2.1-18	NATURSCHUTZGEBIET „ABGRABUNGSSEE STOSSDORF“	
G5	Flächengröße: 1,7 ha	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung eines Abgrabungsgewässers mit flachen Uferabschnitten, Röhrichtern und Weiden-Ufergehölzen; - zur Erhaltung und Entwicklung von Brachen, Pionierstandorten und Magerrasen sowie Gehölzen; - aufgrund der Bedeutung des Lebensraumes für die Biotopvernetzung; - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender 	<p>Das Gebiet umfasst den westlichen Teil eines durch Auskiesung entstandenen Stillgewässers (Grundwassersee) zwischen Buisdorf und Stoßdorf. Der östliche Teil liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 9 (Hennef) und ist ebenfalls als Naturschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Teilfläche von HEN-Hennef_Geistingen) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Siebengebirge) dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften,</p> <ul style="list-style-type: none"> - als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet in der ansonsten stark gestörten Landschaft für Arten wie Amphibien, Reptilien, Insekten und Vögel, die auf Sekundärstandorte wie ehemalige Abgrabungsflächen mit Stillgewässern angewiesen sind. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die wasserrechtlich genehmigte Gewässerbenutzung 	
<p>2.1-19</p> <p>E2, E3, F2, F3, G2, G3</p>	<p>NATURSCHUTZGEBIET „LOHMARER WALD“</p> <p>Flächengröße: 238,3 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope): <ul style="list-style-type: none"> - Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110); - Stieleichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160); - alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (LRT 9190); - Moorwälder (LRT 91D0, prioritärer Lebensraum); - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0, prioritärer Lebensraum); - Auenwälder; - Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer, - Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer; 	<p>Das Gebiet umfasst einen Teil des Lohmarer Waldes. Der Lohmarer Wald liegt auf der Mittelterrasse des Rheins. Hier besteht der Untergrund aus Sanden und Kiesen, die z. T. staunass sind. Entsprechend haben sich sehr basenarme, sandige Böden ausgebildet, die besondere Standorte für die Vegetation darstellen. Daher konnten sich hier auf den trockenen bis feucht-nassen Böden natürliche Eichenmischwälder ausbilden. Auch großflächige z. T. alte, totholzreiche, bodensaure Buchenwälder sind hier erhalten. Auf den staunassen Böden sind Moorbildungen bis hin zu Übergangsmooren entstanden. Das Gelände gliedert sich in zwei von Osten nach Westen verlaufende Talzüge, die leicht eingetieft sind. Im Norden fließt der Schwarzsiefenbach, im Süden der Rotenbach. Diese sind an mehreren Stellen verlegt, begradigt und zu Teichen aufgestaut worden. Besondere Bedeutung besitzt das Gebiet durch</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Moore; - Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder; - Quellbereiche; - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen; - Zwergstrauchheiden; - Bruch- und Sumpfwälder. - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften; - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten; - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen <ul style="list-style-type: none"> - aus kulturhistorischen Gründen zur Erhaltung der über mind. 800 Jahre alten traditionellen Teichlandschaft. - Wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und zum Schutz der Reste der im Rheinland einmaligen Kulturlandschaft aus Heiden, gagelreichen Heide Mooren und wacholderreichen Hutungen; - zur Erhaltung und zum Schutz der seltenen sauren Sand- und Moorböden. 	<p>das südlichste Vorkommen des Gagelstrauchs in Mitteleuropa.</p> <p>Das Gebiet bietet außerordentlich viele unterschiedliche Habitats für selten und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Dazu zählen laut Gorissen (Gutachten/Gesamtkonzept „Heideterrasse südlich der Agger“, 2015) Vorkommen bemerkenswerter Vogel-, Amphibien-, Reptilien-, Libellen-, Schmetterlings- und Säugetierarten. Auch bemerkenswerte Pflanzenvorkommen wie Moosarten und Farnarten gehören dazu. 2015 konnten noch 178 Arten der Roten Liste NRW und weiter 61 Arten der Vorwarnliste für die Niederrheinische Bucht nachgewiesen werden.</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb eines Suchraumes des E+E-Vorhabens „Bergische Heideterasse“ (BfN, BMU, BUND). Potentielle Moorstandorte werden hinsichtlich der Umsetzbarkeit einer Wiedervernässung untersucht und die naturschutzfachliche Eignung festgestellt. Das langfristige Ziel ist ein Nord-Süd-Biotopverbund von nationaler Bedeutung mit einer Verknüpfung von Biodiversitätsschutz mit der Speicherung von Treibhausgasen.</p> <p>Zusammen mit dem Landschaftsschutzgebiet „Lohmarer Wald sowie den südlich und südwestlich liegenden Bereichen mit Feuchtwäldern, Mooren und Teichen des Widdauer Waldes und des Hufwaldes gehört das Gebiet zu einem großen zusammenhängenden Waldgebiet mit weiteren Stillgewässern, Moor- und Bruchwaldstandorten auf der rechtsrheinischen Heideterasse. Zudem stellt es die südliche Verlängerung des international bedeutsamen Natura 2000-Gebiet „Wahner Heide“ dar.</p> <p>Der Biotopverbund zu den genannten Schutzgebieten wird beeinträchtigt durch zahlreiche stark befahrene und z. T. vielspurige Straßen, die das Gebiet im Westen und Süden durchschneiden bzw. von den o.g. Schutzgebieten trennen.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5109-005) "Waldreservat Lohmarer Wald" mit herausragender</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5109-0015, BK-5109-0020, BK-5109-0021, BK-5109-0022, BK-5109-0023) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5109-0071-2017, BT-5109-0072-2017, BT-5109-0073-2017, BT-5109-0082-2017, BT-5109-0084-2017, BT-5109-0085-2017, BT-5109-0089-2017, BT-5109-0090-2017, BT-5109-0095-2017, BT-5109-0100-2017, , , BT-5109-0131-2017, BT-5109-0132-2017, BT-5109-0133-2017, BT-5109-0134-2017, BT-5109-0135-2017, BT-5109-0136-2017, BT-5109-0137-2017, BT-5109-0139-2017, BT-5109-0140-2017, BT-5109-0141-2017, BT-5109-0143-2017, BT-5109-0146-2017, BT-5109-0149-2017, BT-5109-0150-2017, BT-5109-0151-2017, BT-5109-0153-2017, BT-5109-0154-2017, BT-5109-0155-2017, BT-5109-0157-2017, BT-5109-0158-2017, BT-5109-0163-2017, BT-5109-0164-2017, BT-5109-0165-2017, BT-5109-0166-2017, BT-5109-0168-2017, BT-5109-0173-2017, BT-5109-0174-2017, BT-5109-0175-2017, BT-5109-0176-2017, BT-5109-0177-2017, BT-5109-0179-2017, BT-5109-0180-2017, BT-5109-0181-2017, BT-5109-0183-2017, BT-5109-0184-2017, BT-5109-0247-2017, BT-5109-0248-2017, BT-5109-0254-2017, BT-5109-0259-2017, BT-5109-0261-2017, BT-5109-0297-2017, BT-5109-0300-2017) erfasst worden.

Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-41) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Troisdorf) dar.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 und die unter Ziff. 4 genannten forstlichen Festsetzungen sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Zur Erreichung des Schutzzwecks ist **zusätzlich verboten:**

1. Die forstliche Nutzung der Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwälder;

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen, Wegen und Schienenwegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.	
	Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:	
1.	Die fischereiliche Hege/Nutzung der Stallberger Teiche;	
2.	Die Errichtung von Querungshilfen für Wildtiere im Bereich der A 3 und B 56 einschl. der dazu erforderlichen Nebenanlagen.	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-19/1-5:	2015 wurde im Auftrag des Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft und Untere Landschaftsbehörde RSK durch Gorissen et al. ein Gutachten/ Gesamtkonzept „Heideterrasse südlich der Agger“ für den Lohmarer Wald und angrenzende Gebiete erstellt, das u. a. Wiedervernässung, Hutewaldhaltung, Auflichtungen, Entwicklung von Mooren, Feuchtwäldern und Feuchtheiden sowie die Vernetzung durch Straßen zerschnittener Biotopflächen über Querungshilfen vorsieht.
1.	Sukzessive Umwandlung der Nadelholzwälder in standortgerechte, einheimische Laubwälder, insbesondere auf Standorten der bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche sowie der Moor-, Sumpf-, Bruch- und Auenwälder, darüber hinaus auch in standortgerechte Mischwälder;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-19/1
2.	Pflege und Erweiterung der Bestände von Gagelstrauch, Efeuhahnenfuß, Kleinem Wasserschlauch, Sonnentau und Moorlilie;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-19/2
3.	Wiedervernässung, Auflichtungen, Entwicklung von Mooren, Feuchtwäldern und Feuchtheiden,	Festgesetzt unter 5.1/2.1-19/3
4.	Freistellen der Uferbereiche der Teiche durch Entnahme von Bäumen und Sträuchern;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-19/4
5.	Herstellen von Flachwasserzonen in den Randbereichen außerhalb der Teiche;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-19/5

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-20 F2, G2, G3, H2, H3	<p data-bbox="363 271 932 331">NATURSCHUTZGEBIET „AUELSBACH- UND HOLZBACHTAL“</p> <p data-bbox="363 367 651 398">Flächengröße: 111,1 ha</p> <p data-bbox="363 472 539 504">Schutzzweck:</p> <p data-bbox="363 530 973 618">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul data-bbox="363 651 973 1621" style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope): <ul style="list-style-type: none"> - Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110); - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0prioritärer Lebensraum); - Auenwälder; - Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer; - Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer; - Röhrichte; - Quellbereiche; - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen. - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften; - als wichtiges Biotopverbundelement, Trittsteinbiotop, und Rückzugsgebiet für Tiere naturnaher Laubwälder, mageren und feucht-nassen Grünlands sowie Fließ- und Stillgewässer; - zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen feuchter und nasser Standorte. <p data-bbox="363 1912 973 2002">Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 einschließlich der dort</p>	<p data-bbox="1007 472 1477 931">Das Gebiet umfasst das Bachtalsystem des Auelsbachs und des Holzbachs bis zum Zusammenfluss der beiden Fließgewässer und deren Zuflüsse. Besonders im Unterlauf sind die Bachläufe über weite Strecken naturnah erhalten und werden von Ufergehölzen begleitet. Die Talsohle wird stellenweise von Auenwald und Feucht- und Nassgrünland eingenommen. Z. T. aufgelassene oder extensiv bewirtschaftete Teichanlagen tragen zur Biotopvielfalt bei. An den Talhängen stocken stellenweise alte Buchenwälder. Am Pferdssiefen ist eine größere Magerweide erhalten.</p> <p data-bbox="1007 958 1477 1328">Das Gebiet gehört zur Biotopverbundfläche VB-K-5109-019" Jabach- und Auelsbach-Talsysteme mit Hangwäldern bei Lohmar" mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund und stellt zusammen mit dem Jabachtal ein großes zusammenhängendes, naturnahes Mittelgebirgsbachtalsystem dar, das ein wichtiges Biotopverbundelement zwischen dem Aggertal und der östlich gelegenen Hochfläche bildet.</p> <p data-bbox="1007 1355 1477 1749">Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5109-0010, BK-5109-0011, BK-5109-0012, BK-5109-0014, BK-5109-056, BK-5109-067, BK-5109-076, BK-5109-085, BK-5109-088, BK-5109-102) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5109-0027-2017, BT-5109-0028-2017, BT-5109-0034-2017, BT-5109-0035-2017, BT-5109-0040-2017, BT-5109-0042-2017, BT-5109-0267-2017, GB-5109-134, GB-5109-135, GB-5109-136, GB-5109-137, GB-5109-138).</p> <p data-bbox="1007 1783 1477 1870">Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-41 und SU-42) dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-20/1-3:</p>	
	<p>1. Extensivierung der Teichanlagen und naturnahe Gestaltung der Ufer;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-20/1</p> <p>Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Umwandlung kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.</p>
	<p>2. Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-20/2</p>
	<p>3. Bekämpfung von Neophyten.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-20/3</p> <p>Insbesondere Drüsiges Springkraut sollte eingedämmt werden.</p>
2.1-21	NATURSCHUTZGEBIET „JABACHTAL UND ZUFLÜSSE“	
F1, F2, G1, G2, H2	Flächengröße: 50,9 ha	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope): <ul style="list-style-type: none"> - Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110); - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (prioritärer Lebensraum, LRT 91E0); - Auenwälder; - Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer; - Röhrichte; - Quellbereiche; - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen. - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender 	<p>Das Gebiet umfasst das Jabachtal zwischen Fischburg und der Siedlungsfläche von Lohmar sowie dem Quellbereich und oberen Talabschnitt des Bicher Bachtals. Zudem sind die alten Buchenwälder am nördlichen Hangbereich des Ingerberges, der zum Jabach abfällt, und ein ehemaliger Steinbruch am südlichen Talhang des Jabachtals bei Algert in das Schutzgebiet aufgenommen worden.</p> <p>Der naturschutzfachliche Wert des Gebietes besteht aus den weitgehend naturraumtypisch erhaltenen Mittelgebirgstalabschnitten ohne Siedlungsflächen mit weitgehend naturnahem Bachlauf und einem gut ausgebildetem Ufergehölzsaum sowie Auwaldresten. Das Grünland ist z. T. noch mäßig artenreich, kleinflächig ist gut ausgebildetes Feuchtgrünland erhalten. Der gute Erhaltungszustand des Jabaches und hohe Wert des Gebietes zeigt sich auch</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften;</p> <ul style="list-style-type: none"> - als wichtiges Biotopverbundelement, Trittsteinbiotop, und Rückzugsgebiet für Tiere naturnaher Laubwälder, mageren und feucht-nassen Grünlands sowie Fließ- und Stillgewässer; - zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen feuchter und nasser Standorte. 	<p>im 2016 nachgewiesenen Vorkommen des Edelkrebsses.</p> <p>Das Gebiet gehört zur Biotopverbundfläche VB-K-5109-019 „Jabach- und Auelsbach-Talsysteme mit Hangwäldern bei Lohmar“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund und stellt zusammen mit dem Auels- und Holzbachtal ein großes zusammenhängendes, naturnahes Mittelgebirgsbachtalsystem dar, das ein wichtiges Biotopverbundelement zwischen dem Aggertal und der östlich gelegenen Hochfläche bildet.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5109-0003, BK-5109-0004, BK-5109-0009, BK-5109-027, BK-5109-049, BK-5109-090) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5109-0018-2017, BT-5109-0020-2017, BT-5109-0022-2017, BT-5109-0025-2017, GB-5109-139, GB-5109-140).</p> <p>Im Gebiet liegt das Geotop „Aufschluss am Baumgartsberg“ an der B 507 nordöstlich Algert“ (GK-5109-002). Dabei handelt es sich um einen aufgelassenen Steinbruch, in dem das Fossil der ältesten Pflanze im Rheintal gefunden worden ist.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-41 und SU-42) dar.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 28 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-21/1-5:</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Extensivierung der Teichanlagen und naturnahe Gestaltung der Ufer; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-21/1</p> <p>Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Umwandlung kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	Freistellung der Felswand am Steinbruch von Gehölzen;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-21/2
3.	Biotoptypenabhängige Pflege von Grünlandbiotopen und Feuchtbrachen;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-21/3
4.	Maßnahmen zur Förderung der Edelkrebspopulation;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-21/4
5.	Bekämpfung von Neophyten.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-21/5 Insbesondere Drüsiges Springkraut sollte eingedämmt werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNATSCHG)	
	Größe insgesamt: 2980,5 ha	
	Aufgrund des § 26 BNatSchG wird festgesetzt:	Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind.
	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.	Nach § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft
	In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten	
	a) allgemeinen Verbote ,	1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
	b) Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,	2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
	c) Regelungen für Ausnahmen ,	3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
	d) Hinweise auf Befreiungen ,	erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).
	e) Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten .	
2.2-0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	
2.2-0 a)	ALLGEMEINE VERBOTE	
	In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.	Sofern unmittelbar anzuwendende rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese unberührt.
	Insbesondere ist in den Landschaftsschutzgebieten verboten:	
	1. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.	Bauliche Anlagen sind unter anderem auch: - Lager- und Ausstellungsplätze, - Stellplätze, - Zäune - Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- Dauercamping- und Zeltplätze
- Sport- und Spielplätze,
- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen.

Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.

Unberührt von diesem **Verbot** sind:

- a) Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
- b) Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1-5 BauGB;
- c) Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung;
- d) Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 4,50 m, Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m² Grundfläche, Wintergärten bis 30 m² Brutto-Grundfläche bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit einem Mindestabstand von 3 m zur Nachbargrenze;
- e) Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz;
- f) Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung gemäß § 62 BauO NRW außer freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m;
- g) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen;
- h) auf bebauten Hausgrundstücken Einfriedungen sowie bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen;
- i) Nutzungsänderungen innerhalb von Gebäuden sowie Dachausbauten und die Errichtung von Dachgauben;

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> j) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, schlichte Hinweisschilder sowie Anlagen der Außenwerbung gemäß § 10 Abs. 3 BauO NRW; k) vorübergehend aufgestellte Gerüste; l) Denkmale, Skulpturen und Brunnenanlagen sowie Grabdenkmale und Grabeinfassungen auf Friedhöfen m) ortsübliche dauerhafte Weidezäune bis 1,5 m Höhe und notwendige ortsübliche Kulturzäune und Weisergatter im Wald bis 2 m Höhe; n) temporäre Elektrozäune; o) Folien, Folientunnel, Hagelschutznetze und Beregnungsanlagen im Gartenbau und in der Landwirtschaft; p) unbefestigte Lagerplätze für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Betriebsmittel außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen und Brachflächen; q) das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulichen Produkte sowie von Produkten der Imkerei außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen und Brachflächen; r) offene Ansitzleitern sowie Hochsitze (geschlossene Kanzeln) für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb gesetzlich geschützter Biotope und in einem Abstand von 100 m Radius von Bäumen mit beflogenen Horsten. 	<p>Als ortsüblich gelten Weidezäune oder Kulturzäune aus Draht, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung und jeweils ohne Betonfundament.</p> <p>Offene Ansitzleitern sowie Hochsitze sollen so errichtet werden, dass sie möglichst wenig das Landschaftsbild beeinträchtigen.</p>
2.	Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountainbikes, Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.
3.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
4.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzuleiten oder zu lagern;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost und Grünabfälle;
5.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;	
6.	Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen außerhalb der Wege, der Park- und Stellplätze von landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Hofstellen, von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen durchzuführen;	
7.	außerhalb von genehmigten Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen;	
8.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder anderen dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, zu campen oder zu lagern;	
9.	oberirdische Gewässer anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Ufer- und Sohlstrukturen sowie Böschungen zu beeinträchtigen;	Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden.
10.	Quellen, Sümpfe sowie Seggenriede, Hochstaudenfluren, Röhrichte und Feuchtgrünland zu verändern, zu zerstören oder in eine andere Nutzung zu überführen;	
11.	Brachflächen jeglicher Art – auch Raine öffentlicher Wege sowie Grabensäume – zu verändern, umzubrechen oder deren Nutzung wieder aufzunehmen;	Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen nach der EU-Agrarreform und deren flankierenden Maßnahmen wie die langfristige Stilllegung sowie Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) und nach dem Kulturlandschaftsprogramm.
12.	Dauergrünland umzubrechen, in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide und Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.
	13. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume oder Säume gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen. Unberührt hiervon bleiben Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar sowie die ordnungsgemäße Pflege der Säume;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich.
	14. Wald umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen und Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Obstbaum- und Kurzumtriebsplantagen anzulegen oder zu erweitern.	
2.2-0 b)	REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/bleiben:	
	1. die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Freizeiteinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;	Zur Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen zählen auch die Deiche und die zur Standsicherheit von Deichen erforderliche Durchführung von Pflege- und Erhaltungsarbeiten. Um Störungen in der Vogel-Brutzeit zu vermeiden, sollen in der Zeit vom 1.3 bis 30.7. keine Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden.
	2. die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen;	Bei der Gewässerunterhaltung ist die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen zu erhalten und zu fördern. Dies gilt insbesondere auch für Lebensstätten von Amphibien und Maculinea-Arten. Um Störungen in der Vogel-Brutzeit zu vermeiden, sollen in der Zeit vom 1.3 bis 30.7. keine Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden.
	3. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 BNatSchG in Verbindung mit § 4 LNatSchG NRW sowie einer Nutzung im Rahmen des Erwerbsgartenbaus gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis:	§ 5 BNatSchG regelt die Grundsätze der guten fachlichen Praxis für die land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung.
	a. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren und landwirtschaftliche Geräte dort abzustellen;	Die gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 14 und 30 BNatSchG zur Eingriffsregelung sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen Artenschutz nach §§ 39 BNatSchG sowie zum besonderen Artenschutz nach §§ 44 BNatSchG sind jeweils zu beachten.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">b. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, organischem und mineralischem Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist oder Kompost gemäß den landwirtschaftlichen und sonstigen Fachgesetzen;c. bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen (mit Ausnahme des Vertragsnaturschutzes): die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms;d. bei aktueller oder zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz auf Privatflächen: Die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht;e. der Umbruch von Flächen nach Ablauf eines Vertrages nach dem Flächenstilllegungsprogramm;f. das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressständen und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronenbereichs von Bäumen und außerhalb gesetzlich geschützter Biotope;g. das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen außerhalb von Gehölzbeständen, Brachflächen oder Feuchtlebensräumen;h. das Roden von nieder- und mittelstämmigen Obstgehölzen, Beerensträuchern und Baumschulgehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.	
4.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 5 BNatSchG in Verbindung mit § 4 LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach §§ 1a und 1b Landesforstgesetz NRW: <ul style="list-style-type: none">- Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;	
5.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei :	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- Bienenstöcke aufzustellen;
- 6. die Wiederherstellung und Erneuerung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen im Sinne der BauO NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen;
- 8. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
- 9. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie genehmigte Nutzungen.

2.2-0 c) **REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN**

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:

1. Die untere Naturschutzbehörde **kann auf Antrag** für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:
 - a. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entstehen;

Hierunter fallen insbesondere Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe.
 - b. ein nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässiges Vorhaben;

In Betracht kommt vor allem die Schließung von Baulücken. Eine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegt insbesondere dann vor, wenn eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen erforderlich wird, sowie Feuchtwiesen, Uferbereiche von Gewässern oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen beeinträchtigt werden.
 - c. Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB;
 - d. Vorhaben im Bereich einer Außenbereichssetzung nach § 35 Abs. 6 BauGB;

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
e.	Vorhaben nach § 30 BauGB sowie während der Planaufstellung nach § 33 BauGB oder auf Flächen einer Satzung nach § 34 BauGB, bei denen die zuständige Behörde bestätigt, dass diese als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten;	
f.	nach § 62 BauO NRW genehmigungsfreie Vorhaben, soweit sie nicht von den Verboten unberührt sind;	
g.	die Änderung der Außenseite von Gebäuden, soweit sie das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen;	
h.	den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen und eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile;	
i.	Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen;	
j.	das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer;	Dies gilt auch für Drainageleitungen.
k.	Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen außerhalb der Wege, Park- und Stellplätze	
l.	Überführung bestehender Forstwege in eine höhere Ausbaustufe;	
m.	Maßnahmen aufgrund eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes;	
n.	die Einzäunung von Flächen für die Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke, deren Betreten nicht gestattet ist;	
o.	Erstaufforstungen, die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen, Obstbaum- und Kurzumtriebsplantagen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer von genehmigten Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen, Obstbaum- und Kurzumtriebsplantagen;	
p.	Die Beseitigung von Gehölzen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	q. das Verbrennen von Schlagabraum;	Das Verbrennen von Schlagabraum ist bei den zuständigen Behörden zu beantragen.
	r. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.	
	2. Die untere Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den unter 1. vorangestellten Fallkonstellationen vergleichbar sind, auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten erteilen, wenn diese den Charakter des Gebietes nicht beeinträchtigen und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;	
	3. Die Erteilung einer Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Zulassung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.	
2.2-0 d)	HINWEISE AUF BEFREIUNGEN	
	Befreiungen nach § 67 BNatSchG:	
	Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn	Die Vorschriften des § 34 BNatSchG i.V.m. § 53 LNatSchG NRW (Verfahrensvorschriften bei geplanten Eingriffen in bzw. in der Umgebung von FFH-Gebieten) sowie die Regelungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW (Schutz bestimmter Biotope) bleiben hiervon unberührt.
	dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder	
	die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.	
2.2-0 e)	HINWEISE BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	
	Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 Abs. 1 Nr. 2 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.	Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,- €, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „SPICHER SEEN“	nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.
A2, B2	Flächengröße: 43,8 ha	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: Röhrichte; - wegen der herausragenden Bedeutung des Biotopverbundes, der die Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse vernetzt; - als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten wie Wasservogel, Röhrichtbrüter (z. B. Teichrohrsänger) und Amphibien, die auf Sekundärstandorte wie ehemalige Abgrabungsflächen und Abgrabungsgewässer angewiesen sind; - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften; - zur Erhaltung und Entwicklung als Brut-, Rast- und Überwinterungshabitat sowie Nahrungshabitat für Wasser- und Zugvögel mit regionaler Bedeutung; - zur Erhaltung und Entwicklung von naturnaher Ufervegetation wie Schilfröhricht; - zur Erhaltung der steilen Uferböschungen als Lebensraum für den Eisvogel; - zur Erhaltung und Entwicklung wärmebegünstigter Uferböschungen als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere (z. B. Heuschrecken, Reptilien); - zur Erhaltung des Kleinreliefs und der sonnenexponierten Standorte als Lebensraum für Zauneidechse, Deutsches Filzkraut, Sandbienen und Sandlaufkäfer; - zur Erhaltung der unterschiedlichen Sukzessionsstadien von offenen Bodenstellen bis hin zu Vorwäldern, Gebüsch- und Staudenfluren; 	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Abgrabungsgewässer Schilfsee, Grüner See, den südwestlichen Bereich des Liburer Sees und Freiflächen um den Schwalbensee sowie die östlich der Bahnstrecke gelegenen Ackerflächen.
		Bei den Abgrabungsgewässern handelt es sich um Restflächen ehemaliger Nassabgrabungen. Aufgrund der Größe der Wasserflächen und ihrer Lage im Bereich der Vogelzuglinie entlang des Rheins stellen diese Gewässer besonders wertvolle Lebensräume (Brut- Rast- und Überwinterungshabitat) für Wasservogel dar. Die fischereiliche Nutzung ist in diesen Seen erlaubt. Die Gewässer werden von Angelsportvereinen bewirtschaftet.
		Der 10 ha große „Schilfsee“ weist abbaubedingte, steile bewachsene Uferböschungen auf. Schilfröhricht kommt insbesondere am Ostufer vor. Der 12 ha große „Grüne See“ weist steile Böschungen, aber auch Flachwasserzonen auf. Am östlichen Uferstrand hat sich ein geschlossener Röhrichtsaum ausgebildet. Im Bereich des Liburer Sees sind ebenfalls steile Ufer ausgebildet. An den Steilwänden brütet der Eisvogel und im Schilfröhricht der Teichrohrsänger. Deutsches Filzkraut kommt auf der Rasenfläche am Schilfsee vor.
		Die drei Seen sind Teil des Biotopverbundes „Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse“ (VB-K-5308-011) mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund
		Der Regionalplan stellt dieses Gebiet als Bereich des Regionalen Grünzuges (RGZ-KSU-Troisdorf) und als Bereich zum Schutz der Natur (BSN-SU-37) dar.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung von Amphibien-Laichgewässern wie für Kreuz- und Wechselkröte. 	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 14, einschließlich der dort genannten Regelungen zur Unberührtheit, Regelungen für Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Berücksichtigung des Grünordnungskonzept Spicher Seen, zur Förderung folgender Arten: Eisvogel, Flussregenvogel, Teichrohrsänger, Wechselkröte, Deutsches Filzkraut und Zau-neidechse.</p>
	<p>Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:</p>	
	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind.</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die mit der Ausübung der fischereilichen Nutzung verbundenen Tätigkeiten. 	<p>Die fischereiliche Nutzung sollte in einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Vertrag geregelt werden.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 1 LNatSchG NRW): 5.1/2.2-1/1-10:</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege sonnenexponierter Flachgewässer; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/1</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 2. Offenhaltung von Pionierstandorten; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/2</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 3. Ausweisung von nutzungsberuhigten Flachgewässern; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/3</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 4. Erhalt und Anlage von Schilfröhricht; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/4</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 5. Freistellung von Steilwänden (Offenhaltung); 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/5</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 6. Einbau von Durchlässen an der Ranzeler Str. und Heuser Str. für die Biotopvernetzung, 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/6</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 7. Extensive Pflege von Uferbereichen; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/7</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 8. Anlage von Schwimmseln als Brutplätze; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/8</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 9. Mahd der Rasenfläche des Schilfsees zur Förderung des Deutschen Filzkrautes; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/9</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 10. Anlage von Gewässern für Wechselkröte. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/10</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LANDWIRTSCHAFTSFLÄCHEN AUF DER NIEDERTERRASSE UM KRIEGSDORF“	
A3, A4, A5, B4, B5	Flächengröße: 236 ha	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Landschaftskorridor, der sich von den Spicher Seen über den Eschmarer See nördlich der Umgehungsstraße bis hin zum Mondorfer See zieht.
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz); - zur nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Landwirtschaft); - wegen der Bedeutung für eine ortsnahe landschaftsorientierte Erholung; - als Biotopverbundkorridor zur Vernetzung der Spicher Seen, des Eschmarer Sees und dem Mondorfer See insbesondere für die dort vorkommenden Amphibien und Reptilien; - als bevorzugter Bereich für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft und für Rekultivierungsmaßnahmen für die Kiesabgrabungen; - zur Förderung der Biodiversität in der Feldflur unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters und unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes; - zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Grundwassers und der wertvollen, fruchtbaren Böden für die landwirtschaftliche Nutzung; - wegen der Bedeutung der Freiflächen für die klimatische Ausgleichsfunktion; - zur Erhaltung vorhandener Kleingehölze, Baumgruppen und Einzelbäume. 	In diesem Landschaftskorridor liegen insbesondere ackerbaulich intensiv genutzte Flächen sowie Flächen für den Anbau von Rollrasen. In dieser weitestgehend offenen Feldflur brütet die Feldlerche und sie bietet potentiellen Lebensraum für Rebhuhn, Wachtel und Feldhase. Durch gezielte Maßnahmen für Arten der offenen Feldflur soll der Lebensraum attraktiver gestaltet werden. Zudem sollte er als Wanderkorridor für die Arten entwickelt werden, die in den o.g. ehemaligen Abgrabungsflächen ihren Lebensraum haben wie Zauneidechse, Kreuz- und Wechselkröte. Entsprechend stellt dieser Korridor eine wichtige Kulisse für Kompensations- sowie Rekultivierungsmaßnahmen dar. Artenreiches Grünland mit eingestreuten Gehölzen sind bereits kleinflächig als Kompensationsmaßnahmen etabliert.
		Die westlichen Flächen am Eschmarer See stellen einen Vorzugsraum für die Entwicklung und Förderung des Vorkommens des Steinkauzes dar. Am Mondorfer See und angrenzend zum Stockemer See sollen zudem Maßnahmen für Amphibien (Kreuz- und Wechselkröte) und Reptilien (Zauneidechse) etabliert werden.
		Die Flächen in dem Gebiet sollen primär für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden. Daher sollte eine Aufwertung für die Biotopverbundfunktion und die Erhaltung und Förderung der Arten der Feldflur vorzugsweise durch produktionsintegrierte Maßnahmen und die Anlage von Saumbiotopen angestrebt werden.
		Die Flächen sind Teil der Biotopverbundfläche „Freiraumkorridor Stockemer-, Eschmarer-, Mondorfer-, Rotter See“ (VB-K-5108-011) mit besonderer

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich des Regionalen Grünzuges (RGZ-KSU-Troisdorf) und als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE-TRO-Sieglar) dar.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1, 2, 3, 4, 10, 11, 13 und 14, einschließlich der dort genannten Regelungen zur Unberührtheit sowie Regelungen für Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt darüber hinaus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle mit der Genehmigung der im Gebiet befindlichen Abgrabungen verbundenen Handlungen und Maßnahmen, einschließlich der Verlegung von hierfür erforderlichen Leitungen. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.2-2/1-3:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung der Populationen von Amphibien und Reptilien; 2. Anlage von durchgängigen Wegräumen und Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen zur Förderung der Arten der offenen Feldflur; 3. Ortseingrünung. 	<p>Vorzugsweise soll in diesen Bereichen eine Umsetzung des Konzeptes zur Förderung der Arten der offenen Feldflur im Bereich der Städte Niederkassel und Troisdorf (Sweco 2018) und des Artenschutzkonzeptes Steinkauz im Freiraum Troisdorf - Eschmar / Müllekoven / Bergheim der Stadt Troisdorf (RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, 2013) erfolgen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/1</p> <p>Hierzu zählen insbesondere produktionsintegrierte Maßnahmen und die Anlage von Kleingewässern als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsräume der genannten Artengruppen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/2</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/3</p>
2.2-3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „STRUKTUREICHE SIEDLUNGSRANDGEBIETE BEI TROISDORF UND SANKT AUGUSTIN“	
C4, C6	Flächengröße: 13,4 ha	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz); - als bevorzugter Bereich für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft; - zur Förderung der Biodiversität; - zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere des Grundwassers; - wegen der Bedeutung der Freiflächen für die klimatische Ausgleichsfunktion; <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1, 2, 3, 4, 10-14, einschließlich der dort genannten Regelungen zur Unberührtheit sowie Regelungen für Ausnahmen.</p>	<p>Das Gebiet umfasst zwei Freiflächen am Siedlungsrand von Troisdorf-Sieglar und Sankt Augustin-Hangelar. Es handelt sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die vollständig für Kompensationszwecke festgesetzt sind. Sie dienen daher der Aufwertung der Landschaft für den Biotop- und Artenschutz. Daneben besitzen sie eine Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion in einer durch Siedlungsflächen stark beanspruchten Landschaft.</p> <p>Der Regionalplan stellt dieses Gebiet als Bereich des Regionalen Grünzuges (RGZ-KSU-Troisdorf) und der Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz wird angeschnitten (BGG NIK G.3 Niederkassel).</p>
2.2-4	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „STRUKTUREICHE KULTURLANDSCHAFT AUF DER NIEDERTERRASSE ZWISCHEN BERGHEIM UND ESCHMAR“</p>	
A5, B5	<p>Flächengröße: 106,2 ha</p>	
	<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz); - als nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Landwirtschaft); - wegen der Bedeutung der ortsnahen Landschaft für die Erholung; - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere für den Steinkauz, Kuckuck sowie für Gebüschbrüter und Arten der offenen Feldflur wie Feldlerche; - zur Erhaltung und Entwicklung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Säumen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Alleen und Feldgehölze; 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die durch zahlreiche Gehölzformationen kleinstrukturierte Agrarlandschaft südlich des Mondorfer Sees entlang der Siedlungsråder von Bergheim und Eschmar. Alte, teilweise verbrachte Obstwiesen sowie andere flächige und linienförmige heimische Gehölzstrukturen gliedern die Kulturlandschaft. Auf Flächen nördlich von Bergheim sind viele Kompensationsmaßnahmen der Stadt Troisdorf umgesetzt worden. Flächen einer Gärtnerei, eine Kleingartenanlage mit Zier- und Nutzgärten sowie ein Sportplatz befinden sich ebenfalls in diesem Gebiet. Die Anpflanzungen entlang der Umgehungsstraße stellen Kompensationsmaßnahmen für den Bau dieser Straße dar. Blühstreifen wurden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes angelegt.</p> <p>Die Flächen sind Teil des Biotopverbundes „Landwirtschaftliche Flächen bei Eschmar und Meindorf“ (VB-K-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der ökologisch und kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungsform Streuobstwiese u. a. als Lebensraum für den Steinkauz; - zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere des Grundwassers und der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung; - wegen der Bedeutung der Freiflächen für die klimatische Ausgleichsfunktion; - als bevorzugter Bereich für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. 	<p>5208-005) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Der Regionalplan stellt dieses Gebiet zum Teil als Allgemeinen Siedlungsbereich, zum Teil auch als Bereich des Regionalen Grünzuges (RGZ-KSU-Troisdorf) und als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE-TRO-Sieglar, BSLE-TRO-Eschmar) dar.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 14, einschließlich der dort genannten Regelungen zur Unberührtheit sowie Regelungen für Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Vorzugsweise durch Umsetzung des Konzeptes zur Förderung der Arten der offenen Feldflur im Bereich der Städte Niederkassel und Troisdorf (Sweco 2018) und zur Umsetzung des Artenschutzkonzeptes Steinkauz im Freiraum Troisdorf – Eschmar/Müllekoven/Bergheim der Stadt Troisdorf (RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, 2013).</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.2-4/1-6:</p>	
	<p>1. Pflege der z. T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/1-6</p>
	<p>2. Erhaltung bestehender Grünlandflächen und Erhöhung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/1-6</p>
	<p>3. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/1-6</p>
	<p>4. Ortseingrünungen;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/1-6</p>
	<p>5. Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung der Steinkauzpopulation, der Amphibien- und Reptilienlebensräume;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/1-6</p>
	<p>6. Anlage von durchgängigen Säumen und Durchführung von produktionsintegrierten Maßnahmen zur Vernetzung und Anreicherung der Ackerflur.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/1-6</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-5	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HANGELARER HEIDE“	
C5, C6, D5, D6, E5	Flächengröße: 204,9 ha	
	<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz); - als nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Landwirtschaft); - wegen der Bedeutung der ortsnahen Landschaft für die Erholung; - zur Förderung der Biodiversität in der Feldflur mit ihren typischen Arten wie Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Ackerwildkräuter sowie wassergebundene Arten wie Kammolch, Kreuzkröte und Wechselkröte; - zur Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes zwischen den ehemaligen Abgrabungsflächen durch die Anreicherung der ausgeräumten Agrarlandschaft als Lebensraum für Arten der offenen Feldflur wie Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, aber auch für wassergebundene Arten wie Kammolch, Kreuzkröte und Wechselkröte sowie die Verbindung der ehemaligen Abgrabungsflächen in Hangelar mit der Siegaue; - zur Erhaltung und Entwicklung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Säume, produktionsintegrierte Maßnahmen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Alleen, Feldgehölze; - wegen der Bedeutung als Biotopverbundkorridors zwischen den ehemaligen Abgrabungen und der Siegaue; - zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere des Grundwassers und der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung; - zur Bewahrung der ökologisch und kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungsform Streuobstwiese; - wegen der Bedeutung der Freiflächen für die klimatische Ausgleichsfunktion; - zur Erhaltung einer seltenen, für den Biotopschutz wichtigen geologischen Formation einer Binnendüne und Flugsandauflagen; - als bevorzugter Bereich für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf die von Ackerbau dominierten Freiräume südlich der Siegaue bis hin zur Hangelerer Heide entlang der ehemaligen Kiesgruben Missionarsgrube, Grube Deutag und Grube Bergmann. Eine Binnendüne des Quartärs aus Fein- und Mittelsand ragt ins Gebiet herein. Nördlich der Missionarsgrube ist die Abbruchhankante dieser ehemaligen Grube erkennbar. Die Bahntrasse im Westen verbindet bereits die Grube Bergmann und Deutag und stellt Lebensraum für die Zauneidechse dar.</p> <p>In diesem Teil der Landschaft sind Maßnahmen im Rahmen des Projektes „Grünes C“ umgesetzt worden. Die „Grüne Mitte“, ebenfalls ein Projekt des Grünen C an der Rathausallee, bietet eine naturnahe Gestaltung eines 20 bis 30 m breiten Streifens mit Blühfeldern, Strauchpflanzungen und Einzelbäumen. An der Rathausallee stockt eine Allee aus Linden. Rastmöglichkeiten und Informationsschilder mit dem Blick auf die Hangelerer Heide informieren die Besucher. Östlich des Knochenbergs liegt eine Streuobstwiese und der Schulgarten der Waldorfschule Sankt Augustin.</p> <p>Mithilfe des Förderprogramms „Grünes C“, des privaten Projektes „Heidfeld“, des Vertragsnaturschutzes sowie durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen u. a. auf Flächen im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Blma) soll die intensiv ackerbaulich genutzte Landschaft naturschutzfachlich aufgewertet werden.</p> <p>Die Flächen im Süden zwischen den ehemaligen Abgrabungsflächen sind Teil des Biotopverbundes „Kulturlandschaft bei Hangelar“ (VB-K-5208-031) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Der Regionalplan stellt dieses Gebiet zum Teil als Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP Schutz vor Fluglärm (LSZ STA-Hangelar Zone C und Zone</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		B), als Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG STA-G3.5 Meindorf), als Bereich des Regionales Grünzuges (RGZ STA-Sankt Augustin) als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE STA Hangelar Nord und Sankt Augustin) und als Bereich zum Schutz der Natur (BSN SU-79) dar.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 14, einschließlich der dort genannten Regelungen zur Unberührtheit sowie Regelungen für Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	Zurzeit wird für die Blma ein Kompensationsflächenkonzept erstellt, in dem viele Flächen des Landschaftsschutzgebietes aufgewertet werden sollen. Dabei soll eine Optimierung der Fläche als Biotopverbundkorridor zur Vernetzung der ehemaligen Abgrabungsflächen in Hangelar für die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten insbesondere für Amphibien und Reptilien, Feldvögel und Halboffenlandarten stattfinden.
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.2-5/1-4:	
	1. Anlage von Kleingewässern;	Festgesetzt unter 5.1-2.2-5/1
	2. Anlage von Säumen;	Festgesetzt unter 5.1-2.2-5/2
	3. Durchführung von produktionsintegrierten Maßnahmen;	Festgesetzt unter 5.1-2.2-5/3 Die Umsetzung erfolgt im Wege vertraglicher Vereinbarungen.
	4. Entwicklung von artenreichem Grünland.	Festgesetzt unter 5.1-2.2-5/4 Die Umsetzung erfolgt im Wege vertraglicher Vereinbarungen.
2.2-6	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FRIEDHÖFE UND ERHOLUNGSANLAGEN“	
A3, B3, D4, D5, D6, D7, E3, E4, E5, E6, E7, F3, F4, F5, G4, H4	Flächengröße: 189,9 ha	
	Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich aus 19 Teilflächen zusammen. Dazu gehören die Friedhofsflächen Friedhof Menden mit angrenzender Kleingartenanlage, Waldfriedhof Kaldauen, Nordfriedhof Siegburg, Friedhof Niederpleis (2 Teilflächen) und Friedhof
	- wegen der Bedeutung der ortsnahen Landschaft für die Erholung;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von Gedenkstätten mit hohem Wert für die stille Erholung und Besinnung; - zur Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung; - zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz); - zur Erhaltung von Gehölzen für Gebüschbrüter; - zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere des Grundwassers und der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung; - zur Erhaltung von Einzelbäumen mit sehr starkem Baumholz (Höhlenbäume); - wegen der Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion. 	<p>Seligenthal sowie die Erholungsanlagen Golfplatz West Golf GmbH bei Kriegsdorf und Golf Course Birlinghoven (2 Teilflächen), die Gärten der Nationen, der Park südlich des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA), die Kleingartenanlage Waldfrieden an der Carl-Schurz-Straße und an der Wahnbachtalstraße, das Gelände vom STV Bootshaus an der Sieg, die Tennis- und Reitanlage südlich Hangelar, der Spielplatz am Knochenberg, der Uferbereich an Agger und Sieg mit Fuß- und Radweg sowie das Gelände einer Gaststätte an der Aggerbrück, der B8. Alle diese 16 Teilflächen besitzen eine besondere Bedeutung für Sport und Erholung.</p>	
		<p>Die Friedhöfe besitzen zudem bei Vorkommen alter Gehölze wertvolle Strukturen beispielsweise für Höhlenbrüter. Als Stätten der Ruhe und Besinnung bieten die Friedhofsflächen einen Raum für Erholungssuchende.</p>
		<p>Die Golfplätze „Golf West GmbH“ und „Golf Course“ dienen der Sport- und Erholungsnutzung und weisen als typische Golfplatzgelände eingestreute Landschaftselemente wie Gehölze und sandige Flächen auf. Die sportliche Nutzung steht im Vordergrund, der ökologische und landschaftsästhetische Wert ist aufgrund der Landschaftselemente gegeben.</p>
		<p>Das Gelände des STV Bootshaus (Ruderverein) an der Sieg weist alte Einzelbäume auf, die aufgrund ihres Alters und der Höhlen schutzwürdig sind.</p>
		<p>Nördlich der Gaststätte an der Aggerbrücke ist ein kleines Stück einer alten Lindenallee erhalten.</p>
		<p>Am Nordfriedhof Siegburg liegt das Geotop „Sand- und Kiesgrube am Friedhofsgelände nördlich Aulgasse“ (GK-5109-014).</p>
		<p>Die Kleingartenanlage an der Wahnbachtalstraße sowie der Waldfriedhof Kaldauen liegen im Kulturlandschaftsbereich (KLB 448).</p>
		<p>Die Kleingartenanlage an der Wahnbachtalstraße ist Teil des Biotopverbundes „Siegatal zwischen Fürthen und</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1, 2, 3, 4, 10, 13 und 14, einschließlich der dort genannten Regelungen zur Unberührtheit sowie Regelungen für Ausnahmen.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt darüber hinaus:</p> <p>1. Alle mit der bestimmungsgemäßen Nutzung der Flächen verbundenen Tätigkeiten und Maßnahmen.</p>	<p>Troisdorf“ (VB-K-5208-040) mit besonderer und herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Der Regionalplan weist auf den 16 Teilflächen die Bereiche der Regionalen Grünzüge (RGZ KSU Troisdorf, STA Sankt Augustin, KSU-Troisdorf), die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE TRO-Kriegsdorf), die Bereiche mit Grenzen der Lärmgebiete gem. LEP Schutz vor Fluglärm (LSZ STA-Hangelar Zone C, LSZ K-Köln/Bonner Zone C8), die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE STA-Hangelar, KON-Stieldorf, SU-Kaldauen, NEU-Neunkirchen-Seelscheid) und den Bereich zum Schutz der Natur (BSN-SU-27, SU-31) aus.</p> <p>Das Teilflächen dieses LSG werden intensiv von der Bevölkerung aufgesucht und unterliegen der jeweiligen Zweckbestimmung, die von den Verbotsvorschriften generell unberührt gestellt wird. Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet auch lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt, der u. a. gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z. B. Gehölze tatsächlich im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Flächen erhalten werden.</p> <p>Altbäume sollten auch entlang von Wegen möglichst erhalten werden. Für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht ist zu prüfen, ob diese auch durch Rückschnitt oder Entnahmen von Totholz gewährleistet werden kann.</p>
2.2-7	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „NIEDERPLEISER HÜGELLAND MIT BIRLINGHOVENER WALD“</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
E6, E7, F5, F6, F7, G6	<p>Flächengröße: 491,2 ha</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz); - als nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Forstwirtschaft, Landwirtschaft); - wegen der Bedeutung des Gebietes für die ortsnahe Erholung; - wegen der Bedeutung des Gebietes für die Biotopvernetzung des Pleisbachtals (Kulturlandschaft) mit den umliegenden Waldflächen und der Siegaue sowie der Verbindung der Amphibien- und Reptilienlebensräume der Tongrube Niederpleis und Umgebung mit dem Wolfsbachtal; - zur Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, zusammenhängenden strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit einem hohem Tot- und Altholzanteil als Lebensräume für Höhlenbrüter; - zur Erhaltung des alten Baumbestandes und von Feuchtwäldern; - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz wie Streuobstbestände, artenreiches Grünland (auch Feuchtgrünland), alte Gehölzbestände; - zur Förderung der an die v.g. Lebensräume gebundenen Arten (u. a. Gelbbauchunke, Kleinsäuger, Bluthänfling, Wiesenpieper, Rotmilan, Steinkauz, Weißstorch, Laubfrosch, Ringelnatter, Zauneidechse, Sumpfschrecke, Sumpf-Dotterblume, Herbstzeitlose, Fledermäuse - insbesondere Bechsteinfledermaus, Haselmaus, Baumpieper, Grauspecht, Mittelspecht, Rotmilan, Kleiner Eisvogel, Großer Schillerfalter, Hirschkäfer und Saumarten); - zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Grundwassers und der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung; - zur Erhaltung und Sicherung von Quellbereichen und Quellbächen einschließlich der Laichhabitate von Amphibien; - zur Bewahrung der ökologisch und kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungsform Streuobstwiese; - zur Bewahrung der kulturhistorischen Bedeutung der Burg und der Mühle Niederpleis, 	<p>Das Gebiet umfasst mehrere Teilflächen südöstlich von Sankt Augustin, die überwiegend von Waldflächen und untergeordnet von Acker- und Grünlandflächen eingenommen werden.</p> <p>Zu den Waldflächen gehört der Birlinghovener Wald mit wertvollen Altholzparzellen aus Buchen und Eichen und ansonsten hohem Nadelwaldanteil. Bruch- und Auwaldreste sind in diesem Wald zu finden. Des Weiteren umfasst das Landschaftsschutzgebiet die Flächen des Dambroicher Waldes und die Waldkorridore zwischen den Siedlungsflächen von Sankt Augustin. Teiche und, Bäche, wie der Siemesbach und der Ettlinger Siefen, und Quellbereiche stellen wertvolle Lebensräume in diesen Wäldern dar. Ein starker Erholungsdruck lastet auf diesen Waldflächen.</p> <p>Darüber hinaus umfasst das Gebiet Ackerflächen, die Flächen der Baumschule bei Hähnchen südlich des Birlinghovener Waldes, die angrenzenden Flächen zur Pleisbachau (Ackerflächen, Gehölzbestände am Dambroicher Feld sowie die Burg Niederpleis, die Mühle Niederpleis und den Pleistalhof), Hofanlagen in der Pleisbachau und eine Fläche der Mülldeponie RSAG. Das Offenland wird stellenweise durch Gehölze gegliedert.</p> <p>Als Geotope sind in dem Gebiet die Grube Plato im Nordwesten von Birlinghoven (GK-5209-008), der angrenzende Quarzitblock (GK-5209-009) sowie das Quelltal östlich Niederpleis nahe der Autobahn (GK-5209-021) eingetragen.</p> <p>Im Gebiet sind zudem zahlreiche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt worden.</p> <p>Teile des Landschaftsschutzgebietes decken sich mit der Fördergebietskategorie des Naturschutzgroßprojektes Chance 7, das in dem Gebiet folgende Maßnahmen zur Förderung gefährde-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>- wegen der Bedeutung der Freiflächen für die klimatische Ausgleichsfunktion.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 14, einschließlich der dort genannten Regelungen zur Unberührtheit, Regelungen für Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.2-7/1-4:</p>	<p>ter Arten und deren Lebensgemeinschaften sowie des Biotopverbundes vorsieht.</p> <p>Ziel des Förderprojektes in diesem Landschaftsraum ist die Entwicklung einer halboffenen, von extensiv genutztem Grünland-dominierten Landschaft mit wertvollen Biotopstrukturen wie Gehölzgruppen, Hecken, Huteebäume, Streuobst, Stein- und Totholzhäufen, Tümpel, Blänken) sowie die Vernetzung der Lebensräume der Gelbbauchunke durch Anlage geeigneter Strukturen und Wanderkorridore</p> <p>Die Flächen sind Teile des Biotopverbundes „Waldflächen Niederberg, Niederpleis und Birlinghoven“ (VB-K-5209-003), „Kulturlandschaft bei Niederpleis“ (VB-K-5209-006), „Mischwald geprägte Bachtäler im Birlinghover Wald zwischen Holzlar-Heidebergen und Niederpleis-Schmerbroich“ (VB-K-5209-100), „Pleisbachtalsystem zwischen Siebengebirge und Mündung in die Sieg“ (VB-K-5209-029), „Laubwaldbetonte Flächen des Dambroicher Waldes“ (VB-K-5209-009), „Nadelwalddominierte Flächen des Dambroicher Waldes“ (VB-K-5209-010) und „Biotopkomplex nördlich und südlich Tongrube Niederpleis“ (VB-K-5209-030) mit herausragender und besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Der Regionalplan legt auf Teilflächen Bereiche mit sonstigen Zweckbindungen (AFZ STA Niederpleis West), mit Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP Schutz von Fluglärm (STA Hangelar Zone C), als Regionalen Grünzug (RGZ KSU-Siebengebirge), als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE Hen-Hennef-Süd, Hen-Gestingen, KON-Stieldorf, STA-Niederberg) und als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN SU-27, SU-28) fest.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	Extensivierung von Grünlandflächen;	Festgesetzt unter: 5.1/2.2-7/1 Die Umsetzung erfolgt im Wege des Vertragsnaturschutzes.
2.	Erhöhung des Anteils von stehendem und liegendem Totholz in den Waldflächen;	Festgesetzt unter: 5.1/2.2-7/2 Die Umsetzung erfolgt im Wege vertraglicher Vereinbarungen.
3.	Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen auf den Ackerflächen;	Festgesetzt unter: 5.1/2.2-7/3 Die Umsetzung erfolgt im Wege vertraglicher Vereinbarungen.
4.	Ortseingrünung.	Festgesetzt unter: 5.1/2.2-7/4
2.2-8	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „SIEGNIEDERUNG ÖSTLICH SIEGBURG“	
F4, F5, G4, G5, H4, H5	Flächengröße: 168,4 ha	
	Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen. Dazu zählen die eingedeichten Acker- und Grünlandflächen in der Siegaue direkt an der A 560 und der A 3 bei Buisdorf, und zwischen Wolsdorf und Kaldauen. Zudem gehören zu dem Gebiet die Waldflächen um den Waldfriedhof bei Kaldauen einschließlich des Hilgerbachs und Haus der Mühlen sowie die Waldflächen an der ehemaligen Tongrube Seidenberg und die ehemalige Abgrabung Ziethen bei Selgenthal an der Sieg.
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in der historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Siegaue in ihrer charakteristischen Struktur als offene gegliederte Auenlandschaft; - zur Erhaltung der Freiflächen im natürlichen Überschwemmungsbereich der Sieg und ihrer Nebengewässer, insbesondere die Flächen nördlich und westlich von Buisdorf als rückgewinnbare Retentionsräume; - zur Erhaltung der bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen der höhergelegenen bzw. ausgedehnten Aue wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser, Regeneration und Schutz des Grundwassers, Schutz der für die landwirtschaftliche Produktion wertvollen Böden; - zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz); - zur nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Forstwirtschaft, Landwirtschaft); - wegen der Bedeutung der ortsnahen Landschaft für die Erholung; - zur Erhaltung bestehender Grünlandflächen; 	Das Schutzgebiet soll vornehmlich die noch siedlungsfreien Teile der Siegaue und angrenzender Waldflächen sowie ehemalige Abgrabungsflächen zwischen Siegburg-Kaldauen und Buisdorf schützen. Neben ihrer Funktion für die siedlungsnaher Erholung und als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen besitzen die Flächen vor dem Hintergrund des einsetzenden Klimawandels eine wichtige klimatische Ausgleichsfunktion. Zudem gehören die Flächen zum unversiegelten Freiraumkorridor zwischen Lohmarer Wald und der Siegaue mit Biotopverbundfunktion.
		Der Kulturlandschaftsbereich KLB 448 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Er umfasst Haus zur Mühlen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit einem hohen Tot- und Altholzanteil als Lebensräume für Höhlenbrüter; - zur Erhaltung des alten Baumbestandes und eines Auenwaldes am Hilgersbach; - zur Erhaltung und Sicherung der Quellbereiche und Quellbäche (Hilgersbach) mit Uferstrukturen und charakteristischer Vegetation; - wegen der Bedeutung der Freiflächen für die klimatische Ausgleichsfunktion; - zur Bewahrung und Sicherung der kulturhistorischen Bedeutung der Hofanlagen Haus zur Mühlen einschließlich des Siegburger Mühlengrabens; - zur Erhaltung kulturhistorisch und erdgeschichtlich bedingter Landschaftsstrukturen wie Geländekanten und Wegeböschungen. 	<p>mit dem Siegburger Mühlengraben, die Altarme der Sieg, die Allen und Baumreihen.</p> <p>Die Flächen sind Teile des Biotopverbundes „Biotopkomplex nördlich und südlich Tongrube Niederpleis“ (VB-K-5209-030), „Freifläche in der Siegaue nördlich Stoßdorf“ (VB-K-5209-005), „Siegatal zwischen Fürthen und Troisdorf“ (VB-K-5208-040), „Waldbestände mit Kleingewässern bei Siegburg südlich B 56“ (VB-K-5109-004) und „Wälder und Nebensiefen bei Seligenthal“ (VB-K-5109-013) mit herausragender und besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Der Regionalplan legt auf Teilflächen Bereiche mit Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP Schutz vor Fluglärm (LSZ K-Köln/Bonn Zone C), als Regionalen Grünzug (RGZ KSU-Troisdorf), als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE-HEN-Geistingen, SU-Kaldauen) sowie als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN-SU-31, SU-75) fest.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 14, einschließlich der dort genannten Regelungen zur Unberührtheit, Regelungen für Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Für den Bereich des Lohmarer Waldes inkl. umgebender Bereiche ist ein naturschutzfachliches Gutachten /Gesamtkonzept „Heideterrasse südlich der Agger“ mit Vorschlägen zu Maßnahmen (Gorissen et al. 2015) erstellt worden.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.2-8/1-3:</p>	
	<p>1. Erhöhung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen;</p>	<p>Festgesetzt unter: 5.1/2.2-8/1</p>
	<p>2. Förderung von artenreichem Grünland durch Extensivierung oder Einbringung von Reigosaatgut;</p>	<p>Festgesetzt unter: 5.1/2.2-8/2</p>
	<p>3. Renaturierung des Hilgerbaches am Haus zur Mühlen.</p>	<p>Festgesetzt unter: 5.1/2.2-8/3</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-9	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „MICHAELSBERG“	
E4, F4	<p data-bbox="363 365 635 392">Flächengröße: 11,0 ha</p> <p data-bbox="363 443 986 526">Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul data-bbox="363 560 986 1205" style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines geologisch wertvollen Vulkankegels mit Resten wärmeliebender Hangschuttwälder und natürlicher Felsvegetation; - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (u. a. Vorkommen von Efeu-Sommerwurz) sowie Geophyten; - wegen der Bedeutung der ortsnahen Landschaft für die Erholung; - wegen der Bedeutung von gehölzreichen Freiflächen für die klimatische Ausgleichsfunktion; - zur Erhaltung einer die Landschaft besonders prägenden und weithin sichtbaren Basaltkuppe; - zur Erhaltung der natürlichen Felswand; - zur Erhaltung der Waldflächen und von Altbäumen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht; <p data-bbox="363 1355 986 1534">Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 14, einschließlich der dort genannten Regelungen zur Unberührtheit, Regelungen für Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p data-bbox="363 1579 986 1639">Unberührt von den Verboten bleibt darüber hinaus:</p> <ol data-bbox="363 1684 986 1774" style="list-style-type: none"> 1. die Erholungsnutzung auf den Wiesenflächen und Wegen sowie Spielflächen entsprechend den Vorgaben der Stadt Siegburg. <p data-bbox="363 1818 986 1879">Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.2-9/1:</p> <ol data-bbox="363 1924 986 2011" style="list-style-type: none"> 1. Naturnahe Pflege der als Grünland genutzten Parkflächen unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel. 	<p data-bbox="1002 443 1493 801">Die Basaltkuppe des Michaelsbergs stellt eine geologische Besonderheit und seltenen Sonderstandort dar, der trotz der starken anthropogenen Überprägung noch Reste wärmeliebender Hangschuttwälder trägt und Wuchsort der äußerst seltenen und gefährdeten Efeu-Sommerwurz ist. Darüber hinaus dient die Parklandschaft innerhalb der Siedlungsfläche als wertvolle Freifläche zu Erholung. Sie stellt eine markante Geländeform dar.</p> <p data-bbox="1002 835 1493 925">Der Michaelsberg ist als Geotop ausgewiesen (GK-5209-011, Abteiberg Michaelsberg in Siegburg).</p> <p data-bbox="1002 958 1493 1104">Die Fläche stellt eine Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund dar („Michaelsberg in Siegburg“, VB-K-5209-001) dar.</p> <p data-bbox="1002 1137 1493 1310">Altbäume sollten auch entlang von Wegen möglichst erhalten werden. Für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht ist zu prüfen, ob diese auch durch Rückschnitt oder Entnahmen von Totholz gewährleistet werden kann.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-10</p> <p>E3, F1, F2, F3, F4, H2, H3, H4, H5, G1, G2, G3, G4, I3</p>	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „ÜBERGANGSBEREICH BERGISCHE HEIDETERRASSE/ BERGISCHE HOCHFLÄCHE ZWISCHEN LOHMAR UND WAHNBACHTAL“</p> <p>Flächengröße: 1260 ha</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz); - zur Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Landwirtschaft, Forstwirtschaft); - zur Erhaltung und Entwicklung von großflächig zusammenhängenden strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit einem hohem Tot- und Altholzanteil als Lebensräume für Höhlenbrüter und als Rückzugsgebiete für Waldtiere; - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz wie strukturreiche Laubwälder, Kleingewässer, naturnahe Fließgewässer mit Uferstrukturen und charakteristischer Vegetation, Feuchtwiesen, Obstwiesen; - zur Erhaltung der naturnahen Laubwälder und Sicherung des Wasserhaushalts feuchter Waldbereiche; - aus kulturhistorischen Gründen (neue Bestattungskultur: Friedwald); - zur Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen und regionaltypischen Strukturen: Obstwiesen, Obstbaumbestände, Arma-Christi-Kreuze mit Einzelbäumen; - zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere des Grundwassers und der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung; - wegen der Bedeutung der Freiflächen für die klimatische Ausgleichsfunktion; - zur Erhaltung der Grünlandflächen und Hangwälder im Einzugsbereich der Wahnbachtalsperre für den Trinkwasserschutz; - zur Bewahrung der Hofanlage „Kloster Seligenthal“; 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Wald-, Acker- und Grünlandflächen auf der Bergischen Heideterrasse und der Bergischen Hochfläche einschließlich der Dorfrandstrukturen sowie dem zum Geltungsbereich gehörenden Teil der Wahnbachtalsperre.</p> <p>Zur Bergischen Heideterrasse gehören die isolierten kleineren Waldflächen zwischen der B 56, der A 3 und den Siedlungsflächen von Siegburg und Stallberg. Nach Osten folgt die ausgedehnte Waldfläche des Kaldauer und Braschosser Waldes bis zur Wahnbachtalsperre. Nördlich der B 56 sind zwei Flächen des Lohmarer Waldes in das Gebiet integriert, die schon als Friedwald ausgewiesen bzw. deren Ausweisung geplant ist. Bei dem ausgewiesenen Friedwald handelt es sich z. T. um alte Buchenwälder mit hohem Totholzanteil. Weitere Waldflächen finden sich zwischen Holzbach- und Jabachtal, am Ingerberg sowie an den steilen Talflanken der Siefen zur Wahnbachtalsperre.</p> <p>Auf den Hochflächen sind die Siedlungen zu finden. Sie werden nur selten von alten Obstbaumbeständen umgeben. Die Hochfläche wird von intensiver Landwirtschaft mit Ackernutzung und Grünlandwirtschaft geprägt. Es fehlen gliedernde und belebende Strukturen sowie Säume und artenreiche Wegränder. Artenreicheres Grünland ist nur noch selten zu finden, z. B. bei Schrecksmühle.</p> <p>Die Wahnbachtalsperre stellt eine Trinkwassertalsperre und gleichzeitig auch Brut- und Rückzugsgebiet für Wasservögel dar.</p> <p>Das Gebiet reicht bei Seligenthal bis an die Siegaue heran. Hier liegt das Kloster Seligenthal (Klosterkirche aus dem</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-	zur Erhaltung und Entwicklung der Wahnbachtalsperre als Brut-, Rast- und Überwinterungshabitat sowie Nahrungshabitat für Wasser- und Zugvögel mit regionaler Bedeutung;	13. Jh., Klostergebäude aus dem 17. Jh.) und eine Ölmühle.
-	zur dauerhaften Sicherung von Friedwaldflächen als Orte des Gedenkens und der Besinnung sowie zur stillen Erholung.	Eine kulturhistorische Besonderheit im Gebiet sind die historischen Arma-Christi-Kreuze an den Ortsrändern von Algert und Inger, die von alten Einzelbäumen flankiert sind. Im Kaldauer Wald nördlich Kaldauen liegen zwei Geländeformationen, die auf vormalige Abbautätigkeiten zurückzuführen sind: „Basaltabbau im Kaldauer Wald nördlich Kaldauen“ (GK-5109-015) sowie östlich davon „Abbaufeld im Kaldauer Wald nördlich Kaldauen“ (GK-5019-016). Eine Binnendüne des Quartärs mit Flugsand verläuft durch das Landschaftsschutzgebiet. Die Flächen sind Teile des Biotopverbundes „Waldbestände mit Kleingewässern bei Siegburg südlich B 56“ (VB-K-5109-004), „Waldreservat Lohmarer Wald“ (VB-K-5109-005), Mönchshecke bei Siegburg-Kaldauen (VB-K-5209-025), „Niederwald nördlich von Kaldauen "Auf dem grossen Busch"“ (VB-K-5109-012), „Ummigsbach und Wahnbachtal von der Talsperre bis zur Sieg“ (VB-K-5109-024), „Bewaldete Siefentäler an der Wahnbach-Talsperre“ (VB-K-5109-014), „Hangwälder Jabach- und Auelsbachtal bei Lohmar“ (VB-K-5109-008), „Jabach- und Auelsbach-Talsysteme bei Lohmar“ (VB-K-5109-019) mit herausragender und besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Der Regionalplan legt auf Teilflächen Bereiche mit Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP Schutz vor Fluglärm, (LSZ K-Köln/Bonn Zone C), einen Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG LOH-T3.1 Naafbachtalsperre), einen Bereich als Regionalen Grünzug (RGZ-KSU Troisdorf), Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE NEU-Neunkirchen-Seelscheid, LOH-Lohmar Ost) und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN-SU-75, SU-41, SU-42) fest.

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung und das Betreiben eines Bestattungswaldes. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 14, einschließlich der dort genannten Regelungen zur Unberührtheit, Regelungen für Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.2-10/1-6:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Renaturierung begradigter Bachabschnitte des Pferdsbachs und des Kierbachs; 2. Lenkung der Erholungsnutzung (Mountainbike); 3. Anreicherung des Offenlandes mit Biotopverbundstrukturen sowie gliedernden und belebenden Elementen für die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Feldvögel und Halboffenlandarten beispielsweise durch die Anlage von Säumen, Blühstreifen, Brachen oder durch produktionsintegrierte Maßnahmen; 4. Anpflanzung und Nachpflanzung von Obstbaumbeständen; 5. Entwicklung von artenreichem Grünland sowie biotoptypenabhängige Pflege; 6. Eingrünung von landwirtschaftlichen Höfen. 	
2.2-11	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „EHEMALIGE ABGRABUNG SELIGENTHAL“	
H4	Flächengröße: 11,3 ha	
	<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der Gelbbauunke als Art von gemeinschaftlichem Interesse 	<p>Bei diesem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um die ehemalige Abgrabungsfläche Seligenthal, die ein Teil des FFH-Gebiets „Sandgrube Seligenthal“ (DE-5109-303) darstellt.</p> <p>Die ehemalige Abgrabung Grauwackesteinbruch Seligenthal wurde ge-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	nach der FFH-Richtlinie (flankierende Maßnahmen angrenzend zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art);	mäß abgrabungsrechtlichem Rekultivierungsbescheid vom 1.9.2012 abschließend rekultiviert.
-	zur Erhaltung von Offenlandlebensräumen und Sonderstandorten für Vogelarten, Insekten und Reptilien.	Vordringliches Ziel in diesem Gebiet sind flankierende Maßnahmen zum ergänzenden Schutz der Kernlebensräume der Gelbbauchunke im angrenzenden Naturschutzgebiet über ein abgestimmtes Entwicklungskonzept mit dem Schwerpunkt der Entwicklung lichter laubholzgeprägter Waldsäume und Wälder und der Zurückdrängung des Pflanzenaufwuchses. Darüber hinaus sollen die vorhandenen Offenlandstrukturen im Bereich der ehemaligen Abbaubereiche durch periodische Pflegemaßnahmen erhalten werden. Die Flächen sind Teile des Biotopverbundes „Sandgrube Seligenthal“ (VB-K-5109-028) mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Der Regionalplan legt auf dieser Fläche den Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-NEU-Neunkirchen-Seelscheid) fest.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 14, einschließlich der dort genannten Regelungen zur Unberührtheit, sowie Regelungen für Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.2-11/1-2:	
1.	Pflege und Neuanlage von besonnten, vegetationsfreien bzw. -armen (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern;	Festgesetzt unter: 5.1/2.2-11/1
2.	Lenkung der Erholungsnutzung soweit insbesondere zum Schutz der Gelbbauchunken-Laichgewässer vor Beeinträchtigungen erforderlich.	Festgesetzt unter: 5.1/2.2-11/2 Das Gelände wird durch Mountainbiker intensiv genutzt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-12	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LOHMARER WALD“	
F3, G2, G3	Flächengröße: 226 ha	
	Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope): 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110); 	<p>Das Gebiet umfasst einen Teil des Lohmarer Waldes. Der Lohmarer Wald liegt auf der Mittelterrasse des Rheins. Hier besteht der Untergrund aus Sanden und Kiesen, die z. T. staunass sind. Entsprechend haben sich sehr basenarme, sandige Böden ausgebildet, die besondere Standorte für die Vegetation darstellen. Daher konnten sich hier auf den trockenen bis feucht-nassen Böden natürliche Eichenmischwälder ausbilden. Auch großflächige z. T. alte, totholzreiche, bodensaure Buchenwälder sind hier erhalten. Auf den staunassen Böden sind Moorbildungen bis hin zu Übergangsmooren entstanden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (LRT 9190); 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0, prioritärer Lebensraum); 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Auwälder; 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche; 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Bruch- und Sumpfwälder. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften; 	<p>Das Gebiet bietet zusammen mit dem Naturschutzgebiet „Lohmarer Wald“ außerordentlich viele unterschiedliche Habitate für selten und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Dazu zählen laut Gorissen (Gutachten/Gesamtkonzept „Heideterrasse südlich der Agger“, 2015) Vorkommen bemerkenswerter Vogel-, Amphibien-, Reptilien-, Libellen-, Schmetterlings- und Säugetierarten. Auch bemerkenswerte Pflanzenvorkommen wie Moosarten und Farnarten gehören dazu. 2015 konnten noch 178 Arten der Roten Liste NRW und weiter 61 Arten der Vorwarnliste für die Niederrheinische Bucht nachgewiesen werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten; 	
	<ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen 	<p>Das Gebiet liegt innerhalb des Suchraumes für das E+E-Vorhaben „Bergische Heideterrasse“ (BfN, BMU, BUND). Potentielle Moorstandorte werden hinsichtlich der Umsetzbarkeit einer Wiedervernässung untersucht und die naturschutzfachliche Eignung festgestellt. Das langfristige Ziel ist ein Nord-Süd-Biotopverbund von nationaler Bedeutung mit einer Verknüpfung von Biodiversitätsschutz mit der Speicherung von Treibhausgasen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz von Bodendenkmälern - Hügelgräberfeld Hirzenberg. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und zum Schutz der Reste der im Rheinland einmaligen Kulturlandschaft aus Heiden und zwergstrauchreichen Hutungen. 	<p>Zusammen mit dem Naturschutzgebiet Lohmarer Wald sowie den südlich und südwestlich liegenden Bereichen mit Feuchtwäldern, Mooren und Teichen des Widdauer Waldes und des Hufwaldes gehört das Gebiet zu einem großen zusammenhängenden Waldgebiet mit</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und zum Schutz der seltenen sauren Sandböden. 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>weiteren Stillgewässern, Moor- und Bruchwaldstandorten auf der rechtsrheinischen Heideterrasse. Zudem stellt es die südliche Verlängerung des international bedeutsamen Natura 2000-Gebiet „Wahner Heide“ dar.</p> <p>Der Biotopverbund zu den genannten Schutzgebieten wird beeinträchtigt durch zahlreiche stark befahrene und z. T. vielspurige Straßen, die das Gebiet im Westen und Süden durchschneiden bzw. von den o.g. Schutzgebieten trennen.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5109-005) "Waldreservat Lohmarer Wald" mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Der Regionalplan legt auf dieser Fläche Bereiche mit Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP Schutz vor Fluglärm (LSZ-Köln-Bonn Zone C und LSZ-Köln-Bonn Zone B), einen Bereich als Regionalen Grünzug (RGZ-KSU-Troisdorf), und als Bereich zum Schutz der Natur (BSN-SU-41) fest.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1-14, einschließlich der dort genannten Regelungen zur Unberührtheit sowie Regelungen für Ausnahmen.</p>	<p>2015 wurde im Auftrag des Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft und Untere Landschaftsbehörde RSK durch Gorissen et al. ein Gutachten/Gesamtkonzept „Heideterrasse südlich der Agger“ für den Lohmarer Wald und angrenzende Gebiete erstellt, das u. a. Wiedervernässung, Hutewaldhaltung, Auflichtungen, Entwicklung von Mooren, Feuchtwäldern und Feuchtheiden sowie die Vernetzung durch Straßen zerschnittener Biotopflächen über Querungshilfen vorsieht.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-12/1:</p>	
1.	<p>Sukzessive Umwandlung der Nadelwälder in standortgerechte, einheimische Laubwälder, insbesondere auf Standorten der bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche, darüber hinaus auch in standortgerechte Mischwälder.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-12/1</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-13 C5, D5, F6, H2, H3	<p data-bbox="363 271 842 331">LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „MIT BEFRISTUNG“</p> <p data-bbox="363 367 635 398">Flächengröße: 19,1 ha</p> <p data-bbox="363 472 975 591">Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW insbesondere</p> <ul data-bbox="363 622 975 864" style="list-style-type: none"> - zur temporären Erhaltung einer Kulturlandschaft; - zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen; - zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. <p data-bbox="363 884 975 1061">Die Festsetzung tritt gem. § 20 Abs. 3 LNatSchG mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 BauGB außer Kraft, soweit der Bebauungsplan oder die Satzung abweichend Festsetzungen treffen.</p> <p data-bbox="363 1111 975 1265">Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1, 2, 3, 4, 10, 13 und 14 einschließlich der dort genannten Regelungen zur Unberührtheit sowie Regelungen für Ausnahmen.</p>	<p data-bbox="1008 472 1476 1048">Das Landschaftsschutzgebiet wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan (FNP) in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt, der u. a. gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z. B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggfs. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.</p> <p data-bbox="1008 1111 1476 1476">Die Festsetzung widerspricht grundsätzlich nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf den entsprechenden Flächen. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll lediglich bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden. Nicht dargestellt sind noch nicht linienbestimmte Straßenplanungen, die der FNP darstellt. Der Landschaftsplan hat den FNP zu beachten und steht deshalb der Realisierung nicht grundsätzlich entgegen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	<p>NATURDENKMÄLER (§ 28 BNATSchG)</p> <p>Aufgrund des § 28 BNatSchG wird festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzte Einzelschöpfung der Natur sind Naturdenkmäler.</p> <p>Für die Naturdenkmäler gelten zur Erreichung des Schutzzwecks die nachfolgend aufgeführten</p> <p>a) allgemeinen Verbote,</p> <p>b) Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,</p> <p>c) Regelungen für Ausnahmen,</p> <p>d) Hinweise auf Befreiungen sowie</p> <p>e) Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten.</p> <p>Darüber hinaus gelten die bei den einzelnen Naturdenkmälern aufgeführten gebietsspezifischen Verbote.</p>	<p>Nach § 28 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit (allgemeiner Schutzzweck). <p>Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Naturdenkmälern aufgeführt.</p>
2.3-0	<p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMÄLER</p> <p>Die Beseitigung eines festgesetzten Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung (im Sinne einer Verschlechterung) führen können, sind verboten.</p>	<p>Sofern unmittelbar anzuwendende rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese unberührt.</p>
2.3-0 a)	<p>ALLGEMEINE VERBOTE</p> <p>Verboten ist im Kronentraufbereich des Baumes insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Baum gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden; 2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung NRW (BauO NRW), Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. <p>Unberührt von diesem Verbot sind:</p>	<p>Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich.</p> <p>Bauliche Anlagen sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zäune - Lager- und Ausstellungsplätze - Stellplätze - Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände - Sport- und Spielplätze.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen.	
3.	Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountainbikes, Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.
4.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten verstanden.
5.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzuleiten oder zu lagern;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost und Grünabfälle.
6.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu ändern;	
7.	Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten, Feuerwerkskörper zu zünden sowie zu grillen;	
8.	zu zelten, zu campen oder zu lagern;	
9.	Düngemittel auszubringen sowie synthetische Pflanzenschutzmittel anzuwenden;	
10.	den Kronentraufbereich umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;	
11.	Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kurrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen oder vorzunehmen.	
2.3-0 b)	REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/bleiben:	
	1. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen.	
2.3-0 c)	REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN:	
	Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind.	Die Eingriffsregelung sowie die artenschutzrechtlichen Belange sind zu beachten.
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen; 2. Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen; 3. das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen entlang von befestigten Straßen und Wegen; 4. Maßnahmen für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit. 	
2.3-0 d)	HINWEISE AUF BEFREIUNGEN	
	Befreiungen nach § 67 BNatSchG:	
	Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. 	
2.3-0 e)	HINWEISE BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	
	Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.	Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,-€, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 E7	„STIELEICHE“	zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen. Eine Stieleiche im Birlinghovener Wald.
2.3-2 F3	„STIELEICHE“	Stieleiche am Hanenknippen nördlich von Siegburg.
2.3-3 G3	„ROTBUCHE“	Eine abgestorbene Rotbuche – Habitatbaum – im Kaldauer Gemeindewald („Napoleonsbuche“)

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	<p>GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNATSchG)</p> <p>Größe insgesamt: 111,2 ha (Flächenobjekte)</p> <p>Aufgrund des § 29 BNatSchG wird festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>In den geschützten Landschaftsbestandteilen gelten zur Erreichung des Schutzzwecks die nachfolgend unter 2.4-1 und 2.4-2 aufgeführten</p> <p>a) allgemeinen Verbote</p> <p>b) Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen</p> <p>c) Regelungen für Ausnahmen</p> <p>d) Hinweise auf Befreiungen sowie</p> <p>e) Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Darüber hinaus gelten die in den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten gebietsspezifischen Verbote.</p>	<p>Nach § 29 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten <p>erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).</p> <p>Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführt.</p> <p>Darüber hinaus sind gemäß § 39 LNatSchG NRW die mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken sowie gemäß § 41 LNatSchG NRW Alleen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG NRW sind in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen nachrichtlich dargestellt. Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.</p>
2.4-0	<p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE</p>	<p>Sofern unmittelbar anzuwendende rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese unberührt.</p>
2.4-1	<p>EINZELOBJEKTE: BÄUME, BAUMGRUPPEN</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck</p> <p>Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 29 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der besonderen Bedeutung der Bäume und Baumgruppen für das Orts- und Landschaftsbild; - zur Erhaltung der besonderen ökologischen Funktionen älterer Gehölze in der strukturarmen Landschaft; - zur Erhaltung der Funktion von freistehenden, markanten Bäumen und Baumgruppen als Orientierungspunkte in der Landschaft; - zum Schutz von Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. 	
2.4-1 a)	<p><u>ALLGEMEINE VERBOTE</u></p> <p>Verboten ist im Kronentraufbereich der Bäume insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bäume oder Baumgruppen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden; 2. die Bäume oder Baumgruppen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden; 3. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung NRW (BauO NRW), Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. <p>Unberührt von diesem Verbot sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen. 	<p>Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich.</p> <p>Bauliche Anlagen sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zäune - Lager- und Ausstellungsplätze - Stellplätze - Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände - Sport- und Spielplätze.
	<ol style="list-style-type: none"> 4. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. 	<p>Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountainbikes, Moto-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.
5.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten verstanden.
6.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzuleiten oder zu lagern;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost und Grünabfälle.
7.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu ändern;	
8.	Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten, Feuerwerkskörper zu zünden sowie zu grillen;	
9.	zu zelten, zu campen oder zu lagern;	
10.	Düngemittel auszubringen sowie synthetische Pflanzenschutzmittel anzuwenden;	
11.	den Kronentraufbereich umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;	
12.	Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kurrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen oder vorzunehmen.	
2.4-1 b)	REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/bleiben:	
	1. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;	
	unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen.	
2.4-1 c)	REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:

Die untere Naturschutzbehörde **kann auf Antrag** für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

1. die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen;
2. Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzobjekt dienen;
3. das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen im Kronentraufbereich.
4. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

2.4-1 d)

HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

für Einzelobjekte und flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile

Befreiungen nach § 67 BNatSchG:

Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

2.4-1 e)

HINWEISE BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

für Einzelobjekte und flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,--€, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.
2.4-2	„LINDENGRUPPE BEI KRIEGSDORF“	Drei alte Linden am Wegkreuz nordwestlich der Ortschaft Kriegsdorf.
2.4-6	„ROSSKASTANIE KRIEGSDORFER STRASSE“	1 Rosskastanie an einem Wegekreuz an der Kriegsdorfer Straße südöstlich der Ortschaft Kriegsdorf.
2.4-7	„LINDE AM DORNBUSCH“	1 Linde „Am Dornbusch“ südwestlich der Ortschaft Kriegsdorf.
2.4-14	„ROSSKASTANIE HAUS ZUR MÜHLEN“	Rosskastanie auf der Südwestseite des Hauses zur Mühlen.
2.4-22	„EICHEN AM KNOCHENBERG“	2 alte Eichen nördlich des Knochenberges.
2.4-27	„STIELEICHE GUT GROSSENBUSCH“	1 Stieleiche randlich am Golfplatz im Siemensbachtal östlich des Gut Großenbusch.
2.4-29	„STIELEICHE WALDRAND“	1 Stieleiche am Waldrand nördlich des Ortsteil Bonn-Hoholz.
2.4-31	„LINDE BEI ALGERT“	1 Linde mit einem Arma-Christi-Kreuz östlich von Lohmar-Algert.
2.4-32	„TRAUERWEIDE BEI INGER“	1 Trauerweide mit einem Arma-Christi-Kreuz nördlich von Lohmar-Inger.
2.4-2	FLÄCHENHAFTE GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 29 BNatSchG insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der besonderen ökologischen Funktionen von älteren Gehölzen in weitgehend strukturarmen Landschaftsräumen; - zur Erhaltung der besonderen Bedeutung von Gehölzen für das Orts- und Landschaftsbild; - zur Erhaltung der Geotope; - zur Erhaltung der Bodendenkmäler; 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- zur Erhaltung der Lebensraumfunktion von kleinen Waldstücken, Gehölzen, Streuobstwiesen, Magergrünland und Stillgewässern für Pflanzen und Tiere;
- aufgrund der Vernetzungsfunktion von linienhaften Landschaftselementen wie Feldgehölze und Alleen;
- zur Erhaltung der Funktion als Orientierungspunkte und Merkzeichen in der Landschaft.

2.4-2 a)**ALLGEMEINE VERBOTE**

In den flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die Verbote, die unter 2.2.-0 a) (Landschaftsschutzgebiet) aufgeführt sind.

Darüber hinaus gelten folgende **Verbote**:

1. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze und Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
2. Grünland umzubrechen;
3. Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen oder vorzunehmen;
4. eine andere als die einzelstammweise Nutzung der Wäldchen;
5. nicht gebietsheimische Gehölze anzupflanzen;
6. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;
7. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern;
8. Horst- und Höhlenbäume zu fällen.

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Form- und Pflegeschnitte gemäß § 39 BNatSchG sowie der fachgerechte Obstbaumschnitt sind zulässig.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-2 b)	<p>REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)</p> <p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen, sofern dies der unteren Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen im Voraus angezeigt wurde und sich diese bis zum Ablauf dieses Zeitraumes nicht geäußert hat. Stellt die untere Naturschutzbehörde fest, dass eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks durch die Maßnahme zu befürchten ist, kann auf Antrag eine Ausnahme mit den notwendigen Auflagen erteilt werden, soweit die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind; 2. das Anpflanzen hochstämmiger Obstbäume; 3. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, im Rahmen einer Bewegungsjagd zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; 4. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen; 5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen; 6. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie genehmigte Nutzungen, es sei denn, diese werden durch gebietsspezifische Festsetzungen eingeschränkt oder untersagt. 	<p>Zur Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen zählen auch die Deiche und die zur Standsicherheit von Deichen erforderliche Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten. Die Anzeige der Maßnahmen kann auch durch die Abstimmung mehrjähriger Unterhaltungspläne erfolgen. Um Störungen in der Vogel-Brutzeit zu vermeiden, sollen in der Zeit vom 1.3 bis 30.7. keine Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden.</p>

2.4-2 c)

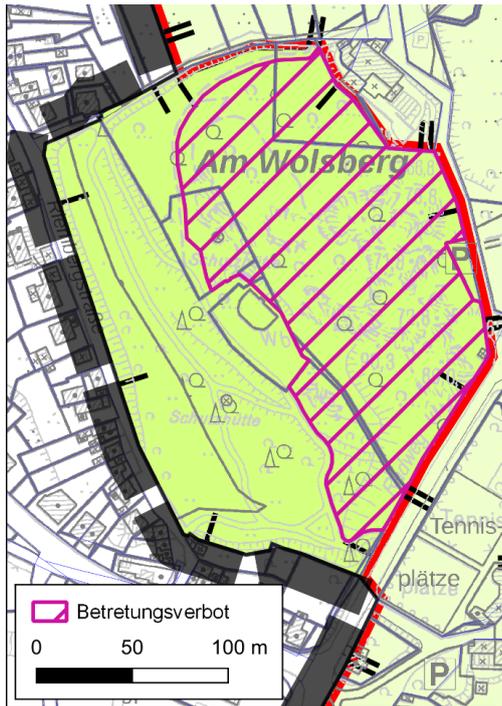
REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN:

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind.</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen; 2. das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer; 3. Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen; 4. das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen entlang von befestigten Straßen und Wegen; 5. die Überführung einer Wiesennutzung in eine Weidenutzung; 6. das Aufstellen von Bienenstöcken; 7. Das Verbrennen von Schlagabraum; 8. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. 	<p>Das Verbrennen von Schlagabraum ist bei den zuständigen Behörden zu beantragen.</p>
2.4-2 d)	<p>HINWEISE AUF BEFREIUNGEN für Einzelobjekte und flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile</p>	
	<p>Befreiungen nach § 67 BNatSchG:</p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. 	
2.4-2 e)	<p>HINWEISE BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN für Einzelobjekte und flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt.	Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,-€, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.
2.4-1	„FELDGEHÖLZ AM KERPENER HOF“	Im Feldgehölz in der Ackerflur am landwirtschaftlichen Weg nordwestlich von Kriegsdorf „Auf der Kippen“ stocken südlich alte Robinen und nördlich liegt ein lückiger Gehölzbestand, in dem u. a. Liguster, Hasel, Vogelbeere, Weißdorn Eichen und Birken vorkommen.
2.4-3	„FELDGEHÖLZ AN DER ALTEN UCKERDORFER STRASSE“	Zwischen Kriegsdorf und Golfplatz liegt ein eingezäuntes Feldgehölz mit alten Eichen.
2.4-4	„WÄLDCHEN AM HAUS ROTT“ Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.4-4/1: 1. Maßnahmen zur Besucherlenkung.	Am Haus Rott stockt ein Wäldchen mit altem Gehölzbestand (Eichen, Bergahorn). Das Bodendenkmal Motte „Haus Rott“ mit Wällen und Gräben befinden sich inmitten des Wäldchens. Eventuell notwendig werdende Pflegemaßnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Denkmalbehörde durchzuführen. Viele Pfade durchqueren den Bestand.
2.4-5	„FELDGEHÖLZ SÜDÖSTLICH ROTTER SEE“	Feldgehölz mit heimischen Baumarten südöstlich des Rotter Sees.
2.4-8	„FELDGEHÖLZ“	An der Umgehungsstraße westlich von Bergheim.
2.4-9	„ALTER GEHÖLZBESTAND AM HANENKNIPPEN“	Auf der Fläche stockt ein alter Buchen-Eichenwald mit z. T. sehr altem Baumholz und hohem Anteil starkem Totholz. Im Gelände sind flache Tümpel vorhanden. Die Fläche liegt isoliert zwischen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>der A 3, der B 56 und den Siedlungsflächen von Stallberg.</p> <p>Der Altholzbestand stellt einen wertvollen Lebensraum für Baumhöhlenbewohner dar.</p>
2.4-10	<p>„ZWEI TEICHE AM HANENKNIPPEN“</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die forstliche Nutzung. 	<p>Die zwei Teiche mit Grauweidengebüschen und Schilfröhricht werden von einem feuchtem Stieleichen-Hainbuchenwald umgeben. Insbesondere auf den Teichdämmen stocken sehr alte Laubbäume. Die Fläche liegt isoliert zwischen der A 3, der B 56 und den Siedlungsflächen von Stallberg. Die Teiche stellen wertvolle Lebensräume bzw. Nahrungshabitate für an Wasser gebundene Tierarten dar.</p>
2.4-11	<p>„TEICH AM HANENKNIPPEN“</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die forstliche Nutzung. 	<p>In einem verwilderten, eingezäunten Gartengrundstück liegt der aufgelassene Teich, der von Grauweidengebüschen umgeben ist. Die Fläche liegt isoliert zwischen der A 3, der B 56 und den Siedlungsflächen von Stallberg. Die Teiche stellen wertvolle Lebensräume bzw. Nahrungshabitate für an Wasser gebundene Tierarten dar.</p>
2.4-12	<p>„RIEMBERG“</p>	<p>Die Fläche ist ein als Geotop ausgewiesener Basaltuffkegel, umgeben von der Siedlungsfläche von Siegburg, mit autochthonen Gehölzen und weiterer schützenswerter Vegetation. Die Bergkuppe stellt ein markantes, weithin sichtbares Landschaftselement dar.</p>
2.4-13	<p>„WOLSBERG“</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Betreten der Flächen außerhalb der Wege in dem in der unterstehenden Abbildung festgesetzten Bereich. 	<p>Die Fläche ist ein als Geotop ausgewiesener Basaltuffkegel mit Terrassen mit heimischen und nicht heimischen Baumarten, Gebüsch und offenen Steilwänden mit Felsvegetation. Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten (u. a. Kornelkirsche, Mispel, Berberitze). Die Bergkuppe stellt ein markantes, weithin sichtbares Landschaftselement dar.</p>



Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.4-13/1-2:

1. die einzelstammweise Entnahme von Laubgehölzen;
2. das Auslichten des Gehölzbewuchses auf den Felsstandorten nach Angabe der unteren Naturschutzbehörde.

2.4-15

„WALNUSSALLEE“

Walnussallee bei Gut Umschoß.

2.4-16

„GEOLOGISCHER AUFSCHLUSS MÜNCHSHECKE“

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.4-16/1:

1. den verholzten Pflanzenbewuchs abschnittsweise alle 5 bis 10 Jahre nach Rücksprache mit dem Geologischen Landesamt zu entfernen.

Es handelt sich um Sand- und Schluffsteine des Unterdevon, die als Schlicksedimente unter sehr geringer Wasserbedeckung im Küstenbereich entstanden sind; Vorkommen der ersten Landpflanzen von internationaler Bedeutung insbesondere *Taenioocrada langi* – STOCKMANN'S und *Drepanophycus spinaeformis*-GÖPPERT KR. & WEYL.

2.4-17

„NATURPROJEKT IM HEIDFELD“

Auf dem Gelände ist die Anlage von Teichen für Amphibien wie Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Wechselkröte geplant.

2.4-18

„FELDGEHÖLZ WESTLICH MÜLLDORF“

Das Feldgehölz aus Robinen liegt westlich von Sankt Augustin.

2.4-19

„FELDGEHÖLZ SÜDLICH FRIEDHOF SANKT AUGUSTIN HANGELAR“

Feldgehölz mit insbesondere Robinen und neophytenreicher Brache grenzt

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-20	„GEHÖLZSTREIFEN NÖRDLICH MISSIONARSGRUBE“	<p>an den Friedhof Sankt Augustin Hangelar und an die Feldflur der Hangelarer Heide an.</p> <p>Dichter Gehölzstreifen aus vornehmlich einheimischen Gehölzarten entlang des Weges angrenzend an die Missionarsgrube.</p>
2.4-21	<p>„VERKEHRSLANDEPLATZ HANGELAR“</p> <p>Zusätzlicher gebietsspezifischer Schutzzweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung von Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien, Reptilien und Insekten sowie Pflanzenarten der Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheiden. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht gebietsheimische Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen oder gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln. <p>Unberührt von den Verboten bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege durch Schaf- oder Ziegen-Beweidung und/oder Mahd nach Maßgabe eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegekonzeptes unter Beachtung der luftrechtlichen Sicherheitsanforderungen; - der Flugbetrieb des Verkehrslandeplatzes Hangelar. 	<p>Der Verkehrslandeplatz Hangelar bildet zusammen mit den weiteren ehemaligen Abgrabungsflächen in der Umgebung („Missionarsgrube“, „Grube Bergmann“, „Galgenfeld“, „Grube Deutag“) sowie dem „Knochenberg“ einen hochgradig schutzwürdigen, durch funktionale Beziehungen (Fortpflanzungs- / Nahrungshabitate) verknüpften Biotop-Komplex mit großer Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für zum Teil gefährdete Tierarten bzw. thermophile Tiergruppen in einem ansonsten urban geprägten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld.</p> <p>Auf dem Verkehrslandeplatz Hangelarer Flughafen haben sich großflächig Sandtrockenrasen (Heidenelkenrasen) und Magergrünland sowie kleinflächige Zwergstrauchheiden entwickelt. Der Verkehrslandeplatz stellt damit einen überregional bedeutsamen Trockenrasenstandort dar. Diese Flächen sollen regelmäßig beweidet und/oder gemäht und das Mahdgut entfernt werden.</p> <p>Das Verbot des Einbringens nicht gebietsheimischer Pflanzen gilt auch für die Ansaat.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5208-0020) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (Artenreiche Magerwiesen- und Weiden, offene Binnendünen) (BT-5208-0044-2017, BT-5208-0043-2017) erfasst worden.</p>
2.4-23	„STREUOBSTWIESE WALDORFSCHULE“	<p>Alte Obstwiese zwischen einem Sportplatz und dem Flugplatz Hangelar.</p>
2.4-24	„GEHÖLZ IN EINEM PARK IN SANKT AUGUSTIN“	<p>Gehölzstreifen in einem Freiraumkorridor (Park) zwischen Bebauungen in Sankt Augustin.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-25	<p data-bbox="363 248 576 280">„GALGENFELD“</p> <p data-bbox="363 297 948 329">Zusätzlicher gebietspezifischer Schutzzweck:</p> <ul data-bbox="363 356 975 815" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="363 356 975 479">- Erhaltung und Optimierung einer für den landesweiten Biotopverbund bedeutsamen Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung, <li data-bbox="363 497 975 647">- Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung von Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten (z. B. Nachtigall, Kreuzkröte, Zauneidechse), <li data-bbox="363 665 975 815">- Erhaltung, Entwicklung und Förderung des FFH-Lebensraumtyps 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis). <p data-bbox="363 853 975 913">Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ul data-bbox="363 952 975 1738" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="363 952 975 1012">- Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; <li data-bbox="363 1030 975 1211">- Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern; <li data-bbox="363 1229 975 1442">- Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) sowie Kirrungen anzulegen oder vorzunehmen; wenn Schwarzwild vermehrt schädigend auftritt, kann eine KIRRUNG zeitlich begrenzt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden; <li data-bbox="363 1460 975 1552">- nicht gebietsheimische Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen oder gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln; <li data-bbox="363 1570 975 1662">- Veranstaltungen aller Art durchzuführen; ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen zur Vermittlung des Naturerlebens; <li data-bbox="363 1680 975 1738">- ortsübliche Weidezäune außerhalb der Dauer ihrer notwendigen Standzeit anzulegen. <p data-bbox="363 1776 799 1807">Unberührt von den Verboten bleibt:</p> <ul data-bbox="363 1845 975 2083" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="363 1845 975 2083">- die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Verbotes der Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Baumarten sowie über 0,3 ha große Kahlschläge vorzunehmen; 	<p data-bbox="1007 248 1477 405">Aufgelassene Kiesgruben südlich des Flugplatzes Hangelar mit Vorwaldgebüsch und Hochstauden. In dem ehemaligen Abgrabungsbereich sind Amphibiengewässer angelegt worden.</p> <p data-bbox="1007 432 1477 555">Die Fläche dient als Lebensraum und Rückzuggebiet für zahlreiche Tiere und Pflanzen insbesondere als Trittsteinbiotop für Amphibien.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung ohne Schädigung der Grasnarbe durch eine zu frühe oder zu lange Beweidung mit maximal 2 Großvieheinheiten/ha; eine extensive Mähweidennutzung mit Pferden ist nur im Einvernehmen mit der ULB gestattet. 	
2.4-26	<p>„RENNER SEE“</p>	<p>Als Angelgewässer genutzte ehemalige Abgrabung.</p>
2.4-28	<p>„SCHMERBROICHER SIEFEN UND RUDERALFLÄCHEN“</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 Abs. 2 LNatSchG NRW): 5.1/2.4-28/1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Optimierung der Wuchsorte von Orchideen und Königsfarn. 	<p>Ruderalflur mit Vorwaldcharakter und kleinflächigen Feuchtwiesenbrachen sowie Hangquellbereich südlich von Schmerbroich am Golfplatz. Die Fläche dient als Lebensraum und Rückzuggebiet für zahlreiche Tiere und Pflanzen. Orchideen (<i>Dactylorhiza</i>) und Königsfarn sind nachgewiesen worden.</p>
2.4-30	<p>„FELDGEHÖLZ ÖSTLICH BIRLINGHOVEN“</p>	<p>Feldgehölz mit heimischen Baumarten auf einer Hangkante östlich Birlinghoven.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

3	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSCHG NRW)	Es werden keine Festsetzungen getroffen, da die Nutzung oder Pflege bestimmter Grundstücke durch Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen ausreichend geregelt wird.
---	---	--

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSchG NRW)</p> <p>Die Festsetzungen beziehen sich auf Naturschutzgebiete mit Waldflächen, welche im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftung in standortgerechte Laubwälder überführt bzw. als solche dauerhaft erhalten werden sollen. In FFH-Gebieten dienen diese Festsetzungen dem Erhalt und der Entwicklung des Gebietes sowie seiner maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH-/und/oder Vogelschutzrichtlinie).</p> <p>In den Naturschutzgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2.1-6 „Widdauer Wald“ - 2.1-7 „Hufwald und Wälder bei Wolsdorf“ - 2.1-19 „Lohmarer Wald“ und - 2.1-21 „Jabachtal und Zuflüsse“ <p>gelten zur Erreichung des Schutzzwecks die nachfolgend unter 2.1-0 aufgeführten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) allgemeinen Verbote, b) Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, c) Regelungen für Ausnahmen, d) Hinweise auf Befreiungen sowie e) Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten. 	<p>Gemäß § 12 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW für Erst- und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Die Überwachung von forstlichen Festsetzungen erfolgt gemäß § 24 LNatSchG NRW durch den Landesbetrieb Wald und Holz. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen.</p> <p>Sofern unmittelbar anzuwendende europarechtliche oder nationale Vorschriften sowie rechtliche Vorgaben des Landes von den forstlichen Festsetzungen abweichende, weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig. Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß § 24 Abs. 1 LNatSchG NRW die Festsetzungen in diese aufzunehmen.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines Waldpflegeplanes oder Maßnahmenkonzeptes (MAKO). Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Waldpflegeplan durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erstellt.</p>
4 a)	<p>VERBOTE</p> <p>UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>In den genannten Naturschutzgebieten ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb von Laubwaldbeständen über 0,3 ha große Kahlschläge vorzunehmen; Kahlschläge sind auch Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 innerhalb von 3 Jahren absenken. Ausgenommen sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige biotopverbessernde Maßnahmen sowie Maßnahmen in Pappelbeständen. - ab Beginn des Laubaustriebes, spätestens jedoch ab 01.04. bis 15.08. im Rahmen von waldbaulichen Maßnahmen Laubbäume einzuschlagen sowie Bestandspflegearbeiten im Wald wie Läuterung und Durchforstung durchzuführen, mit Ausnahme des Freischneidens von Kulturen in einem Abstand von mehr als 50 m zu besetzten Horsten und Spechthöhlen. 	<p>Kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren werden bevorzugt.</p>
4 b)	<p>GEBOTE</p> <p>In den genannten Naturschutzgebieten ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in über 120-jährigen Laubbaumbeständen (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten (Mindestanzahl von 6 Biotopbäume/ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. 	
4 c)	<p>REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT; HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p> <p>REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)</p> <p>Unberührt von den forstlichen Festsetzungen bleibt/bleiben insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die forstliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Privatwald, sofern die nach Landesrecht zuständige Behörde bestätigt, dass es sich bei der forstlichen Festsetzung um einen Entschädigungstatbestand handelt und keine Mittel zum Ausgleich zur Verfügung stehen; 2. waldbauliche Maßnahmen, die unter die genannten Verbote fallen, sofern durch vertragliche Regelungen ein gleichwertiger Schutz des Gebietes gewährleistet ist. Bei Vertragsende, insbesondere durch vorzeitige Kündigung, treten die Verbote wieder in Kraft. 	
4 d)	<p>HINWEISE AUF BEFREIUNGEN</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Befreiungen nach § 67 BNatSchG:

Von den Ge- und Verboten der forstlichen Nutzung kann der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

4 e)

HINWEISE BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 LNatSchG NRW in diesem Landschaftsplan enthaltenem Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,-€, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 13 LNATSCHG NRW)	
5.1	ANLAGE, WIEDERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSRAÜME	
5.1/2.1-1/1	Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens.	
5.1/2.1-1/2	Anlage von Flachwasserzonen sowie von temporären Kleingewässern.	
5.1/2.1-2/1	Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorten durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens.	
5.1/2.1-2/2	Erhaltung und Anlage von Flachwasserzonen sowie von temporären Kleingewässern.	
5.1/2.1-3/1	Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens.	
5.1/2.1-3/2	Anlage von vegetationsarmen Kleingewässern.	
5.1/2.1-4/1	Bekämpfung von Neophyten.	Insbesondere Japanischer Knöterich, Drüsiges Springkraut und Herkulesstaude sollten eingedämmt werden.
5.1/2.1-4/2	Entfesselung der Agger unter Beachtung der baulichen und nutzungsbedingten Zwangspunkte.	
5.1/2.1-4/3	Biotoptypenabhängige Pflege von Grünland und Brachflächen zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem, wertvollen Grünlandflächen.	
5.1/2.1-4/4	Schaffung von störungsarmen Zonen durch Ausweisung und eindeutige Kennzeichnung von erlaubten Fußwegen sowie Rückbau bzw. Absperrung von unerlaubten Wegen.	Für die Besucherlenkung ist insbesondere eine eindeutige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Verbote sowie die Markierung der erlaubten Fußwege erforderlich.
5.1/2.1-5/1	Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.	Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.
5.1/2.1-5/2	Einstellung der Ausbringung von Düngemitteln und Gülle auf Uferrandstreifen in einer Breite von mindestens 25 m.	Die Maßnahme erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Uferrandstreifenprogramms sowie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.
5.1/2.1-5/3	Bekämpfung von Neophyten.	Insbesondere Japanischer Knöterich, Drüsiges Springkraut und Herkulesstaude sollten eingedämmt werden. Für die Herkulesstaude liegt bereits ein Konzept vor.
5.1/2.1-5/4	Maßnahmen der Besucherlenkung.	Für die Besucherlenkung ist insbesondere eine eindeutige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Verbote sowie die Markierung der erlaubten Fußwege vorzusehen sowie wirksamer Rückbau bzw. Absperrung unerlaubter Wege.
5.1/2.1-6/1	Entfernung angepflanzter oder verwilderter nicht einheimischer Pflanzenbestände (Bambus).	Die Fläche befindet sich im südlichen Bereich der Teichlandschaft zwischen den beiden östlichen Teichen. Die Entfernung sollte unter Schonung des dort ebenfalls wachsenden Königsfarns erfolgen.
5.1/2.1-6/2	Umwandlung der Gewässer in Amphibiengewässer.	
5.1/2.1-6/3	Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische, standorttypische Laubwälder.	
5.1/2.1-6/4	Erhaltung der Altholzbestände	
5.1/2.1-7/1	Erhaltung und Entwicklung von Mooren, Feuchtheiden und Feuchtwälder durch Wiedervernässung, Auflichtungen und biotoptypenabhängige Pflege der Feuchtheiden und Moore.	
5.1/2.1-7/2	Umwandlung nicht bodenständiger, standortgerechter Gehölzbestände in einheimische, standorttypische Laubwälder.	
5.1/2.1-7/3	Erhaltung der Altholzbestände.	
5.1/2.1-7/4	Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und Schutz vor Betreten.	Das Grünland sollte durch Einzäunung vor Betreten geschützt werden.
5.1/2.1-8/1	Maßnahmen zur Sicherung der Gelbbauchunkenpopulation: - Sicherung, Optimierung und Neuanlage geeigneter Laichgewässer (z. B. künstliche Aufenthalts- und Laichgewässer, Wasserlachen, Pfützen, Wasser gefüllte Wagenspuren),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Optimierung der Landlebensräume im Bereich von Wäldern durch einen hohen Totholzanteil sowie Erhaltung von Stubben, - Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern, - Schaffung/Erhaltung von jungen Sukzessionsstadien in angrenzenden Waldbereichen und regelmäßiges Auflichten beschattender Waldbereiche, - Freistellen von zu stark beschatteten Gewässern, - Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung, 	
5.1/2.1-8/2	Umwandlung einer Gartenbrache in artenreiches Grünland.	Die Fläche befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Seligenthal.
5.1/2.1-8/3	Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes.	
5.1/2.1-8/4	Entbuschung im Bereich einer Hochstaudenflur.	Die Fläche befindet sich östlich des Friedhofs Seligenthal an der Seligenthaler Straße.
5.1/2.1-9/1	Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Brachflächen.	
5.1/2.1-9/2	Regelmäßiges Freistellen von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens zur Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte als Reptilienlebensraum.	
5.1/2.1-9/3	Regelmäßiges Freistellen von Gehölzen und Pflege zur Erhaltung der gehölzarmen, südexponierten, wärmeliebenden Böschungen als Reptilienlebensraum.	
5.1/2.1-9/4	Pflege und ggf. Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotope.	
5.1/2.1-9/5	Bekämpfung von Neophyten.	
5.1/2.1-10/1	Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Brachflächen entsprechend den bisherigen Vereinbarungen.	
5.1/2.1-10/2	Regelmäßiges Freistellen von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens zur Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte als Reptilienlebensraum.	
5.1/2.1-10/3	Regelmäßiges Freistellen von Gehölzen und Pflege zur Erhaltung der gehölzarmen, südexponierten, wärmeliebenden Böschungen als Reptilienlebensraum.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1-10/4	Pflege und ggf. Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotope.	
5.1/2.1-10/5	Bekämpfung von Neophyten.	
5.1/2.1-10/6	Umwandlung von Acker in artenreiches Extensiv-Grünland.	Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Umwandlung kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
5.1./2.1-11/1	Entwicklung von artenreichem, magerem Grünland und biotopabhängige Pflege.	Zur Entwicklung von artenreichem Grünland sollte Regiosaatgut oder eine Diasporenübertragung erfolgen.
5.1./2.1-11/2	regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege der gehölzarmen, südexponierten, wärmeliebenden Böschungen.	
5.1./2.1-11/3	Pflege und Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotope.	
5.1./2.1-11/4	Extensivierung der Ackernutzung und Optimierung für Feldvögel und Ackerbegleitflora.	
5.1./2.1-11/5	Einzäunung der Grünlandflächen östlich des Flugplatzes Hangelar.	Die östlich des Flugplatzes Hangelar gelegenen Grünlandflächen werden intensiv durch Spaziergänger oft mit freilaufenden Hunden durchquert. Hier ist eine Einzäunung erforderlich.
5.1/2.1-12/1	Umwandlung nicht oder überwiegend nicht bodenständiger Gehölzbestände in Sandmagerrasen.	
5.1/2.1-12/2	Biotopabhängige Pflege des Grünlandes, insbesondere der Sandmagerrasen.	
5.1/2.1-12/3	Bekämpfung von Neophyten.	Insbesondere Spätblühenden Traubenkirsche sollte eingedämmt werden.
5.1/2.1-12/4	Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotope.	
5.1/2.1-13/1	Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes.	
5.1/2.1-14/1	Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes.	
5.1/2.1-14/2	Pflege und ggf. Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotope.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1-15/1	Pflege der Kopfbäume und Streuobstbestände.	
5.1/2.1-15/2	Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts bei drainierten Feuchtwiesen.	
5.1/2.1-15/3	Optimierung und Verdichtung des Kleingewässernetzes zur Förderung der Biotopverbundstrukturen für Amphibien insbesondere für die Gelbbauchunke.	
5.1/2.1-15/4	Renaturierung begradigter und verbauter Bachabschnitte.	
5.1/2.1-15/5	Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes.	
5.1/2.1-15/6	Umwandlung von Acker in artenreiches Dauergrünland.	Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Umwandlung kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
5.1/2.1-15/7	Optimierung des Heckweihers im Sinne des Biotop- und Artenschutzes.	
5.1/2.1-16/1	Maßnahmen zur Sicherung der Gelbbauchunkepopulation:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung, Optimierung und Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume (z. B. künstliche Aufenthalts- und Laichgewässer, Wasserlachen, Pfützen, Wasser gefüllte Wagenspuren), - Sicherung und Optimierung der Landlebensräume im Bereich von Wäldern durch einen hohen Totholzanteil sowie Erhaltung von Stubben, - Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern, - Schaffung/Erhaltung von jungen Sukzessionsstadien in angrenzenden Waldbereichen und regelmäßiges Auflichten beschattender Waldbereiche, - Freistellen von zu stark beschatteten Gewässern, - Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung. 	
5.1/2.1-16/2	Maßnahmen zur Sicherung der Kammmolch-Population:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung, Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume, 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	- Durchführung geeigneter Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderkorridore.	
5.1/2.1-16/3	Erhaltung und Ausweitung der offenen, vegetationsarmen Freiflächen im ehemaligen Abgrabungsbe- reich durch Zurückdrängen von Gehölzen.	
5.1/2.1-16/4	Biotopabhängige Pflege des Grünlands.	
5.1/2.1-16/5	Herstellung der Einzäunung um die ehemaligen und aktuellen Abgrabungsflächen zur Durchsetzung des Betretungsverbot.	
5.1/2.1-17/1	Erhaltung und Pflege der angelegten Strukturen wie offenen, vegetationsarmen Freiflächen, Sandflä- chen, Totholz- und Steinhaufen.	
5.1/2.1-17/2	Erhaltung und Pflege der Gewässer als Laichge- wässern für Amphibien.	
5.1/2.1-17/3	Einbeziehung des Grünlandes in das Gesamtkon- zept durch Extensivierung der Grünlandnutzung und Anlage von Strukturen für Amphibien.	
5.1/2.1-19/1	Sukzessive Umwandlung der Nadelholzwälder in standortgerechte, einheimische Laubwälder, insbe- sondere auf Standorten der bodensauren Eichen- wälder auf Sandebenen mit Stieleiche sowie der Moor-, Sumpf-, Bruch- und Auenwälder, darüber hinaus auch in standortgerechte Mischwälder.	
5.1/2.1-19/2	Pflege und Erweiterung der Bestände von Gagel- strauch, Efeuhahnenfuß, Kleinem Wasserschlauch, Sonnentau und Moorkraut.	
5.1/2.1-19/3	Wiedervernässung, Auffichtungen, Entwicklung von Mooren, Feuchtwäldern und Feuchtheiden.	
5.1/2.1-19/4	freistellen der Uferbereiche der Teiche durch Ent- nahme von Bäumen und Sträuchern.	
5.1/2.1-19/5	Herstellen von Flachwasserzonen in den Randbe- reichen außerhalb der Teiche.	
5.1/2.1-20/1	Extensivierung der Teichanlagen und naturnahe Gestaltung der Ufer.	
5.1/2.1-20/2	Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes.	
5.1/2.1-20/3	Bekämpfung von Neophyten.	Insbesondere Drüsiges Springkraut sollte eingedämmt werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1-21/1	Extensivierung der Teichanlagen und naturnahe Gestaltung der Ufer.	
5.1/2.1-21/2	Freistellung der Felswand am Steinbruch von Gehölzen.	Die Felswand befindet sich innerhalb des ehemaligen Steinbruchs östlich von Algert an der B 507.
5.1/2.1-21/3	Biototypenabhängige Pflege von Grünlandbiotopen und Feuchtbrachen.	
5.1/2.1-21/4	Maßnahmen zur Förderung der Edelkrebspopulation.	
5.1/2.1-21/5	Bekämpfung von Neophyten.	Insbesondere Drüsiges Springkraut sollte eingedämmt werden.
5.1/2.2-1/1	Pflege sonnenexponierter Flachgewässer.	
5.1/2.2-1/2	Offenhaltung von Pionierstandorten.	
5.1/2.2-1/3	Ausweisung von nutzungsberuhigten Flachgewässern.	
5.1/2.2-1/4	Erhalt und Anlage von Schilfröhricht.	
5.1/2.2-1/5	Freistellung von Steilwänden (Offenhaltung).	
5.1/2.2-1/6	Einbau von Durchlässen an der Ranzeler Str. und Heuser Str. für die Biotopvernetzung.	
5.1/2.2-1/7	Extensive Pflege von Uferbereichen.	
5.1/2.2-1/8	Anlage von Schwimminseln als Brutplätze.	
5.1/2.2-1/9	Mahd der Rasenfläche des Schilfsees zur Förderung des Deutschen Filzkrautes.	
5.1/2.2-1/10	Anlage von Gewässern für Wechselkröte.	
5.1/2.2-2/1	Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung der Populationen von Amphibien und Reptilien.	
5.1/2.2-2/2	Anlage von durchgängigen Wegsäumen und Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen zur Förderung der Arten der offenen Feldflur.	Die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.
5.1/2.2-2/3	Ortseingrünung.	Verwendung von einheimischen, standorttypischen Gehölzen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-4/1	Pflege der z. T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen.	Verwendung von regionalen Hochstämmen.
5.1/2.2-4/2	Erhaltung bestehender Grünlandflächen und Erhöhung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen.	Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Umwandlung kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
5.1/2.2-4/3	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	Die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Umwandlung kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden. Zur Entwicklung von artenreichem Grünland sollte Regiosaatgut oder eine Diasporenübertragung erfolgen.
5.1/2.2-4/4	Ortseingrünung.	Verwendung von einheimischen, standorttypischen Gehölzen.
5.1/2.2-4/5	Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung der Steinkauzpopulation, der Amphibien- und Reptilienlebensräume.	
5.1/2.2-4/6	Anlage von durchgängigen Säumen und Durchführung von produktionsintegrierten Maßnahmen zur Vernetzung und Anreicherung der Ackerflur.	Die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.
5.1-2.2-5/1	Anlage von Kleingewässern.	
5.1-2.2-5/2	Anlage von Säumen.	
5.1-2.2-5/3	Durchführung von produktionsintegrierten Maßnahmen.	Die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.
5.1-2.2-5/4	Entwicklung von artenreichem Grünland.	Zur Entwicklung von artenreichem Grünland sollte Regiosaatgut oder eine Diasporenübertragung erfolgen.
5.1/2.2-7/1	Extensivierung von Grünlandflächen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-7/2	Erhöhung des Anteils von stehendem und liegendem Totholz in den Waldflächen.	
5.1/2.2-7/3	Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen auf den Ackerflächen.	Die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.
5.1/2.2-7/4	Ortseingrünung.	Verwendung von einheimischen, standorttypischen Gehölzen.
5.1/2.2-8/1	Erhöhung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen.	Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Umwandlung kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
5.1/2.2-8/2	Förderung von artenreichem Grünland durch Extensivierung oder Einbringung von Regiosaatgut.	Zur Entwicklung von artenreichem Grünland sollte Regiosaatgut oder eine Diasporenübertragung erfolgen.
5.1/2.2-8/3	Renaturierung des Hilgerbaches am Haus zur Mühlen.	Der Oberlauf ist bereits naturnah.
5.1/2.2-9/1	Naturnahe Pflege der als Grünland genutzten Parkflächen unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel.	
5.1/2.2-10/1	Renaturierung begradigter Bachabschnitte des Pferdsbachs und des Kierbachs.	
5.1/2.2-10/2	Lenkung der Erholungsnutzung (Mountainbike).	Für die Lenkung der Erholungsnutzung ist insbesondere eine eindeutige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Verbote sowie die Markierung der erlaubten Wege erforderlich.
5.1/2.2-10/3	Anreicherung des Offenlandes mit Biotopverbundstrukturen sowie gliedernden und belebenden Elementen.	
5.1/2.2-10/4	Anlage von Säumen, Blühstreifen, Brachen oder durch produktionsintegrierte Maßnahmen.	Die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.
5.1/2.2-10/5	Entwicklung von artenreichem Grünland sowie biotypenabhängige Pflege.	Zur Entwicklung von artenreichem Grünland sollte Regiosaatgut oder eine Diasporenübertragung erfolgen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-10/6	Eingrünung von landwirtschaftlichen Höfen.	
5.1/2.2-11/1	Pflege und Neuanlage von besonnten, vegetationsfreien bzw. -armen (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern.	
5.1/2.2-11/2	Lenkung der Erholungsnutzung soweit insbesondere zum Schutz der Gelbbauchunken-Laichgewässer vor Beeinträchtigungen erforderlich.	Für die Lenkung der Erholungsnutzung ist insbesondere eine eindeutige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Verbote sowie die Markierung der erlaubten Wege erforderlich.
5.1/2.1-12/1	Sukzessive Umwandlung der Nadelwälder in standortgerechte, einheimische Laubwälder, insbesondere auf Standorten der bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche, darüber hinaus auch in standortgerechte Mischwälder.	
5.1/2.4-4/1	Maßnahmen zur Besucherlenkung.	Für die Lenkung der Erholungsnutzung ist insbesondere eine eindeutige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Verbote sowie die Markierung der erlaubten Wege erforderlich.
5.1/2.4-13/1	Die einzelstammweise Entnahme von Laubgehölzen.	
5.1/2.4-13/2	Das Auslichten des Gehölzbewuchses auf den Felsstandorten nach Angabe der unteren Naturschutzbehörde.	
5.1/2.4-16/1	Den verholzten Pflanzenbewuchs abschnittsweise alle 5 bis 10 Jahre nach Rücksprache mit dem Geologischen Landesamt zu entfernen.	
5.1/2.4-28/1	Optimierung der Wuchsorte von Orchideen und Königsfarn.	

6. VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 14 Abs.1 LNatSchG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LNatSchG am 4.4.2017 die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin“ beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages vom 4.4.2017 zur Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes wurde seit dem 29.6.2017ortsüblich bekannt gemacht.

Siegburg, den 29.6.2017
gez. Schuster
Landrat

Bekanntmachung der Aufstellung/ Beteiligung der Bürger

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 16 LNatSchG zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin“ hat in der Form der öffentlichen Darlegung in der Zeit vomstattgefunden. Die Erörterung gemäß § 16 LNatSchG hat amstattgefunden.

Siegburg, den
gez.
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Abs.1 LNatSchG zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin“ hat in der Zeit vomstattgefunden.

Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat amdie öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin“ gemäß § 17 Abs.1 LNatSchG beschlossen.

Der Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin“ hat gemäß § 17 Abs.1 LNatSchG nach ortsüblicher Bekanntmachung vomin der Zeit vom.....einschließlich öffentlich ausgelegt.

Siegburg, den
gez.
Landrat

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14 h UVPG und § 14 i UVPG hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung stattgefunden.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 Abs.1 LNatSchG zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin“ hat in der Zeit vomstattgefunden.

Siegburg, den
gez.
Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am.....die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 17 LNatSchG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft.

Der Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin“ wurde gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung, vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am als Satzung beschlossen.

Siegburg, den
gez.
Landrat

Anzeige

Der Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin“ wurde gemäß § 18 Abs.1 LNatSchG NRW der höheren Naturschutzbehörde angezeigt. Es wird bestätigt, dass der Landschaftsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Es wird keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Köln, den
gez.
Bezirksregierung Köln

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 19 LNatSchG NRW wurde die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin“ sowie Ort und Zeit der Gewährung der Einsichtnahme amortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin“ am in Kraft getreten.

Siegburg, den
gez.
Landrat